

# Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland

Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen  
auf Bundesebene und ein Vergleich der Bestimmungen in den  
Bundesländern und auf kommunaler Ebene

## IMPRESSUM

### **Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland**

Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene und ein Vergleich der Bestimmungen in den Bundesländern und auf kommunaler Ebene des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V.

#### **Herausgeber**

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.  
Leipziger Straße 116-118  
10117 Berlin  
Fon: (030) 30 86 93 0  
Fax: (030) 30 86 93 93  
[www.dkhw.de](http://www.dkhw.de)  
[dkhw@dkhw.de](mailto:dkhw@dkhw.de)

#### **Redaktion**

Holger Hofmann (verantw.), Dominik Bär, Daniela Heerdt, Uwe Kamp, Britta Kaufhold, Sylvia Kohn, Sebastian Schiller

#### **Lektorat**

Wirth Lasse GbR

#### **Layout**

Gabriele Lattke

#### **Titelfoto**

© WoGi – Adobe Stock

#### **Druck**

WirmachenDruck GmbH, Backnang

3. komplett überarbeitete Auflage

© 2019 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

# Inhalt

Vorbemerkungen zur 3. komplett überarbeiteten Auflage	4
1. Einleitung	6
2. Wahlrecht für Kinder und Jugendliche	9
3. Gesetzliche Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum	12
Internationale/Europäische Ebene	12
Bundesebene	13
Landesebene: Landesverfassungen und Ausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz	15
Kommunale Ebene: Gemeindeordnungen/Kommunalverfassungen und Landkreisordnungen	19
4. Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche	25
Internationale Ebene	25
Bundesebene	25
Landesebene	26
Kommunale Ebene	31
5. Gesetzliche Beteiligungsrechte in Kindertageseinrichtungen	36
6. Gesetzliche Beteiligungsrechte in Schulen	40
Wahl einer Klassensprecherin bzw. eines Klassensprechers	43
Rechte des Schülerrates/Gesamtschülervertretung	45
Sitz und Stimme in der Klassenkonferenz	52
Sitz und Stimme in der (Gesamt-)Lehrerkonferenz	55
Sitz und Stimme in der Schulkonferenz	59
Rechte des Landesschülerrates/der Landesschülerkonferenz	65
Unterschiedliche Beteiligungsrechte von Schülerinnen, Schülern und Eltern	72
7. Kinder- und Beteiligungsrechte als Bestandteil von Bildungs- und Rahmenplänen in Kindertageseinrichtungen und Schulen	78
Kindertageseinrichtungen	78
Schulen	83
8. Förderung der Ausbildung von Moderatorinnen und Moderatoren für Kinder- und Jugendbeteiligung durch die Landesregierung	88
9. Fazit und Handlungsempfehlungen	91
10. Literatur	97

## Vorbemerkungen zur 3. komplett überarbeiteten Auflage

In den Vorbemerkungen zur 2. Auflage (2010) der hier in der 3. komplett überarbeiteten Auflage vorliegenden Studie „Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ wurde Bezug genommen auf die Jugendministerkonferenz (JMK) in Ludwigsburg 2003, in der festgestellt worden war, dass die Wahrnehmung von Kindern als Subjekte mit eigenen Vorstellungen und Interessen zu stärken sei. Zudem sei die Bereitschaft der Jugendlichen zur aktiven und verantwortungsvollen Teilhabe an der Gemeinschaft vor allem auf der lokalen Ebene – als derjenigen mit dem engsten Lebensweltbezug – aufzugreifen. Hier gelte es insbesondere, die Möglichkeit des politischen und sozialen Lernens in den Erziehungs- und Bildungseinrichtungen zu verstärken. Erwachsene müssten die Bereitschaft entwickeln, das eigene pädagogische und politische Verhalten zu reflektieren sowie Entscheidungsmacht und Entscheidungsbefugnisse zu teilen (Jugendministerkonferenz 2003, Bericht, S. 10).

Diese grundlegende Erkenntnis war bereits damals nicht neu. Im Beschluss der Jugendministerkonferenz 1998 in Kassel, also fünf Jahre zuvor, heißt es: „Erforderlich ist eine kontinuierliche Verbesserung und der weitere Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Die Ausweitung der Beteiligung ist ein wichtiger und unverzichtbarer Beitrag zur Zukunftssicherung“ (Jugendministerkonferenz 1998, S. 1). Und an der Aktualität dieser Erkenntnis hatte sich auch in den Jahren danach nichts geändert. 2014 beschloss die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK, als Nachfolgegremium der Jugendministerkonferenz) die Stärkung der Beteiligungsrechte: „Die JFMK hält es für erforderlich, die Kinderrechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung in allen Handlungsfeldern zu stärken, wie dies auch aktuell vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in den Abschließenden Beobachtungen (Concluding Observations) vom 5. Februar 2014 für die Bundesrepublik Deutschland gefordert wurde.“ Zugleich sollte geprüft werden, ob die Kinderrechte ins Grundgesetz aufgenommen werden soll (Jugend- und Familienministerkonferenz 2014).

Nach diesem kurzen Blick in die Geschichte der Jugendministerkonferenzen kann festgehalten werden: Die Bedeutung des Themenfeldes Kinder- und Jugendbeteiligung ist heute so aktuell wie 1998, 2003 oder 2014.

Und vielleicht sogar derzeit noch aktueller als je zuvor. Für die Zukunft unserer Demokratie ist es – gerade in Zeiten, da sie sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit in einer Krise zu befinden scheint – unerlässlich, Kinder und Jugendliche für die demokratische Staatsform zu begeistern. Und ein Weg, diese Begeisterung in ihnen auszulösen, kann darin bestehen, ihnen Demokratie auch praktisch erfahrbar zu machen. Neben einer Stärkung der politischen Bildung, also bspw. der Vermittlung von systematischen Kenntnissen über das demokratische System, muss ein zentrales Element im Umgang mit Kindern und Jugendlichen darin bestehen, mit ihnen gemeinsam demokratische Prinzipien konkret und wirkungsvoll zur Anwendung kommen zu lassen, indem man sie an den Angelegenheiten, die sie betreffen, mitbestimmen lässt.

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. spricht sich in seinem Leitbild für einen verstärkten Ausbau der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland aus. Wörtlich heißt es hier: „Unsere Vision ist eine Gesellschaft, in der die Kinder ihre Interessen selbst vertreten. Weil sie das können.“ Das Deutsche Kinderhilfswerk setzt sich für die Durchsetzung der Rechte von Kindern in Deutschland ein. Initiiert und unterstützt werden vor allem Maßnahmen und Projekte, die Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten von Kindern fördern. In diesem Sinne richtet das Deutsche Kinderhilfswerk in seiner Arbeit einen besonderen Fokus auf die Herstellung von Chancengleichheit für alle Kinder in Deutschland. Das kompetente Kind ist Mittelpunkt unseres Handelns. Wir sind davon überzeugt, dass Kinder eigenständige Persönlichkeiten mit vielfältigen Fähigkeiten sind. Wir helfen Kindern, stark und gleichberechtigt zu sein, damit sie mit ihrer Kreativität und Kompetenz unsere Gesellschaft mitgestalten können. Wir sind davon überzeugt, dass die Beteiligung von Kindern ein zentraler Wert einer demokratischen Gesellschaft ist. Denn Kinder sind unsere Zukunft.

In der vorliegenden Synopse sollen die gesetzlichen Bestimmungen in den Bundesländern hinsicht-

lich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gegenübergestellt werden. Schwerpunkte sind dabei das Wahlrecht für Kinder und Jugendliche, Beteiligungsrechte in den Kommunen, in Kindertageseinrichtungen und in der Schule. Aber auch Fragen der direkten und stellvertretenden Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche auf Landes- und kommunaler Ebene werden thematisiert, die oftmals nicht im Rahmen gesetzlicher Regelungen verankert sind.

Ausgangspunkt sind dabei die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) von 1989. Dort sind u.a. folgende Regelungen festgehalten:

Art. 3 Abs. 1: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Art. 4: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.“

Art. 12 Abs. 1: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Für die hier vorgelegte Studie wurden einschlägige Bundesgesetze, die Länderverfassungen und Gemeindeordnungen, Landes- und Kommunalwahlgesetze, Kinderförderungs- und Kindertagesstätten-gesetze, Schulgesetze und Schulverordnungen sowie Bildungs- und Rahmenpläne der Bundesländer ausgewertet. Basis der ersten beiden Auflagen der vorliegenden Studie, auf denen hier aufgebaut werden konnte, bildeten darüber hinaus ein Fragebogen an die Staats- und Senatskanzleien sowie gezielte Fragen an die entsprechenden Ministerien der Bundesländer. Diese wurden von allen Bundesländern mehr oder weniger ausführlich beantwortet und stellen eine gute Grundlage für diese Zusammenstellung dar. Für die Zusammenarbeit an dieser Stelle vielen Dank.

Zahlreiche ehemalige und aktuelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Kinderhilfswerkes haben mit Engagement bei der Recherche und mit hilfreichen Tipps entscheidend zur Entstehung dieser 3. komplett überarbeiteten beigetragen, sie sind in der Riege der Autorinnen und Autoren benannt.

Ein Vergleich von gesetzlichen Bestimmungen beinhaltet an vielen Stellen natürlich auch eine ausführliche Darstellung der Gesetzestexte. Das mag manchmal etwas ermüdend erscheinen, ist aber notwendig und hilfreich, um Intentionen, Stärken und Schwächen von gesetzlichen Regelungen zu erkennen.

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

# 1. Einleitung

Kinder und Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten mit vielfältigen Fähigkeiten. Ihre Beteiligung ist der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft. Diese Maxime sollte das Leitbild sowohl für das staatliche als auch das gesellschaftliche Handeln in ganz Deutschland sein. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ergibt Sinn, weil sie zum einen ein Recht der Kinder und Jugendlichen ist (laut UN-Kinderrechtskonvention), zum anderen Kinder und Jugendliche so unmittelbar demokratische Erfahrungen machen können.

Zentral für die gesamte Debatte ist das Verständnis, dass junge Menschen Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträger und daher grundsätzlich an allen Fragen und Angelegenheiten der politischen Gemeinschaft zu beteiligen sind. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu stärken, steht damit im Kontext der weiteren Demokratisierung unserer Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund sollten möglichst vielen jungen Menschen Beteiligungsmöglichkeiten und damit Demokratieerfahrungen im Alltag eröffnet werden (Meinhold-Henschel 2007, S. 225).

Kinder und Jugendliche, die sich selbst als aktiv gestaltend erfahren, werden sich auch als Erwachsene eher an der Gestaltung des Gemeinwesens beteiligen. Das hat bereits die Studie „Vita gesellschaftlichen Engagements“ von Wedeking/Daug, die das Deutsche Kinderhilfswerk im Jahre 2007 herausgegeben hat, eindrucksvoll bestätigt. Mehr als 900 ehrenamtlich Aktive sowie Bundes-, Landes- und Kommunalpolitikerinnen und -politiker wurden befragt. Das Ergebnis: Fast 83% derjenigen, die sich heute gesellschaftlich stark engagieren, haben dies bereits in der Kindheit und Jugend getan.

Darüber hinaus trägt frühe Beteiligung zur Förderung von Resilienz der Kinder bei, also der Fähigkeit von Kindern, Krisen zu bewältigen und sie durch Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen als Anlass für Entwicklungen zu nutzen. Darauf deuten die Ergebnisse des „Kinderreport Deutschland 2012 – Mitbestimmung in Kindertageseinrichtungen und Resilienz“ des Deutschen Kinderhilfswerkes hin. Durch frühe Beteiligung entwickeln Kinder Kompetenzen, die sie stark machen. Sie sind eher in der Lage, erfolgreich mit aversiven Reizen, also Reizen, die auf die Entwicklung des Kindes einen schlechten Einfluss haben, wie Armut, Gewalt oder Missbrauch, umzugehen. Frühe Beteiligung stellt damit einen wichtigen Baustein beim Ausweg aus dem Kreislauf der Vererbung der Armut dar. (DKHW 2012a)

Zudem ist Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sinnvoll, damit Kinder und Jugendliche die Auswirkungen ihres Engagements sehen, nachvollziehen und sich damit identifizieren können. Weil Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten in eigener Sache ernst genommen werden und sie die Politik durch neue Formen anregen sowie die Verwaltung bürgerfreundlicher agieren lässt. Kinderfreundliche Kommunen sind lebenswert für alle.

Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss auf die Altersangemessenheit geachtet werden. Partizipationsprozesse laufen bei ihnen nicht wie bei Erwachsenen ab. Es muss vor allem ein Lebensweltbezug hergestellt und durch Methodenvielfalt gewährleistet werden, dass die Beteiligungsformen hinreichend attraktiv sind. Auch funktionierende Kommunikation und Interaktion sowie ein angemessener Zeitrahmen, der zwischen der Planung und Umsetzung einen Zusammenhang erkennen lässt, sind wichtige Voraussetzungen gelingender Kinder- und Jugendbeteiligung.

Die Bedeutung einer wirksamen Partizipation von Kindern und Jugendlichen wird in Wissenschaft und (Kommunal-) Politik zunehmend anerkannt. In der Debatte werden zahlreiche mehr oder weniger überzeugende Begründungen vorgetragen. Allerdings ist der Stand der Umsetzung in Deutschland, gemessen an eigenen Ansprüchen, unbefriedigend (Olk/Roth 2007, S. 13).

Dabei werden für die Beteiligung zehn zentrale Argumente angeführt: Beteiligung ist sinnvoll,

1. weil sie ein Recht der Kinder und Jugendlichen ist,
2. weil Kinder und Jugendliche unmittelbar demokratische Erfahrungen machen können,

3. weil Kinder und Jugendliche die Auswirkungen ihres Engagements sehen, nachvollziehen und sich damit identifizieren können,
4. weil Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten in eigener Sache ernst genommen werden,
5. weil sie zum Dialog der Generationen anstiftet und das Gemeinwesen belebt,
6. weil sie Konflikte verringern hilft und zu mehr Lebensqualität im Gemeinwesen beiträgt,
7. weil sie die personalen Ressourcen von Kindern aus sozial benachteiligten Familien stärkt und so ein Weg aus der „Armutsfalle“ ist,
8. weil sie die Politik durch neue Formen anregt, weil sie die Verwaltung bürgerfreundlicher agieren lässt,
9. weil kinderfreundliche Kommunen lebenswert für alle sind,
10. weil Kinderfreundlichkeit und Familienfreundlichkeit wichtige Standortfaktoren und damit auch ökonomisch sinnvoll sind.<sup>1</sup>

Die menschenrechtliche Anerkennung der Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch die UN-Kinderrechtskonvention, hat in allen europäischen Ländern eine breite Partizipationsbewegung ausgelöst, die nicht funktional begründet ist, sondern Kinder und Jugendliche als Menschenrechtssubjekte betrachtet und sie als gesellschaftliche Akteurinnen und Akteure ernst nimmt. Auch in Deutschland ist seit Beginn der 90er Jahre eine breite Reformbewegung zur Einführung von unterschiedlichen Verfahren und Institutionen der Beteiligung zu beobachten (Olk/Roth 2007, S. 32); Manfred Liebel setzt diese Entwicklung bereits in den 80er Jahren an (Liebel 2013, S. 108). Die Beteiligung junger Menschen gewinnt auch als zentrales Ziel politischer Bildung an Bedeutung (Bischoff et al. 2016, S. 49). Festgestellt werden kann insgesamt: Institutionelle Beteiligungsmöglichkeiten haben zugenommen, gesetzliche Regelungen wurden ausgeweitet und Formate wurden verbessert.

Neben dieser eher positiven Sicht auf bestimmte Entwicklungen existieren wichtige kritische Stimmen, die trotz dieser teilweise positiven Entwicklungen eine insgesamt negative Bilanz ziehen und konstatieren, dass nach der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention keine substantziellen Erweiterungen der Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen festzustellen seien (z.B. Liebel 2009, S. 148; Liebel 2013, S. 108-113, Schneider/Stange/Roth 2009, S. 4). Auch Waldemar Stange stellt fest, dass es trotz umfangreichen Wissens darüber, wie gute Beteiligung funktioniert, an der Umsetzung des Themas in der Breite fehle (Stange 2010, S. 17) und konstatiert: „Von einer strukturellen Verankerung der Beteiligung etwa im kommunalen Raum kann keine Rede sein“ (ebd. S. 16). Dies deckt sich mit verschiedenen Umfragen unter Kindern und Jugendlichen zu diesem Thema, wonach mehr als 50% von ihnen in ihrem Wohnort „überhaupt nicht“ mitbestimmen können (Schneider/Stange/Roth 2009, S. 18), und knapp die Hälfte nicht weiß, ob er oder sie am Wohnort überhaupt mitbestimmen können (Deutsches Kinderhilfswerk 2012b, S. 14). Und entgegen der Annahme im 15. Kinder- und Jugendbericht, dass „institutionalisierte Beteiligungsformen junger Menschen in Form von Jugendräten, Jugendparlamenten, Jugendbeiräten oder Jugendforen [...] inzwischen in vielen Gemeinden [...] selbstverständlich zur Gremienlandschaft“ gehören (BMFSFJ 2017, S. 108), hat eine bundesweite Recherche für eine laufende Studie ergeben, dass nur in ca. 5% aller Kommunen bundesweit solche Gremien existieren.<sup>2</sup>

Auf der Ebene von Bund und Land fehle es an vergleichbaren Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Auf der kommunalen Ebene sind die Möglichkeiten vor allem durch gesetzliche Regulierungen gestiegen. Hier steht in der Kritik, dass die oft konsultative Ausgestaltung der Beteiligungsmöglichkeiten durch die gesetzlichen Vorgaben die Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen inhaltlich und methodisch sowie in ihrer Reichweite und Relevanz in politischen Ent-

<sup>1</sup> Vgl. Olk/Roth 2007, S. 65–107; siehe dazu ebenfalls Stange 2008, S. 57–83.

<sup>2</sup> Die gemeinsame Studie von BMFSFJ und dem Deutschen Kinderhilfswerk zu den Kinder- und Jugendparlamenten, fachlich verantwortet durch Roland Roth und Waldemar Stange, soll in der zweiten Jahreshälfte 2019 veröffentlicht werden.

scheidungsprozessen einschränken. Trotz zunehmender Bereitschaft, die Meinungen von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungsfindungen einfließen zu lassen, besteht Uneinigkeit über die Ausgestaltung, bspw. darüber, ob sie die Meinung selbst vertreten oder ihre Interessen durch Erwachsene, Institutionen etc. vertreten werden (BMFSFJ 2017, S. 108).

Außerdem wird in der Beteiligungsdiskussion der Diversität noch nicht ausreichend Raum gegeben. Die Verfahren erreichen nicht alle Gruppen von Kindern und Jugendlichen, sondern nur bestimmte Milieus und tragen damit zur sozialen Ungleichheit bei (BMFSFJ 2017, S. 108 und S. 115).

Der Nationale Aktionsplan (NAP) „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ setzte sich, wie im Folgenden näher ausgeführt, weitreichende Ziele in Partizipationsfragen. „Die Bundesregierung setzt sich das Ziel, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden verbindlich zu regeln. Sie entwickelt ein geeignetes Instrumentarium für die Evaluation der Umsetzung von Beteiligungsrechten und von Beteiligungsmöglichkeiten“ (BMFSFJ 2006b, S. 53). Allgemeine Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurden im Rahmen des NAP durch einen Arbeitskreis – in fortwährender Rückkopplung an die Fachebene außerhalb des Arbeitskreises – formuliert und durch das BMFSFJ als Herausgeber veröffentlicht. Damit liegen Standards für unterschiedliche Lebensbereiche im Sinne eines Qualitätsmanagements vor. Diese können bundesweit als durch Experten für Beteiligung allgemein anerkannt gelten; Thüringen hat auf Landesebene, fachlich anschließend an die Qualitätsstandards des NAP, eigene Qualitätsstandards entwickelt. Auch nach Auslaufen des Nationalen Aktionsplans 2010 – er wurde nicht verlängert – gilt es, die formulierten Ziele weiter zu verfolgen. So fehlt nach wie vor eine flächendeckende Umsetzung der Qualitätsstandards. Sie sind auch bundesweit nicht bei der Mehrheit der Fachkräfte bekannt. Die am Aktionsplan beteiligten Kinder und Jugendlichen konstatierten, dass zu wenige Themen tatsächlich bearbeitet worden sind und sichtbare Ergebnisse fehlen, zudem wünschten sie sich eine Fortführung des Aktionsplans, die es aber nicht gegeben hat (BMFSFJ 2010, S. 94; ähnlich kritisch vgl. Liebel 2013, S. 109, 111).



## 2. Wahlrecht für Kinder und Jugendliche

„Die klarste Form der politischen Partizipation ist die Teilnahme an Wahlen“ (BMFSFJ 2006a, S. 5). Deshalb sollte die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland auch vor dem aktiven Wahlrecht – diese wird hier hauptsächlich betrachtet – nicht Halt machen, schließlich ist das Wahlrecht eine der tragenden Säulen unserer Demokratie. Das Recht auf freie Wahlen soll sicherstellen, dass die Souveränität des Volkes gewahrt bleibt. Aus diesem Grund dürften nicht willkürlich „einzelne Gruppen von Bürgern (etwa ‚die Alten‘) von ihren Wahlrechten ausgeschlossen werden; sie würden zum Objekt staatlichen Handelns [...] und verlören ihre Identität als Person [...]“ (Häberle 1995, S. 353); das ist auch übertragbar auf ‚die Jungen‘, also die Kinder und Jugendlichen.

Seit vielen Jahren wird über das Wahlrecht für Kinder und Jugendliche diskutiert. Dabei wurden und werden verschiedenste Varianten vorgeschlagen und erörtert. Absenkung des Wahlalters, Wahlrecht ohne Altersgrenze, Stellvertretenden-Wahlrecht oder Familienwahlrecht sind nur einige der Schlagwörter, die in der politischen Diskussion zu diesem Thema immer wieder zu hören sind. Allen Vorschlägen gemeinsam ist die Annahme, dass der Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Wahl eine ausreichende Berücksichtigung ihrer Interessen und Ideen in der Politik verhindert.

Um die Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker in politische Entscheidungsprozesse einzubinden, treten zahlreiche Kinderrechtsorganisationen und Kinder- und Jugendinteressenvertretungen wie auch Jugendverbände dafür ein, die Wahlaltersgrenze auf allen Ebenen (also von der Europawahl bis zu den Kommunalwahlen) zunächst auf 16 Jahre und in einem zweiten Schritt auf 14 Jahre abzusenkten. Vorschläge wie Stellvertreterwahlrecht oder Familienwahlrecht können keine ausreichende Berücksichtigung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen gewährleisten, da nicht garantiert ist, dass die Eltern im Sinne der Kinder stimmen. Auch ein Zuwachs an direkter Mitbestimmung und das Anerkennen ihres Subjektstatus – beides Aspekte, die mit der Beteiligung an Wahlen hoffnungsvoll verknüpft sein mögen – können auf diesem Wege nicht zur Umsetzung gebracht werden. Zudem duldet das Wahlrecht verfassungsrechtlich überhaupt keine Stellvertretung, denn das aktive Wahlrecht ist ein höchstpersönliches Recht, es kann nicht abgetreten oder übertragen werden.

Die in Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) festgelegten Beteiligungsrechte für Kinder umfassen auch das Recht auf politische Teilhabe.

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ (Art. 12 Abs. 1 KRK).

Dieses Partizipationsrecht steht grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen zu. Voraussetzung ist, dass Kinder und Jugendliche in der Lage sind, sich ihre eigene Meinung zu bilden. Auch wenn keine konkrete Altersangabe vorgegeben ist, berücksichtigt die Regelung die mit Alter und Reife zunehmende Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Im Sinne der ihrer Entwicklung entsprechenden Fähigkeiten (evolving capacities) sind junge Menschen schon deutlich früher als mit Eintreten der Volljährigkeit in der Lage, eine Wahlentscheidung zu treffen (vgl. Maywald 2016).

Eine Absenkung des Wahlalters muss aber auch dazu führen, dass Kinder und Jugendliche auf diese Aufgabe vorbereitet werden, was in der Verantwortung von Schulen, Familien und weiterer gesellschaftlich engagierter Gruppen und Verbände liegt. Das Wahlrecht für Kinder und Jugendliche trägt wesentlich zur Demokratiebildung bei, wodurch die Legitimation unseres demokratischen Systems nachhaltig gestärkt wird.

## Bundesebene

Trotz vielfältiger Initiativen und Vorschläge, Kindern und Jugendlichen das Wahlrecht zu gewähren, damit sie sich beteiligen können, ist zumindest auf Bundesebene eine Änderung der bisherigen Praxis nicht in Sicht. Das Wahlrecht auf Bundesebene ist grundsätzlich an die Vollendung des 18. Lebensjahres gekoppelt. Dabei konnten auch in den letzten Legislaturperioden des Deutschen Bundestages für Initiativen zur Absenkung des Wahlalters nicht die notwendigen Parlamentsmehrheiten hergestellt werden.

Bisher sind zudem alle juristischen Anläufe gescheitert, gegen die Altersgrenze von 18 Jahren gerichtlich vorzugehen.<sup>3</sup> Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz (GG) statuiert: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“ und des Art. 38 Abs. 2 GG „Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat“. Der Ausschluss von Kindern und Jugendlichen vom Wahlrecht scheint auf den ersten Blick auch nur schwer mit Art. 3 Abs. 1 GG „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ und Art. 33 Abs. 1 GG „Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ vereinbar zu sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu allerdings ausgeführt, dass Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl „verfassungsrechtlich zulässig [sind], sofern für sie ein zwingender Grund besteht“ (BVerfGE 28, 220, <225>; 36, 139 <141>). So ist es von jeher aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, dass die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang in einer weiteren Entscheidung (BVerfGE 42, 312 <340, 341>) festgestellt: „Verfassungsprinzipien lassen sich in der Regel nicht rein verwirklichen; ihnen ist genügt, wenn die Ausnahmen auf das unvermeidbare Minimum beschränkt bleiben. So ist das Demokratieprinzip und das engere Prinzip der Allgemeinheit der Wahl nicht verletzt durch Einführung eines Mindestalters [...]“.

Bei der Frage eines Wahlrechts auf der bundesstaatlichen Ebene ist international die Absenkung des Wahlalters in Österreich von Interesse. Dort konnten im September 2008 erstmals Jugendliche ab 16 Jahren an den Nationalratswahlen teilnehmen, ohne dass es hier zu Schwierigkeiten oder Verwerfungen beim Wahlergebnis geführt hätte. Auch dass damit die Volljährigkeit nicht mehr mit dem Wahlrecht verbunden ist, führte zu keinen Problemen. Auch in Malta wurde das Wahlalter 2018 auf 16 Jahre gesenkt. In Deutschland scheinen die derzeitigen Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat einer derartigen Verbesserung der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen keinen Vorrang zu geben.

## Landesebene

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Wahlen auf Landesebene<sup>4</sup> ist bisher in fast allen Bundesländern an die Vollendung des 18. Lebensjahres gebunden. Eine Ausnahme bilden hier nur die Länder **Brandenburg** (2012 gesetzlich verankert), **Bremen** (2011), **Hamburg** und **Schleswig-Holstein** (beide 2013 beschlossen), in denen das Wahlalter für Landtagswahlen auf 16 Jahre herabgesetzt wurde. Darüber hinaus befinden und/oder befanden sich in den vergangenen Jahren in **Bayern**, **Berlin**, **Mecklenburg-Vorpommern**, **Niedersachsen**, **Rheinland-Pfalz**, **Sachsen**, **Sachsen-Anhalt**, **Saarland** und **Thüringen** entsprechende Anträge im parlamentarischen Verfahren, in **Nordrhein-Westfalen** war

---

<sup>3</sup> 2014 haben bspw. 15 Kinder und Jugendliche eine Klage beim Verfassungsgericht eingereicht mit dem Ziel, das Mindestalter abzuschaffen. Die Klage wurde abgewiesen. Bereits zuvor gab es ähnliche Versuche. Mitglieder des Bundestages haben 2003 und 2008 fraktionsübergreifende Anträge gestellt, um das Wahlalter abzusenken. Beide Anträge verliefen erfolglos (siehe auch: Deutsches Kinderhilfswerk 2016, Das Wahlalter im politischen Diskurs).

<sup>4</sup> Einen etwas kuriosen Sonderfall stellt Hessen dar: Dort wurde 1998 das Wahlalter 16 auf Landesebene eingeführt, und im Jahr darauf wurde diese Regelung wieder abgeschafft. In Hessen reicht hierfür eine einfache Mehrheit, die 1998 im Landtag rot-grün war, 1999 schwarz-gelb.

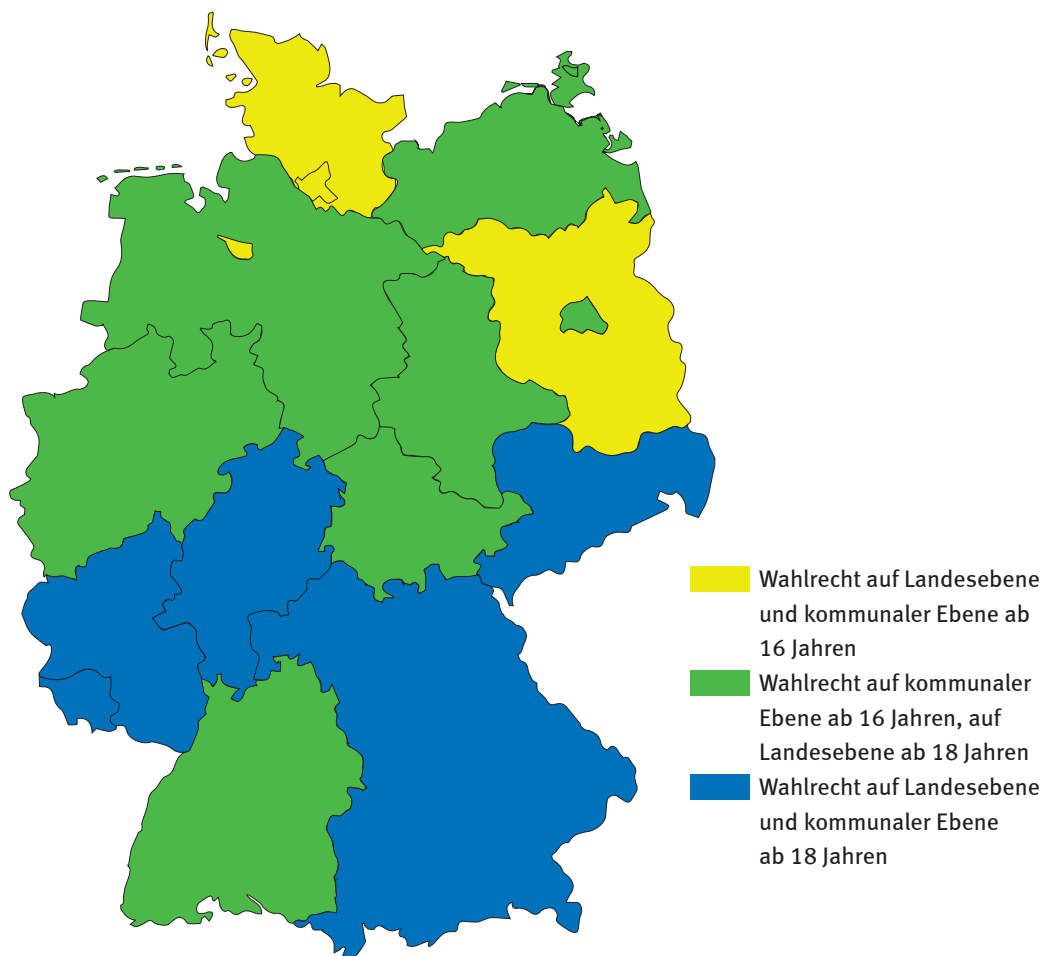
das Wahlalter 16 ein Thema bei den mehrjährigen Beratungen der Verfassungskommission. Bisher jedoch wurde in keinem der Bundesländer die Verfassung entsprechend geändert.<sup>5</sup>

Hinsichtlich des passiven Wahlrechts lässt sich Folgendes ergänzen: Es beträgt grundsätzlich und auf allen Ebenen 18 Jahre. Eine gewisse Sonderstellung nehmen die Regelungen in Nordrhein-Westfalen und dem Saarland ein, wo das passive Wahlrecht durch die Landesverfassung an die Volljährigkeitsgrenze gebunden wurde und damit in die Hände des Bundesgesetzgebers gelegt worden ist, in dessen Regelungsbereich die Volljährigkeit fällt.

Generell muss bei den Diskussionen über die Wahlaltersgrenze beachtet werden, dass in vielen Bundesländern eine Wahlaltersabsenkung nur durch eine Änderung der Landesverfassung und damit eine 2/3 Mehrheit in den Landtagen mit entsprechenden Hürden bei den Mehrheiten und eventuellen Volksabstimmungen möglich ist.

## Kommunale Ebene

Auf der kommunalen Ebene wurden bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mittels Wahlrecht in den letzten Jahren einige Fortschritte erzielt. Als erstes Bundesland senkte Niedersachsen die Wahlaltersgrenze auf 16 Jahre, weitere Bundesländer folgten diesem Beispiel. Heute gilt diese Grenze, neben den Bundesländern, in denen auch auf Landesebene Wahlalter 16 gilt (bekanntlich **Brandenburg, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein**), über **Niedersachsen** hinaus in **Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt** und **Thüringen**. Die Absenkung bezieht sich aber, wie oben bereits erwähnt, nur auf das aktive Wahlrecht, in allen Bundesländern gilt für das passive Wahlrecht weiterhin die Grenze von 18 Jahren.



<sup>5</sup> Im folgenden Abschnitt wird unterschieden zwischen aktivem und passivem Wahlrecht. Unter aktivem Wahlrecht ist zu verstehen, dass eine Person berechtigt ist, zu wählen. Passives Wahlrecht meint, dass eine Person in ein Amt gewählt werden kann.

### 3. Gesetzliche Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum setzt rechtliche Rahmenbedingungen voraus. Diese sind auf unterschiedlichen Regelungsebenen (Gesetzgebungskompetenz) angesiedelt – auf der internationalen bzw. europäischen Ebene, der Bundesebene und der Landesebene – und insbesondere innerhalb der Bundesländer unterschiedlich ausgestaltet. Die kommunale Ebene kommt hier erst als Umsetzungsebene ins Spiel, so bspw. im Rahmen der Gemeindeordnungen, die auf Landesebene beschlossen werden, aber in den Kommunen umgesetzt werden. Die hier skizzierten Bereiche sollen im folgenden Kapitel vorrangig thematisiert werden.

Auch auf der Regelungsebene Kommune bestehen Möglichkeiten zur verbindlichen Verankerung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, diese kann z.B. im Rahmen von Beteiligungssatzungen oder in den Hauptsatzungen festgeschrieben werden oder auch in Form von Ratsbeschlüssen verankert sein. Angesichts von ca. 11.000 Kommunen in Deutschland kann im Rahmen der vorliegenden Studie die Vielfalt auf dieser Regelungsebene nicht dargestellt werden, es sollen nur einige wenige Beispiele angeführt werden. Es existiert auch keine umfassende bundesweite Erhebung hinsichtlich der Frage, in wie vielen Kommunen im Rahmen ihres Regelungsbereiches die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verankert ist.<sup>6</sup>

#### Internationale/Europäische Ebene

Den großen Bogen spannt die UN-Kinderrechtskonvention, ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen mit Geltung für alle Kinder und Jugendlichen in den Staaten, die dem Abkommen beigetreten sind, bis zum Alter von 18 Jahren. Partizipationsrechte sind neben Förder, Entwicklungs- und Schutzrechten ein wichtiger Bestandteil der UN-Kinderrechtskonvention. Die UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 ist in der Bundesrepublik Deutschland nach der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 05. April 1992 in Kraft getreten. Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sind durch Art. 12 der Konvention geregelt: „(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsfragen entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

Mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurden die europäischen Grundrechte erstmals umfassend schriftlich und in einer verständlichen Form niedergelegt. Sie orientiert sich an der Europäischen Menschenrechtskonvention und bildete Teil II des Europäischen Verfassungsvertrages, wie er am 29. Oktober 2004 unterzeichnet wurde und 2007 in Kraft treten sollte. Rechtskraft erlangte die Charta nach dem Scheitern des Europäischen Verfassungsvertrages jedoch erst am 01. Dezember 2009 gemeinsam mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon. Die Grundrechte-Charta ist dabei allerdings nicht mehr Teil des Vertrages, aber durch einen Verweis wurde sie für alle Staaten, ausgenommen Großbritannien, Polen und Tschechien, für bindend erklärt. Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen legt die Charta in Art. 24 Abs. 1 und 2 Folgendes fest: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und

---

<sup>6</sup> Die Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg hat 2017 bei den brandenburgischen Kommunen eine entsprechende Abfrage durchgeführt, nach der ca. 1/3 der Kommunen Kinder- und Jugendbeteiligung durch Ratsbeschlüsse, kommunale Satzungen oder in ihren Hauptsatzungen verankert haben (vgl. Der Paritätische 2017). In Niedersachsen scheint es auf einen ähnlichen Wert hinauszulaufen (vgl. Niedersächsische Kinderkommission 2017).

ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“ Art. 24 ist somit in der Frage der Beteiligung sehr weitreichend und orientiert sich hierbei an den Vorgaben aus der UN-Kinderrechtskonvention.

Auch auf Ebene des Europarats ist die konkrete Umsetzung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zudem ausgehandelt und kontinuierlich strategisch verankert. In der Europaratsstrategie für die Rechte des Kindes (2016 bis 2021) – der Sofia-Strategie – ist das Recht auf Beteiligung von Kindern einer der fünf Schwerpunktbereiche. Auch in den vorhergehenden Strategien für die Rechte des Kindes – Stockholmer Strategie (2009 bis 2011) und Monaco-Strategie (2012 bis 2015) – war die Beteiligung von Kindern eines der grundlegenden Ziele.

## Bundesebene

Bei der Frage der gesetzlichen Absicherung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Bundesebene muss festgestellt werden, dass eine **Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz** nach wie vor aussteht. Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert gemeinsam im Aktionsbündnis „Kinderrechte ins Grundgesetz“ mit seinen Partnern UNICEF Deutschland, dem Deutschen Kinderschutzbund und der Deutschen Liga für das Kind die Aufnahme der Kinderrechte in den Grundrechteteil des Grundgesetzes. Prämisse ist dabei eine Absicherung der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention: Diskriminierungsverbot, Recht auf Entwicklung, Recht auf Beteiligung und die Vorrangstellung des Kindeswohls.

Ein im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes erstelltes Rechtsgutachten (verfasst von Hofmann/Donath) spricht sich für die explizite Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz aus. Die Gutachter kommen zu der Einschätzung, dass die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland durch die aktuelle Rechtslage nicht abgesichert ist. So besteht ein erhebliches Umsetzungsdefizit in Rechtsprechung und Verwaltung, da die Kinderrechte durch eine völkerrechtsfreundliche Auslegung des Grundgesetzes oder eine Kombination mit anderen Verfassungsnormen erst kompliziert hergeleitet werden müssen.

Im Koalitionsvertrag vom 14. März 2018 zwischen CDU, CSU und SPD ist vereinbart: „Wir werden Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankern. Kinder sind Grundrechtsträger, ihre Rechte haben für uns Verfassungsrang. Wir werden ein Kindergrundrecht schaffen. Über die genaue Ausgestaltung sollen Bund und Länder in einer neuen gemeinsamen Arbeitsgruppe beraten und bis spätestens Ende 2019 einen Vorschlag vorlegen“ (Koalitionsvertrag 2018, S. 21).

Auf Bundesebene sind hinsichtlich bestehender Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hauptsächlich das **Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)** und das **Baugesetzbuch (BauGB)** interessant.

Das **SGB VIII** (Kinder- und Jugendhilfe) regelt bundeseinheitlich die Leistungen für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Familien. Die Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe gehören allerdings in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz hat der Bund von seinem Regelungsrecht Gebrauch gemacht und hat damit den Rahmen bestimmt. In den Landesausführungsgesetzen wird das Nähere festgelegt und ist in den einzelnen Bundesländern mit unterschiedlichen Schwerpunkten geregelt (weiterführend dazu im Verlauf dieses Abschnittes unter „Landesebene“).

Laut SGB VIII ist die Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, sich aktiv an der Gestaltung kinder- und jugendfreundlicher Wohnumwelten zu beteiligen und den jungen Menschen vielfältige Partizipationsperspektiven zu verschaffen. So fordert bereits § 1 SGB VIII (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe) „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen“. Im § 8 Abs. 1 SGB VIII heißt es: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Ent-

scheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“ Ihre Beteiligung ist somit nur im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe bzw. der öffentlich geförderten Jugendhilfe sichergestellt. Damit bezieht sich die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nicht ausdrücklich auf den gesamten öffentlichen Raum, aber auf einen Teil des öffentlichen Raumes.

Gleichzeitig wird im § 9 Nr. 2 festgelegt, dass bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen“ sind. Im § 11 Abs. 1 heißt es darüber hinaus: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Eine besondere Rolle nehmen bei der Frage der Beteiligung die Jugendverbände ein. Ihre Sonderstellung wird durch § 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII festgelegt: „Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern. In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

Auf bundesstaatlicher Ebene haben sich die Jugendverbände zum Deutschen Bundesjugendring (DBJR) zusammengeschlossen. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Der DBJR ist ein starkes Netzwerk der Jugendverbände in Deutschland. Nach eigenen Angaben sind in seinen 29 Mitgliedsverbänden, sechs Anschlussverbänden und den 16 Landesjugendringen mehr als sechs Millionen Jugendliche organisiert.

In den Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) vom 12.10.2016 wird Beteiligung als eines von zehn Leitzielen der Kinder- und Jugendhilfe aufgeführt: „Junge Menschen haben ein Recht auf Beteiligung. Zugleich sind Demokratie und Zivilgesellschaft auf die Beteiligung junger Menschen angewiesen. Möglichkeiten zu schaffen, sich einzumischen, aktiv an der Ausgestaltung der eigenen Lebenslagen und der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mitzuwirken und sich ggf. beschweren zu können, ist ein zentraler fachlicher Standard der Kinder- und Jugendhilfe. Das erfordert beteiligungsorientierte Strukturen und Verfahren vorzuhalten und zu entwickeln, die junge Menschen einladen, ihre Anliegen offensiv und wirksam zu vertreten.“ (BMFSFJ 2016, S. 809).

Im **Baugesetzbuch (BauGB)** ist unter § 1 Abs. 6 die Regelung zu finden, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne in besonderem Maße auch die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der jungen Menschen zu berücksichtigen seien. In § 3 ist festgelegt, dass die Öffentlichkeit „möglichst frühzeitig“ über die Zwecke und Ziele der vorgestellten Planungen zu informieren sei, ebenso wie über mögliche Alternativplanungen. Neben dem Recht auf Information wird das Recht auf Meinungsäußerung über die vorgestellten Planungen sowie auf deren Erörterung eingeräumt. Die Öffentlichkeit wird in § 3 allgemein angesprochen als nicht näher definierte Gruppe, einzig hervorgehoben sind (seit der BauBG-Novelle 2013) in Abs. 1 Kinder und Jugendliche, die ausdrücklich als Teil der Öffentlichkeit benannt sind.

## Landesebene: Landesverfassungen und Ausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz

Auf Landesebene sind die Rechte zur Teilhabe von Kindern und Jugendlichen nicht flächendeckend verankert – so viel kann hier bereits festgehalten werden. Die Regelungslandschaft insgesamt ist so vielfältig, wie es vor dem Hintergrund des föderalen Systems der Bundesrepublik zu erwarten ist.

Die **Verfassung eines Bundeslandes** bietet vor allem einen geeigneten Ort für die Verankerung von Kinderrechten. Durch ihre Verfassungsautonomie können die Länder alles in die Landesverfassung aufnehmen, was dem politischen Gestaltungswillen des Gesetzgebers oder des Staatsvolkes entspricht. Dazu gehören selbstverständlich auch die Kinderrechte und demnach auch Beteiligungsrechte von Kindern. In vielen Landesverfassungen sind inzwischen Grundrechte für Kinder oder entsprechende Staatszielbestimmungen normiert. Aus ihnen lassen sich ggf. Partizipationsrechte für Kinder und Jugendliche herleiten, deshalb sollen sie an dieser Stelle gesammelt gegenübergestellt werden.

Auch die **Kinder- und Jugendhilfegesetze bzw. die Ausführungsgesetze der Länder** geben Rechte zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor. Im Folgenden sind diese ebenfalls aufgelistet, sofern in ihnen Beteiligungsrechte normiert sind, die über die Vorgaben des SGB VIII hinausreichen.

### Baden-Württemberg

Mit dem Gesetz vom 1. Dezember 2015 wurden die Kinderrechte in § 2a der Landesverfassung Baden-Württembergs (BWVerf) aufgenommen. Hier heißt es nun: „Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Persönlichkeiten ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz.“

Gemäß § 9 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) sind die Anregungen und Wünsche junger Menschen bei der Jugendhilfeplanung angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden unter § 12 des LKJHG die vorrangigen Ziele der Jugendhilfe formuliert. Hierunter fallen zum einen die Stärkung des Rechts auf Selbstbestimmung junger Menschen und Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen. Zum anderen soll sich die Jugendhilfe dafür einsetzen, dass sich Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Planungen und Entscheidungen beteiligen und sich in ihren Angelegenheiten an das Jugendamt und Jugendhilfedienste wenden.

### Bayern

In Bayern legt die Landesverfassung (BV) in Art. 125 Abs. 1 fest: „Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes. Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten. [...]“

### Berlin

Die Landesverfassung von Berlin (BlnVerf) normiert in Art. 13 Abs. 1 folgende Kinderrechte: „Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes als eigenständige Persönlichkeit und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“

Im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) für Berlin wird der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe mit § 5 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) eine große Bedeutung zugeschrieben: „(1) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Jugendhilfebehörden ist zu gewährleisten. Sie sind rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend zu unterrichten. Mit ihnen sollen persönliche Gespräche geführt werden. Sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen.

- (2) In den Einrichtungen der Jugendhilfe sollen durch Vertretungen der jungen Menschen Möglichkeiten der Mitwirkung sichergestellt werden.

- (3) In jedem Bezirk sind darüber hinaus geeignete Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden Planungen zu entwickeln und organisatorisch sicherzustellen. Dabei ist der Bezirksschülerausschuss in die Beteiligung einzubeziehen. Die Aufgaben nach Satz 1 und 2 sind unmittelbar dem für Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts zuzuordnen und fachlich zu unterstützen, zu betreuen sowie vom Jugendhilfeausschuss zu begleiten. Den Kindern und Jugendlichen soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Interessen und Belange herauszufinden, sie zu äußern und sie gegenüber den verantwortlichen Personen und Stellen zu vermitteln. Über die Maßnahmen und Erfahrungen soll dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig berichtet werden.“

### **Brandenburg**

Die Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) enthält im Art. 27 Abs. 1, 3 und 4 eine eigenständige Bestimmung, die sich mit dem Schutz und der Erziehung von Kindern und Jugendlichen befasst: „Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde. Kinder genießen in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft. Kindern und Jugendlichen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbstständigkeit gerecht wird.“ Der letzte Satz ist dem Recht auf Beteiligung nahe.

Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe wurde im Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) für Brandenburg im Art. 17 Folgendes festgelegt: „(1) Kinder und Jugendliche sollen in geeigneter Form ihrem Entwicklungsstand entsprechend an wichtigen sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden. (2) In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen durch Vertretungen der jungen Menschen Möglichkeiten der Mitwirkung sichergestellt werden. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreute Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen in geeigneter Form an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes beteiligt werden.“

### **Bremen**

Die Landesverfassung in Bremen (BremVerf) legt in Art. 25 Abs. 1 und 2 Folgendes fest: „Es ist Aufgabe des Staates, die Jugend vor Ausbeutung und vor körperlicher, geistiger und sittlicher Verwahrlosung zu schützen. Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“

### **Hamburg**

In der Landesverfassung von Hamburg (HmbVerf) sind keine Kinderrechte normiert.

Im Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG SGB VIII) steht zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Kinder- und Jugendhilfe in § 9 Verfahren: „An den Beratungen der Jugendhilfeausschüsse sind junge Menschen sowie weitere Personen, die von den jeweiligen Beschlüssen betroffen werden, in geeigneter Weise zu beteiligen.“

### **Hessen**

Mit einer Volksabstimmung und einer damit einhergehenden Gesetzesänderung im Oktober 2018 sind Kinderrechte in die Landesverfassung von Hessen (HV) aufgenommen worden. Art. 4 Abs. 2 schreibt vor: „(2) Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.“ Beteiligungsrechte sind dementsprechend ausdrücklich verankert.



Mit der kürzlich verabschiedeten Novellierung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) wurde § 1 (Jugendhilfe) ergänzt: „Bei ihrer Aufgabe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, soll die Jugendhilfe darauf hinwirken, dass „die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Sinne des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen beachtet werden, [...].“ § 2 HKJGB ergänzt, dass „junge Menschen und ihre Familien [...] an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden örtlichen und überörtlichen Planungen in angemessener Weise beteiligt werden [sollen]“.

### **Mecklenburg-Vorpommern**

Die Verfassung in Mecklenburg-Vorpommern (MVVerf) bestimmt in Art. 14 Abs. 4: „Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten, deren Ausgestaltung die Persönlichkeit fördert und ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbstständigem Handeln entspricht. Land, Gemeinden und Kreise fördern die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft.“

### **Niedersachsen**

In Niedersachsen legt die Landesverfassung (NDSVerf) in Art. 4a fest: „Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde und gewaltfreie Erziehung. Wer Kinder und Jugendliche erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und Rücksichtnahme. Staat und Gesellschaft tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge. Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen.“

### **Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen sind in Art. 6 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung (NRW Verf) spezielle Rechte von Kindern und Jugendlichen einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Regelung zugeführt worden:

„Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.“ Hier wird eine ausdrückliche Unterscheidung von Kindern und Jugendlichen vorgenommen, die sich nach Auskunft der Landesregierung an den Begrifflichkeiten des SGB VIII und nicht an der UN-Kinderrechtskonvention orientiert. Mit dem Begriff Kind ist die Altersgruppe der bis zu 14-jährigen angesprochen. Nach Auskunft der Staatskanzlei wollte der Verfassungsgeber durch diese Alleinstellung die Rechtssubjektivität und Schutzbedürftigkeit der Kinder in besonderer Weise hervorheben und gegenüber den Regelungen für Jugendliche absetzen.

Das Dritte Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz – Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (3. AG-KJHG – KJFöG NRW) formuliert in §§ 6 und 9 Bestimmungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Besonders in § 6 (2) gehen die Bestimmungen klar über die Kernbereiche der Kinder- und Jugendhilfe hinaus: „Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.“

### **Rheinland-Pfalz**

Die Landesverfassung in Rheinland-Pfalz (RhPfVerf) legt in Art. 24 fest: „Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes.“

### **Saarland**

Auch im Saarland gibt es verfassungsrechtlich abgesicherte Kinderrechte. In Art. 24a Abs. 1 der Saarländischen Landesverfassung (SLVerf) wird festgelegt: „Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner

Würde, auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf Bildung sowie auf gewaltfreie Erziehung zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit.“ Und in Art. 25 Abs. 1 heißt es weiter: „Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen Träger öffentlicher Gewalt achten und sichern die Kinderrechte, tragen für altersgerechte positive Lebensbedingungen Sorge und fördern die Kinder nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.“

### **Sachsen**

In Sachsen ist in der Landesverfassung (SaVerf) in Art. 9 Abs. 1 festgelegt: „Das Land erkennt das Recht eines jeden Kindes auf eine gesunde seelische, geistige und körperliche Entwicklung an.“

### **Sachsen-Anhalt**

Die Verfassung von Sachsen-Anhalt (LSAVerf) normiert die Rechte von Kindern in Art. 11 Abs. 1: „Pflege und Erziehung der Kinder unter Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

### **Schleswig-Holstein**

Die Landesverfassung in Schleswig-Holstein (SHVerf) normiert in Art. 6a: „(1) Kinder und Jugendliche stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. (2) Bei der Schaffung und Erhaltung kindgerechter Lebensverhältnisse ist dem besonderen Schutz von Kindern und ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen Rechnung zu tragen. (3) Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten. Sie haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf Bildung, auf soziale Sicherheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Bereits im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungs-gesetz – JuFöG) vom 5. Februar 1992 wurde in § 4 Abs. 3 festgelegt, dass Kinder und Jugendliche an Planungen in den Gemeinden in angemessener Weise beteiligt werden sollen, soweit ihre Interessen hiervon berührt werden. Weiterhin gibt § 4 vor: „(1) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zu gewährleisten. Sie sollen rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet werden. Mit ihnen sollen persönliche Gespräche geführt werden. Sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen. (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Träger der freien Jugendhilfe.“

### **Thüringen**

Das Land Thüringen schließlich legt in Art. 19 Abs. 1 der Verfassung (ThürVerf) fest: „Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung. Sie sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zu schützen.“

Das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) sieht derzeit keine Bestimmungen zur Beteiligung von Kindern vor, die über Vorhaben des SGB VIII hinausgehen. Ein Gesetzentwurf der Regierungsfractionen von August 2018 sieht hier eine Verbesserung der Beteiligung vor, so die beratende Mitgliedschaft von Jugendlichen in den Jugendhilfeausschüssen. Darüber hinaus heißt es im Gesetzentwurf: „Kinder und Jugendliche sollen in angemessener Weise an der Jugendhilfeplanung sowie allen weiteren ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden. Hierzu sollen geeignete Verfahren entwickelt und durchgeführt werden“ (Thüringer Landtag, Drucksache 6/6068).

## Kommunale Ebene: Gemeindeordnungen/Kommunalverfassungen und Landkreisordnungen

Die Beteiligungsformen im öffentlichen Raum lassen sich systematisch in sechs unterschiedliche Typen trennen:

1. Beteiligung von Jugendverbänden bspw. durch die Jugendringe,
2. repräsentative Formen wie Kinder- und Jugendparlamente oder Schülervertretungen,
3. offene Formen wie Kinderstadtteilversammlungen, Kindersprechstunden und Kindergemeinderatssitzungen, Jugendforen,
4. projektbezogene Formen, z.B. Zukunftswerkstätten, Workshops, aktivierende Befragungen in konkreten Planungs- und Entscheidungsprozessen,
5. Beauftragtenmodelle, bei denen haupt- oder ehrenamtlich tätige Erwachsene bei Verwaltungen oder in politischen Entscheidungsgremien für die Interessen von Kindern und Jugendlichen eintreten,
6. Beteiligung an Institutionen der Erwachsenenwelt durch Teilnahme an Zusammenkünften, Ausschüssen und Gremien der Erwachsenen, z.B. durch Beteiligung an der Bauleitplanung oder Teilnahme an Einwohnerversammlungen.

Auf der kommunalen Ebene existieren inzwischen in allen Bundesländern Mitwirkungsrechte in Form von Einwohner- bzw. Bürgeranträgen und Bürgerbegehren. Dabei sind Kinder und Jugendliche in vielen Fällen durch die Beschränkung der Mitwirkungsmöglichkeiten auf die Wahlberechtigten ausgeschlossen. Einige Gemeindeordnungen haben für Jugendliche ab 14 Jahren (in Brandenburg auch schon für Kinder ohne eine Altersgrenze) in diesem Zusammenhang bestimmte Einflussmöglichkeiten normiert.

Einen sinnvollen und besonders wirksamen Weg – und dieser Weg soll in diesem Abschnitt hauptsächlich dargestellt werden –, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum auf kommunaler Ebene verbindlich zu regeln, stellen die **Gemeindeordnungen (Kommunalverfassungen) bzw. Landkreisordnungen** der Bundesländer dar. In ihnen wird die Arbeit und Struktur der Kommunen geregelt. Dabei ist zwischen Ist- bzw. Muss-, Soll- und Kann-Regelungen zu unterscheiden, die entweder in den Gemeindeordnungen oder in einigen Fällen in Gesetzen zur Kinder- und Jugendhilfe festgelegt sind.

Die Stadtstaaten sind Bundesländer und Kommunen zugleich, aus diesem Grund besitzen sie keine Kommunalverfassungen. Für die Regelung der Arbeit der Bezirke existieren in Berlin und Hamburg Bezirksverwaltungsgesetze, diese wurden in diesem Abschnitt zum Vergleich mit den Gemeindeordnungen der Bundesländer herangezogen. Im Zwei-Städte-Staat Bremen gelten für die Verwaltung der Stadtteile der Stadt Bremen Ortsgesetze, Bremerhaven besitzt eine eigene Kommunalverfassung – hier wurden diese Regelungen zum Vergleich herangezogen. In den folgenden Fließtextteilen werden die Regelungen der Stadtstaaten im Normalfalle in der Kategorie der Gemeindeordnungen zusammengefasst.

In einzelnen Landkreisordnungen und mittlerweile zahlreichen Gemeindeordnungen der Länder wurden die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in den vergangenen Jahren festgeschrieben. Die vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass das Bewusstsein der kommunalen Ebene für die Wahrnehmung der Rechte und Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen gesteigert werden konnte. Dabei wurde deutlich, dass nur verbindliche Regelungen auch zu einer wirksamen Änderung des Verwaltungshandelns führen.

In zwölf Bundesländern sind Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche in den **Städte- und Gemeindeordnungen** (in Hamburg und Berlin wurde das Bezirksverwaltungsgesetz als Referenz herangezogen, in Bremen das Ortsgesetz bzw. die Kommunalverfassung der Stadtgemeinde Bremerhaven) und in vier Bundesländern in den Landkreisordnungen festgeschrieben. Im Folgenden ist dies überblicksartig dargestellt. Eine übergenaue, aber dadurch auch möglicherweise verwirrende Darstellung müsste bzgl. der Gemeindeordnungen eigentlich in der Addition der Ja- und Nein-Einordnungen 18 Treffer

ergeben. Das liegt daran, dass Baden-Württemberg doppelt aufgeführt werden könnte, da dort für Jugendliche eine Muss-Bestimmung, für Kinder eine Soll-Bestimmung vorliegt. Ebenso könnte Bremen doppelt aufgeführt werden, da für die Stadt Bremen (Kann-Bestimmung) und die Stadt Bremerhaven (Muss-Bestimmung) unterschiedliche Regelungen getroffen wurden. Aus Gründen der Vereinfachung wurde Baden-Württemberg zu den Muss-Bestimmungen gerechnet, Bremen zur Kann-Bestimmung, da andernfalls der Stadtgemeinde Bremerhaven als kreisfreie Stadt eine aus Sicht der Autorinnen und Autoren nicht angemessene Bedeutung zugeschrieben würde. Im Fall der Landkreisordnungen ergibt sich eine Gesamtzahl aus der Addition der Ja- und Nein-Einordnungen von nur 13 Bundesländern, da in den Stadtstaaten keine Kreise existieren.

	Landkreisordnung	Gemeindeordnung bzw. Kommunalverfassung		
Regelung		kann	soll	muss
ja	4	3	5	4
nein	9	4		

## Gemeinden/Kommunen

### Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg ist seit 2015 die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in § 41a Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) geregelt, und sie ist im bundesweiten Vergleich besonders weitreichend: „Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.“ In § 41a Abs. 2 werden die Bestimmungen für die Einrichtung einer Jugendvertretung dargelegt: „Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

- in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern von 20,
- in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern von 50,
- in Gemeinden mit bis zu 200.000 Einwohnern von 150,
- in Gemeinden mit über 200.000 Einwohnern von 250

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.“

Und § 41a Abs. 3 führt aus: „In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.“

In § 41a Abs. 4 wird die Finanzierung geregelt: „Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“

### Bayern

In Bayern gibt es hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen keine Regelung in der Gemeindeordnung (GO).

## **Berlin**

In Berlin gibt es hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen keine Regelung im Bezirksverwaltungsgesetz (BezVwG). Allerdings finden sich im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Regelungen zur Beteiligung auf Bezirksebene, es wird hierzu auf den vorangegangenen Abschnitt „Landesebene“ verwiesen.

## **Brandenburg**

In Brandenburg wurden 2018 mit § 18a (Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen) in der Kommunalverfassung (BbgKVerf) Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene gestärkt: „(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen. (3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Abs. 3 entsprechend. (4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Abs. 1 durchgeführt hat.“

## **Bremen**

Im Zwei-Städte-Staat Bremen ist eine Differenzierung zwischen den Stadtgemeinden vorzunehmen. In der Stadtgemeinde **Bremen** soll die Bürger- und Jugendbeteiligung einer der Schwerpunkte der Arbeit in den Beiräten sein und wird seit 2012 in § 6 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter geregelt:

„(1) Der Beirat gewährleistet die Bürgerbeteiligung im Beiratsbereich und regt sie an. Insbesondere kann der Beirat, auch gemeinsam mit anderen Beiräten, [...]

3. Kinder und Jugendliche an Entscheidungsprozessen beteiligen.“

Weiter heißt es in Abs. 3 und 4: „(3) Der Beirat fördert und unterstützt das kommunalpolitische Engagement von Jugendlichen im Beiratsbereich. Der Beirat kann einen Jugendbeirat gründen, dem Jugendliche aus dem Beiratsbereich angehören. Über die Einzelheiten der Einsetzung und der Aufgaben entscheidet der Beirat durch Beschluss. Die Geschäftsordnung des Beirates kann den Mitgliedern des Jugendbeirates das Rede- und Antragsrecht für die Sitzungen des Beirates gewähren. (4) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen. Der Beirat berät die Anträge binnen sechs Wochen. Das Ortsamt teilt das Beratungsergebnis der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit.“

Darüber hinaus wird die Beteiligung in der Stadtgemeinde **Bremerhaven** reguliert. § 18 der seit 2016 gültigen Stadtverfassung Bremerhaven (VerfBrhv) legt fest: „Kinder und Jugendliche müssen bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise über die in dieser Verfassung vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus beteiligt werden.“ Zugleich bestimmt eine Magistratsrichtlinie (Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen) der Stadt Bremerhaven vom 14.02.2007, dass die Kinder in der Regel mindestens 7 Jahre alt sein sollen.

## **Hamburg**

Das Land Hamburg kennt Beteiligungsrechte aufgrund von § 33 des Hamburger Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG): „Das Bezirksamt muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt das Bezirksamt geeignete Verfahren.“

## **Hessen**

In Hessen ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Gemeindeebene verankert. § 4c Hessische Gemeindeordnung (HGO) legt fest: „Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“ § 8c der Hessischen Gemeindeordnung legt weiter fest:

„(1) Kindern und Jugendlichen können in ihrer Funktion als Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden. Entsprechendes gilt für Vertreter von Beiräten, Kommissionen und für Sachverständige. Die zuständigen Organe der Gemeinde können hierzu entsprechende Regelungen festlegen. (2) Die Regelung des Art. 88 Abs. 2 bleibt unberührt.“

### **Mecklenburg-Vorpommern**

Explizite Beteiligungsrechte stehen Kindern und Jugendlichen nach der Kommunalverfassung in Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) nicht zu.

### **Niedersachsen**

In Niedersachsen legt § 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) fest: „1. Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. 2. Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

### **Nordrhein-Westfalen**

Eine generelle Regelung in der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) schließt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht explizit mit ein. In § 27a wird seit 2016 unter dem Punkt Interessenvertretung, Beauftragte festgeschrieben: „Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.“

### **Rheinland-Pfalz**

Wesentlich weiter geht hingegen die Regelung des § 16c der Gemeindeordnung (GemO) in Rheinland-Pfalz: „Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“ Eine entsprechende Regelung enthält § 11c der Landkreisordnung.

Außerdem ist in der Gemeindeordnung die Einrichtung einer Jugendvertretung geregelt. § 56b lautet: „In einer Gemeinde kann aufgrund einer Satzung eine Jugendvertretung eingerichtet werden.“ Eine solche Jugendvertretung, die es analog auch in § 49c der Landkreisordnung gibt, kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen Jugendlichen berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde können sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind. Auf Antrag hat der Bürgermeister solche Angelegenheiten dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

### **Saarland**

Auch das Kommunal selbstverwaltungsgesetz (KSVG) im Saarland normiert Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche, wobei hier zwischen den Rechten von Kindern und Rechten von Jugendlichen unterschieden wird. Generell ist in § 5 Abs. 2 geregelt: „Die Gemeinden haben insbesondere die Aufgabe, [...] der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen ein besonderes Gewicht beizumessen [...]“. Zur Beteiligung selbst heißt es in § 49a Abs. 1–3: „Die Gemeinden können bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Für Jugendliche können hierzu Gremien eingerichtet werden. Das Nähere ist von den Gemeinden durch Satzung zu bestimmen, insbesondere sind dabei Regelungen über die Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit, Rechtsstellung, Arbeitsweise und Entschädigung zu treffen. Kinder können über mit ihnen kooperierende und von der Gemeinde zu benennende Sachwalterinnen oder Sachwaltern beteiligt werden.“

## **Sachsen**

In Sachsen existiert hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen eine Regelung in der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), im § 47a sind Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen verankert: „Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

## **Sachsen-Anhalt**

Im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sind in § 80 Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche festgeschrieben: „Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern der Beiräte, wird durch kommunale Satzung bestimmt.“

## **Schleswig-Holstein**

Schleswig-Holstein hingegen hat weitreichende Regelungen und gehört neben Baden-Württemberg, Brandenburg und Hamburg zu den einzigen Bundesländern, in denen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Pflichtaufgabe der Kommunen festgelegt ist. § 47f Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) legt fest: „Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.“ Und in § 47f Abs. 2 wird weiter ausgeführt: „Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Abs. 1 durchgeführt hat.“

## **Thüringen**

Das Land Thüringen hat bisher keine Regelung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene in der Gemeindeordnung (ThürKO) festgelegt.

## **Landkreise**

In folgenden Bundesländern sind in der Landkreisordnung keine Beteiligungsrechte/Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen festgelegt worden: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

**Hessen, Rheinland-Pfalz** und **Sachsen** geben in ihren Landkreisordnungen (jeweils mit Soll-Bestimmungen) vor, Kinder und Jugendliche zu beteiligen, in Brandenburg liegt eine Muss-Bestimmung vor:

### **Brandenburg**

Aufgrund von § 131 BbgKVerf gelten die Regelungen der Gemeinden analog für die Landkreise, so dass auch für die Landkreisebene in Brandenburg eine Muss-Bestimmung anzunehmen ist. Formulierung siehe Abschnitt Gemeinden/Kommunen

### **Hessen**

In der Hessischen Landkreisordnung (HKO) sind in § 4c Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen festgelegt: „Der Landkreis soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll der Landkreis über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Kreisangehörigen hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

## Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz soll der Landkreis Kinder und Jugendliche laut § 11c Landkreisordnung (LKO) beteiligen: „Der Landkreis soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll der Landkreis über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

## Sachsen

In Sachsen gibt es hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) im Dezember 2017 eine Regelung, dort heißt es unter § 43a: „Der Landkreis soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll der Landkreis geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

Zur besseren Übersicht der unterschiedlichen Regelungen in den 16 Bundesländern auf Gemeinde- und Landkreisebene sind sie im Folgenden in Tabellenform zusammengefasst; existierende Regelungen sind durch die Verbindlichkeit (kann, soll, muss) eingetragen; sofern keine Regelung vorliegt, ist dies durch Striche vermerkt; in den Stadtstaaten existieren keine Kreise.

Bundesland	Gemeindeordnung	Landkreisordnung
Baden-Württemberg	muss/soll <sup>7</sup>	-----
Bayern	-----	-----
Berlin	-----	
Brandenburg	muss	muss
Bremen	kann <sup>8</sup>	
Hamburg	muss	
Hessen	soll	soll
Mecklenburg-Vorpommern	-----	-----
Niedersachsen	soll	-----
Nordrhein-Westfalen	kann	-----
Rheinland-Pfalz	soll	soll
Saarland	kann	-----
Sachsen	soll	soll
Sachsen-Anhalt	soll	-----
Schleswig-Holstein	muss	-----
Thüringen	-----	-----

7 Muss-Bestimmung für Jugendliche, Soll-Bestimmung für Kinder.

8 Stadtgemeinde Bremerhaven mit Muss-Bestimmung.



## 4. Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche

In Deutschland gibt es eine Vielzahl von direkten und stellvertretenden Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche: Kinderbeauftragte, Kinderbüros, Kinder- und Jugendparlamente, Jugendverbände etc. Auch wenn diese nicht gesetzlich normiert sind, so lohnt doch der Blick auf die verschiedenen Modelle und Einrichtungen in den Bundesländern. Dabei unterscheiden wir, wie oben bereits begrifflich eingeführt, zwischen stellvertretenden Interessenvertretungen (durch Erwachsene oder Institutionen, bspw. Kinderbeauftragte, Kinderbüros, Fach- und Servicestellen Kinder- und Jugendbeteiligung, Landesarbeitsgemeinschaften) und Gremien oder Verbänden (bspw. Kinder- und Jugendparlamente und deren Dachverbände, Landesjugendringe) als Interessenvertretung durch Kinder und Jugendliche selbst. Auch Institutionen, Projekte oder Netzwerke, deren Ziel es ist, durch verschiedene Beteiligungsformate und die Förderung von Beteiligung von Kindern und Jugendlichen diese zur Vertretung ihrer eigenen Interessen zu befördern, werden in der folgenden Auflistung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, benannt.

Das Deutsche Kinderhilfswerk hat mit seiner Kinderpolitischen Landkarte unter [www.kinderpolitik.de](http://www.kinderpolitik.de) eine Datenbank eingerichtet, durch die kinderpolitische Einrichtungen, Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen sowie Projekte und Initiativen bundesweit recherchiert werden können.

An dieser Stelle soll keine Analyse der jeweiligen Vor- und Nachteile der einzelnen Modelle vorgenommen werden<sup>9</sup>, stattdessen wird für jedes Bundesland ein kurzer Überblick unter Benennung einiger ausgewählter Beispiele für Interessenvertretungen gegeben.

### Internationale Ebene

Auf internationaler Ebene sei als Interessenvertretung zunächst der UN-Fachausschuss für die Rechte des Kindes zu nennen, der die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der Fakultativprotokolle kontrolliert. Mit Inkrafttreten des 3. Fakultativprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention 2014 erhielt der Ausschuss die Befugnis und die Aufgabe, auch Individualbeschwerden gegen Vertragsstaaten bei der Verletzung der Rechte der UN-Kinderrechtskonvention durch die Staaten zu prüfen. Bei besonders schwerwiegenden Verletzungen der Kinderrechte kann der Ausschuss unabhängig von individuellen Beschwerden Untersuchungsverfahren durchzuführen. Der Ausschuss setzt sich aus 18 Expertinnen und Experten aus verschiedenen Ländern zusammen und trifft sich dreimal jährlich für drei Wochen in Genf.

Auf europäischer Ebene ist das europäische Kinderrechtenetzwerk Eurochild zu nennen, das sich mit seinen 165 Mitgliedsorganisationen für die Rechte von Kindern einsetzt und lobbyiert, begleitet von einem Kinder- und Jugendbeirat aus derzeit 11 Mitgliedern. Eurochild ist u.a. Mitglied im Expertenkomitee des Europarates.

Das Europäische Netzwerk von Ombudspersonen für Kinder (European Network of Ombudspersons for Children, ENOC), ein Zusammenschluss unabhängiger Kinderrechtsorganisationen und Ombudspersonen, fördert die Umsetzung der Kinderrechte in Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention und versteht sich u.a. als Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in Europa.

### Bundesebene

Folgende Interessenvertretungen auf Bundesebene (Auswahl) sind zu nennen:

- Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen – Netzwerk zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene setzt sich für kindergerechte und kinder-

---

<sup>9</sup> Eine ausführliche Gegenüberstellung der unterschiedlichen Modelle bieten die Beteiligungsbausteine (Hrsg. Waldemar Stange) auf [www.kinderpolitik.de/bausteine](http://www.kinderpolitik.de/bausteine).

freundliche Kommunen in Deutschland ein und hat u.a. die Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretungen ausgearbeitet.

- Die Kinderkommission im Deutschen Bundestag zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (KiKo) ist seit 1988 ein Unterausschuss des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der Aufgabe der Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche.
- Institutionen wie das Deutsche Kinderhilfswerk mit dem vom Deutschen Kinderhilfswerk initiierten BundesNetzwerk Kinder- und Jugendbeteiligung oder der Deutsche Kinderschutzbund fördern Beteiligung und stehen als Interessenvertreter gegenüber Politik, Gesellschaft etc. von Kindern und Jugendlichen.
- Die Bundesschülerkonferenz (BSK) ist die ständige Konferenz der Landesschülervertretungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Sie behandelt Angelegenheiten der Bildungspolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen von Schülerinnen und Schülern in Deutschland.

## Landesebene

Institutionalisierte Interessenvertretungen, die in jedem der 16 Bundesländer existieren, sind:

Landesjugendring	Landesschülerräte oder -vertretungen
Landesjugendhilfeausschuss	Landesverband Deutscher Kinderschutzbund

Aufgrund der Tatsache, dass diese Interessenvertretungen in allen 16 Bundesländern existieren und ihre Aufgaben im Großen und Ganzen miteinander vergleichbar sind, werden diese Interessenvertretungen in der folgenden Darstellung der Strukturen in den einzelnen Bundesländern nicht nochmals gesondert erwähnt – mit Ausnahme des Bayerischen Jugendrings, Erklärung s.u.

Institutionalisierte Interessenvertretungen, die es in mehreren Bundesländern gibt, sind:

Landesarbeitsgemeinschaft Kinderinteressenvertretung	Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung	Kinder- und Jugendbeauftragte oder Kinderkommission
Baden-Württemberg	Baden-Württemberg	Bayern
Berlin	Brandenburg	Niedersachsen
Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Hessen
	Nordrhein-Westfalen	Sachsen-Anhalt
	Sachsen	
	Sachsen-Anhalt	

### Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg hat sich auf der Landesebene die Landesarbeitsgemeinschaft Kinderinteressen (abgekürzt LAG KieV) als Netzwerk kommunaler Kinderbüros und beauftragter sowie Verbände, Vereine und Initiativen zusammengeschlossen, um sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg starkzumachen. Die LAG KieV setzt sich besonders für Kinderinteressen,

Kinderrechte sowie Beteiligung von Kindern ein und begleitet und unterstützt Projekte mit gleichem Ziel.

In 2018 wurde die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung Baden-Württemberg eingerichtet, die die Weiterentwicklung und den Ausbau politischer Beteiligung und Engagementförderung junger Menschen in Baden-Württemberg unterstützt.

Außerdem existiert der Dachverband der Jugendgemeinderäte e.V. als Zusammenschluss der Jugendgemeinderäte aus Baden-Württemberg. Er vertritt deren Interessen gegenüber Vertreterinnen und Vertretern der Landespolitik sowie der Öffentlichkeit.

Der Landtag Baden-Württemberg veranstaltet gemeinsam mit der LAG KieV sowie dem Landesjugendring seit 2012 im Rhythmus von zwei Jahren den baden-württembergischen Kindergipfel, der 2016 unter dem Motto „Kinder reden – Politiker hören zu“ im Rahmen des Beteiligungsprogramms „Was uns bewegt – Jugendliche und Landespolitik im Gespräch“ stattfand. Unter diesem Programm fand 2017 der fünfte Jugendlandtag in Baden-Württemberg statt, der ebenso als Diskussionsplattform zwischen Politik und Jugendlichen dienen soll.

### **Bayern**

In Bayern verfügt der Landtag über eine Kinderkommission (Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder im Landtag), die in der 16. Wahlperiode 2008–2013 eingeführt und in der darauffolgenden Wahlperiode weitergeführt wurde, ihre Einsetzung in der aktuellen Legislatur steht noch aus. „Die Kinderkommission versteht sich als Ansprechpartnerin für alle Familien, Kinder und Jugendlichen und alle Einrichtungen und Organisationen, die sich für die Wahrung von deren Belangen einsetzen. Gleichzeitig sieht sie es als ihre Aufgabe, die Öffentlichkeit für die Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und ihnen eine parlamentarische Stimme zu geben“ (Webseite Bayerischer Landtag, Kinderkommission).

Als Interessenvertretung auf Landesebene für die Belange von Kindern und Jugendlichen versteht sich der Bayerische Jugendring (BJR), der sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) strukturell grundsätzlich von anderen Landesjugendringen in Deutschland unterscheidet. Als KdöR nimmt er eine Sonderstellung unter den Jugendringen in Deutschland hauptsächlich dadurch ein, dass ihm auch öffentliche Aufgaben übertragen werden: Für den Bereich der Jugendarbeit übernimmt er z.B. zudem die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt nach § 85 Abs. 2 SGB VIII). Die übrigen 15 Landesjugendringe sind in der Regel in der Form eines rechtsfähigen Vereins organisiert.

### **Berlin**

In Berlin existiert die Landesarbeitsgemeinschaft zur Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen (LAG). Sie setzt sich aus Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksjugendämter und von Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekten zusammen. Ziel der LAG ist die Verwirklichung der Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen. Sie wird regelmäßig vom Landesjugendhilfeausschuss zu Fragen der Mitbestimmung nach fachlichen Stellungnahmen gebeten und entwickelt bspw. Positionen zu Qualitätsstandards von Partizipation und Vorschläge für ein kind- und jugendgerechtes Berlin auf Landes- und Bezirksebene. Mitglied der LAG ist die Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik Berlin, die landesweite Koordinierungsstelle für Kinder- und Jugendpolitik und -beteiligung, die im Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin arbeitet. Sie vernetzt Einrichtungen, Projekte und Akteure, richtet Fachtagungen aus und ist bei verschiedenen Projekten initiiierend und beratend aktiv. Die Vernetzungsarbeit erfolgt bspw. innerhalb des Landeskoordinierungskreises „Kinder- und Jugendpartizipation in Berlin“ (LAKOK). Zukünftig soll in der Arbeit der Drehscheibe die eigene Durchführung aktiver Kinderrechts- und Beteiligungsprojekte mit Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen.

Punktuelle Formate zur Sichtbarmachung, aber auch Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen in Berlin sind bspw. der Runde Tisch Jugend sowie das Berliner jugendFORUM.

Der Runde Tisch Jugend wurde 2009 durch das „Abkommen für die Jugend“ zwischen Land Berlin und Landesjugendring Berlin eingerichtet. Mit dem Ziel, kinder- und jugendrelevante Themen in allen Politikbereichen sowie Mitbestimmung zu stärken, werden Jugendliche und Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung und Gesellschaft zusammengebracht.

Das Berliner JugendFORUM bietet als Festival für junge Politik jährlich eine Plattform für Dialog zwischen über 1.000 Berliner Jugendlichen sowie Politikerinnen und Politikern.

Mit dem Jugend-Demokratiefond der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Wissenschaft existiert in Berlin eine Projektförderung mit dem Fokus auf Beteiligungsprojekte, gestützt durch bezirkliche Kinder- und Jugendjurs sowie eine Berliner Jugendjury.

### **Brandenburg**

In Brandenburg bietet das Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Informationen, Beratungen, Fortbildungen und landesweite Vernetzungsmöglichkeiten an, um eine Kinder- und Jugendbeteiligungskultur auf kommunaler Ebene zu etablieren. Sie bietet u.a. Hilfestellung zur Gründung von Kinder- und Jugendparlamenten, vernetzt die Gremien landesweit und unterstützt Kommunen bei der Entwicklung von Beteiligungskonzepten.

Ein Gemeinschaftsfonds des Landes Brandenburg und des Deutschen Kinderhilfswerkes fördert Partizipationsprojekte.

### **Bremen**

In Bremen tritt der vom Jugendsenat geförderte und beauftragte Verein SpielLandschaftStadt e.V. für die Rechte von Kindern und eine beispielbare Stadt ein und verbessert die Lebensqualität für Familien.

Die Bremische Kinder- und Jugendstiftung fördert u.a. Beteiligungsprojekte und setzt sich für ein kinder- und jugendfreundliches Bremen ein.

Alle zwei Jahre findet eine Bildungsveranstaltung im Parlament mit der Bezeichnung „Jugend im Parlament“ statt.

In Beteiligungsprojekten entscheiden Jugendliche in Jugendbeiräten derzeit über ca. 10% der Globalmittel (Etat für stadtteilbezogene Maßnahmen) der Stadtteilbeiräte.

Ein Gemeinschaftsfonds des Landes Bremen und des Deutschen Kinderhilfswerkes fördert Partizipationsprojekte im Bereich Spielraum.

### **Hamburg**

Seit 1992 findet in Hamburg das Planspiel „Jugend im Parlament“ statt, zu dem über 100 Jugendliche eingeladen werden.

Seit 2018 existiert ein Gemeinschaftsfonds der Freien und Hansestadt Hamburg und des Deutschen Kinderhilfswerkes zur Förderung von Partizipationsprojekten mit dem Titel „Rechte und Beteiligung von Hamburger Kindern und Jugendlichen“.

### **Hessen**

In Hessen existiert seit 2017 auf Landesebene die Stelle einer bzw. eines ehrenamtlichen Beauftragten für Kinder und Jugendliche, berufen von der Hessischen Landesregierung. Zu den Aufgaben gehören zunächst neben der Funktion als Anlaufstelle für Anfragen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen in Hessen auch die gemeinsame Erstellung einer Hessischen Kinder- und Jugendrechte-Charta (die im Juni 2018 an die Hessische Landesregierung übergeben wurde) und die landesweite Bekanntmachung und Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention. Die bzw. der ehrenamtliche Beauftragte der Hessischen Landesregierung ist dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zugeordnet.

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Kinder- und Jugendbeteiligung Hessen setzt sich seit 1995 mit

dem landesweiten Netzwerk für Kinder- und Jugendbeteiligung ein und vertritt damit die Interessen von Kindern und Jugendlichen. In der Selbstdarstellung heißt es: „Unsere wenig formalisierte Struktur bietet eine Plattform für Kinderbeauftragte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kinderbüros oder Koordinationsstellen, Betreuerinnen und Betreuer von Kinder- und Jugendparlamenten, -foren, -beiräten, Moderatorinnen und Moderatoren von Beteiligungsprojekten, zu Erfahrungsaustausch, kollektiver Beratung und Bearbeitung diverser Anliegen zum Thema Partizipation.“

2017 hat sich ein Dachverband für Kinder- und Jugendvertretungen gegründet – die Hessische Union zur Stärkung der Kinder- und Jugendinteressen (HUSKJ).

### **Mecklenburg-Vorpommern**

In Mecklenburg-Vorpommern ist zuvorderst die Beteiligungswerkstatt zu nennen, die bis Ende 2018 beim Landesjugendring angesiedelte Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung; ein Nachfolgeprojekt läuft 2019 an. Seit 2001 führte die Beteiligungswerkstatt Partizipationsprojekte von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern durch und begleitete Kommunen bei der Etablierung von Beteiligungsprozessen. Seit 2016 organisierte sie landesweite Vernetzungstreffen der Kinder- und Jugendgremien in Mecklenburg-Vorpommern (Vernetzungstreffen der KijuPaRaBe – Kinder- und Jugendparlamente und -räte und -beiräte).

Gemeinsam mit dem Landtag organisiert der Landesjugendring regelmäßige Beteiligungsformate wie „Jugend im Landtag“ und „Jugend fragt nach“, die im jährlichen Wechsel stattfinden.

### **Niedersachsen**

In Niedersachsen versteht sich der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband als stellvertretende Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche.

2016 hat sich im Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Niedersächsische Kinderkommission konstituiert, bestehend aus Abgeordneten des Landtages sowie unabhängigen Fachleuten. Ihr wurden u.a. ombudtschaftliche Anliegen übertragen. 2018 wurde mit einem neu geschaffenen § 16d des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) eine gesetzliche Grundlage für das Gremium geschaffen und die Bezeichnung „Kinder- und Jugendkommission“ eingeführt.<sup>10</sup>

Ein Gemeinschaftsfonds des Landes Niedersachsen und des Deutschen Kinderhilfswerkes fördert Partizipationsprojekte.

### **Nordrhein-Westfalen**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) Beteiligungsprojekte.

Die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung in Nordrhein-Westfalen berät rund um das Thema Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen und unterstützt Politikerinnen und Politiker, Fachkräfte der Jugendhilfe und der Jugendarbeit und Kinder und Jugendliche bei der Umsetzung von Beteiligungsvorhaben.

Der Kinder- und Jugendrat Nordrhein-Westfalen (KijuRat NRW) vertritt seit 2006 die Interessen der Kinder- und Jugendgremien auf Landesebene. Jedes Kinder- und Jugendgremium kann zwei Delegierte in den KijuRat NRW entsenden.

Mit Mitteln aus dem KJFP wird jährlich seit 2004 das landesweite Treffen aller Kinder- und Jugendgremien aus Nordrhein-Westfalen, genannt „Workshop unter Palmen“ (WUP), gefördert. An diesem Workshop nehmen jeweils rund 170 Jugendliche aus etwa 30 verschiedenen Kinder- und Jugendgremien aus NRW teil. Sie beteiligen sich dort an Workshops und Diskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung.

---

<sup>10</sup> Auch in den Gesetzstitel hat die Kinder- und Jugendkommission Einzug gehalten, fortan heißt das Nds. AG SGB VIII mit vollständigem Namen: „Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII)“.

Darüber hinaus verfügt Nordrhein-Westfalen seit 2008 über einen Jugendlandtag, der jährlich drei Tage lang stattfindet.

### **Rheinland-Pfalz**

Eine institutionalisierte Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche gibt es in Rheinland-Pfalz auf Landesebene nicht.

Auf Landesebene wurde 1999 die Leitstelle Partizipation im Jugendministerium eingerichtet. Die Leitstelle verfolgt das Ziel, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen Belangen, die ihre Lebenswirklichkeit betreffen, landesweit strukturell zu verankern und nachhaltig zu sichern sowie ein landesweites Netzwerk Partizipation aufzubauen. „Gewährleistung der Mitbestimmung an gesellschaftlichen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen – Stärkung der Partizipation und damit des demokratischen Gemeinwesens“ ist eines der drei Leitziele der Jugendstrategie in Rheinland-Pfalz – JES! Jung. Eigenständig. Stark.

Der Landtag Rheinland-Pfalz organisiert seit 1985 den jährlich stattfindenden Schüler-Landtag.

Seit 2017 setzt sich der Dachverband der kommunalen Jugendvertretungen in Rheinland-Pfalz für die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit und vor der Landespolitik ein.

### **Saarland**

Im Saarland existiert keine Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche auf Landesebene.

Ein Gemeinschaftsfond des Landes Saarland und des Deutschen Kinderhilfswerkes fördert Partizipationsprojekte.

### **Sachsen**

Seit 2016 setzt sich die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung – ein Projekt des Kinder- und Jugendrings Sachsen e.V. – für die Interessen von Kindern und Jugendlichen in Sachsen ein, indem es die Beteiligung junger Menschen im Land fördert und für eine eigenständige Jugendpolitik eintritt.

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung Regionalstelle Sachsen setzt sich bspw. mit Projekten für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im ländlichen Raum (Demokratisches Sachsen! – Jugend bewegt Kommune) ein und unterstützt Schülervertretungen (Mitwirkung mit Wirkung).

Die Ombudsstelle des Kinder- und Jugendhilfe Rechtsvereins e.V. in Sachsen dient als unabhängige Beschwerdestelle für junge Menschen und deren Familien im Kontext der Hilfen zur Erziehung.

### **Sachsen-Anhalt**

Das Land Sachsen-Anhalt hat eine hauptamtliche Kinderbeauftragte bzw. einen hauptamtlichen Kinderbeauftragten, die bzw. der durch die Landesregierung eingesetzt wird. Das Amt der oder des Kinderbeauftragten wird seit 1992 besetzt.

2017 wurde das Landeszentrum Jugend + Kommune, als Projekt des KINDERSTÄRKEN e.V., eingerichtet, welches als Anlaufstelle für die Kommunen in Sachsen-Anhalt für Kinder- und Jugendbeteiligung agiert und ein landesweites Netzwerk aufbaut. Ebenso hat es die Aufgabe, Kinder und Jugendliche zu unterstützen, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen, um sich in der Kommune Gehör zu schaffen.

In Sachsen-Anhalt existiert ein eintägiges Jugendparlament. Das Dialogformat findet im Landtag von Sachsen-Anhalt seit 1997 in der Regel einmal jährlich statt. Im November 2016 hat das Jugendparlament zum ersten Mal in Form eines Planspieles unter dem Namen „Jugend im Landtag“ stattgefunden.

### **Schleswig-Holstein**

In 2008 wurde erstmalig ein zweitägiges landesweites Forum für kommunale Kinder- und Jugendvertretungen veranstaltet (PartizipAction), welches einmal im Jahr stattfindet.

Im November jeden Jahres findet auf Einladung des Landtagspräsidenten die Veranstaltung „Jugend im Landtag“ statt. Hieran nehmen ca. 100 Jugendliche im Alter zwischen 16 und 21 bzw. Schüler ab der 9. Klasse teil. Verbände, Vereine, (Landes-)Schülervertretungen und Jugendorganisationen ent-

senden Delegierte, die ihre Organisation vor Ort vertreten. Die Beschlüsse von „Jugend im Landtag“ werden den Landtagsfraktionen, der Landesregierung sowie den schleswig-holsteinischen Bundestagsabgeordneten zur Stellungnahme vorgelegt. Die schriftlichen Stellungnahmen gehen anschließend allen Delegierten von „Jugend im Landtag“ zu und werden bei einem weiteren Treffen mit den jugendpolitischen Sprecherinnen und Sprechern diskutiert.

Ein Gemeinschaftsfonds des Landes Schleswig-Holstein und des Deutschen Kinderhilfswerkes fördert Partizipationsprojekte.

### **Thüringen**

In Thüringen existiert keine institutionalisierte Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche auf Landesebene. Nach Aussage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport haben Kinder und Jugendliche jederzeit die Möglichkeit, Anliegen an das Ministerium einschließlich des dort errichteten Jugendamtes zu richten.

Eine Schwerpunktsetzung der Thüringer Landesregierung ist die Verbesserung der Mitbestimmungsmöglichkeit von Kindern und Jugendlichen. Von 2016 bis 2018 wurde, unter Nutzung der Expertise von in diesem Arbeitsfeld erfahrenen Akteuren aus der kommunalen Ebene, der Landes- und Bundesebene, aus Wissenschaft, Verwaltung und Praxis zur Strategieentwicklung, eine „Landesstrategie Mitbestimmung“ für junge Menschen erarbeitet. Eines der in dieser Landesstrategie empfohlenen Vorhaben besteht in der Einrichtung einer Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung. Dieses Vorhaben befindet sich derzeit in der Umsetzung durch Politik und Verwaltung.

Die bestehenden örtlichen Kinder- und Jugendgremien Thüringens sind sehr gut miteinander vernetzt. Im September 2018 wurde beim Thüringer Kinder- und Jugendgremienkongress der Dachverband der Thüringer Jugendgremien gegründet, mit dem Ziel, die Beteiligung von Jugendlichen in den kommunalen Gremien in Thüringen voranzubringen.

Die Naturfreundejugend Thüringen vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen in Thüringen – regelmäßig veranstalten sie den Kindergipfel Thüringen. Der Landesverband der NaturFreunde berät und unterstützt Jugendforen.

Ein Gemeinschaftsfonds des Landes Thüringen und des Deutschen Kinderhilfswerkes fördert Partizipationsprojekte.

## **Kommunale Ebene**

Auf der kommunalen Ebene ist die Situation etwas unübersichtlicher. Grundsätzlich ist Folgendes festzustellen: „Meist beschränkt sich die Beteiligung in der Gemeinde [...] auf einige wenige Bereiche – Prototypen sind die Spielplatzgestaltung oder der Jugendtreff. Für eine umfassende politische Beteiligung auch an konfliktträchtigeren Themen wie Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Verkehrsgestaltung oder Umweltfragen fehlen oft noch Wille und Mut. Die Bereitschaft der Erwachsenen, Entscheidungsmacht mit den Kindern und Jugendlichen zu teilen, lässt sich deutlich steigern“ (BMFSFJ 2006b, S. 57).

Den konkreten Beispielen in den einzelnen Bundesländern sind übergeordnet voranzustellen: die kinderfreundlichen Kommunen als Unterstützer von Kommunen zur Verbesserung von Strukturen und Angeboten im Sinne von Kinderrechten und Beteiligung. Ebenso zählen die jugendgerechten Kommunen über die Koordinierungsstelle Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft zu einer übergeordneten Auflistung sowie die Kreis- und Stadtjugendringe in den einzelnen Kommunen.

Im Folgenden wird keine komplette Auflistung vorgenommen, sondern ein Überblick über die kommunalen Aktivitäten der einzelnen Bundesländer nebst Darstellung einzelner Beispiele gegeben.

### **Baden-Württemberg**

Die Kommunen in Baden-Württemberg haben zahlreiche unterschiedliche Interessenvertretungen für Kinder ins Leben gerufen. In mehreren Städten sind Kinderbeauftragte eingesetzt, wie etwa in Mann-

heim oder Stuttgart. Das Kinderbüro der Stadt Sindelfingen ruft explizit dazu auf, dass sich Kinder bei Anregungen für Verbesserungen im Wohnumfeld, Problemen in der Nachbarschaft und Fragen an das Büro wenden sollten.

Auch das Kinderbüro Freiburg ist eine Interessenvertretung für die Belange von Kindern auf verwaltungs- sowie auf kommunalpolitischer Ebene und setzt sich dabei für eine kindgerecht gestaltete Stadt Freiburg ein.

Außerdem existieren zahlreiche Interessenvertretungen durch Kinder und Jugendliche selbst, in Form von Kinder- und Jugendparlamenten, Jugendgemeinderäten und anderen Formaten. Auch das recht neue Format des 8er-Rates kommt zur Anwendung.

## **Bayern**

In Bayern ist vor allem den Kommunen die Aufgabe gestellt, die Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche in den Städten und Gemeinden kinderfreundlich zu gestalten. Dazu gehört auch, dass Kindern und Jugendlichen Gelegenheit gegeben wird, sich an den sie betreffenden Planungen und Entscheidungen (z.B. der Gestaltung von Spielplätzen und Schulhöfen, aber auch weitgehenden Fragen der Stadtentwicklung und Dorferneuerung) in angemessener Weise zu beteiligen und ihre Wünsche und Interessen einzubringen. Als Aufgabe der Jugendhilfeplanung haben sich daher zwischenzeitlich auf kommunaler bayerischer Ebene verschiedene Projekte entwickelt. Dazu werden in mehreren Städten und Gemeinden Kinderbeauftragte berufen. Diese sollen die Anliegen von Kindern erfassen und in die jeweiligen Gremien der Kommunalpolitik einbringen.

In der Landeshauptstadt München bspw. existiert bereits seit 15 Jahren das Büro der Kinderbeauftragten, welches 2007 mit dem Deutschen Kinderpreis ausgezeichnet wurde. Darüber hinaus gibt es in allen 25 Stadtbezirken ehrenamtliche Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche. Häufig geschieht die Ernennung auch im Zusammenhang mit einer Schwerpunktsetzung der örtlichen Kommunalpolitik in Bezug auf Förderung von Familien. In Nürnberg wurde 1994 eine Kinderkommission als Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses ins Leben gerufen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass alle Großstädte in Bayern über Anlaufstellen für Kinder verfügen. Die Ausgestaltung dieser Angebote ist auf regionale Besonderheiten abgestimmt und recht unterschiedlich organisiert. Als ein Beispiel sei hier das Münchner Kinder- und Jugendforum genannt, das stadtweite Projekte und Aktionen organisiert, bei denen Kinder und Jugendliche von 7 bis 16 Jahren ihre Meinung sagen und ihre Stadt mitgestalten und verändern können. Auch in Bayern existiert eine Reihe von Interessenvertretungen durch Kinder und Jugendliche selbst auf kommunaler Ebene – Jugendbeiräte, Jugendparlamente etc.

Der Bayerische Jugendring führte 2016 bis 2018 in bayerischen Gemeinden das Modellprojekt Onlinepartizipation durch, mit dem Ziel, Erfahrungen über kommunale Jugendbeteiligungsprozesse unter Einbindung von digitalen Beteiligungsmöglichkeiten zu generieren.

## **Berlin**

In Berlin ist auf kommunaler bzw. bezirklicher Ebene die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in fast allen Bezirken umgesetzt. Die Bezirke unterstützen und fördern die Eigenverantwortung und Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen vor Ort. In den Bezirken haben die Jugendhilfeausschüsse eine zentrale Bedeutung für die repräsentative Vertretung der Interessen junger Menschen auf kommunaler Ebene. Sie ermöglichen die öffentliche Artikulation von Anliegen und Ideen von Kindern und Jugendlichen, die in die Entscheidungen in Kommunalpolitik und Verwaltung hineinreichen sollen. In einigen Jugendhilfeausschüssen der Bezirke gibt es bereits entsprechende Interessenvertreterinnen bzw. -vertreter für Kinder mit einem Sitz mit beratender Funktion. In den Verwaltungen der Bezirksjugendämter sind die Regionalleiterinnen und -leiter, die Koordinatorinnen und Koordinatoren Jugendarbeit sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachsteuerung und der Einrichtungen der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit für die Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen zuständig.

Es existieren Kinder- und Jugendbüros in Marzahn-Hellersdorf, Steglitz-Zehlendorf, Neukölln und Mitte. Der Bezirk Spandau verfügt über eine Kinder- und Jugendbeauftragte bzw. einen -beauftragten, in



Friedrichshain-Kreuzberg existiert das Kinder- und Jugend-Beteiligungsbüro und in Lichtenberg und Mitte/Moabit jeweils eine Koordinierungsstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung. Aktuell existieren in Berlin zwei Jugendparlamente – in Charlottenburg-Wilmersdorf und Tempelhof-Schöneberg.

### **Brandenburg**

Auf der kommunalen Ebene gibt es in Brandenburg Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche vor allem in Form von Jugendvertretungen. Diese treten als Kinder- und Jugendparlamente, Kinder- und Jugendbeiräte und Jugend(bei)räte auf. In Schwedt/Oder setzt sich eine Kinder- und Jugendbeauftragte bzw. ein beauftragter für die Interessen der Kinder und Jugendlichen ein. Zudem gibt es das Kinder- und Jugendbüro Potsdam, das sich für mehr Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt einsetzt.

### **Bremen**

In Bremen existieren auf Stadtteilebene (22 Stadtteile) kommunale Jugendbeteiligungsprojekte. In sieben Stadtteilen gibt es Jugendbeiräte und ein Jugendforum, die sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil einsetzen. In drei Stadtteilen bestehen Gruppen, die Kinder- und Jugendprojekte für ihren Stadtteil erarbeiten. Sie haben ein Budget und sollten eine erwachsene Begleit- und Bezugsperson unterstützend zur Seite stehen haben. In der Stadtgemeinde Bremerhaven gibt es einen Unterausschuss „Beteiligungsrechte in der Kinder- und Jugendarbeit“ des Jugendwohlfahrtsausschusses und eine Kinderbeauftragte bzw. einen Kinderbeauftragten.

### **Hamburg**

In Hamburg gibt es in dem Bezirk Horn seit vielen Jahren ein Jugendparlament, das vom Jugendhilfeausschuss ein eigenes Budget zur Verfügung gestellt bekommt. Auch gab es in den vergangenen Jahren mehrere Versuche, Jugendparlamente auf bezirklicher Ebene zu implementieren, die mangels Beteiligung Jugendlicher nicht erfolgreich waren. In vier der sieben Hamburger Bezirke sind Demokratiepartnerschaften im Rahmen des Programms „Demokratie leben“ gegründet worden. Alle haben Jugendforen für junge Menschen bis 27 Jahre eingerichtet. Unter anderem wird im Bezirk Altona der Jugenddialog Rissen durchgeführt.

### **Hessen**

In Hessen existieren seit vielen Jahren Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen in Städten und Gemeinden. Neben Kinder- und Jugendparlamenten gibt es auch Kinderbüros, von denen bspw. das Frankfurter Kinderbüro bereits seit 1991 als kommunale Interessenvertretung fungiert, entsprechende Einrichtungen bestehen auch in Kassel oder Wiesbaden. Kinderbeauftragte sind bspw. in Maintal und Frankfurt aktiv. Das Jugendbildungswerk Baunatal führt Beteiligungsprojekte durch, in denen Kinder und Jugendliche in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Ideen für die Gestaltung von Plätzen ihres Stadtteils entwickeln.

### **Mecklenburg-Vorpommern**

In Mecklenburg-Vorpommern existieren diverse Gremien der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, darunter bspw. Kinder- und Jugendparlamente in Wismar Zarrentin, Jugend(bei)räte in Schwerin, Hagenow, Neustrelitz und Sassnitz sowie ein Jugendforum in Wolgast.

Das Land startete 2018 den Jugendbeteiligungsfonds zur Förderung von digitaler Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern und hat den Jugendmedienverband Mecklenburg-Vorpommern mit der Koordination und Umsetzung beauftragt.

### **Niedersachsen**

In Niedersachsen gibt es in mehreren Kommunen Kinderparlamente, Jugendforen oder andere Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. In Salzgitter gibt es eine Kinderbeauftragte und dort wurde als eines der ersten Bündnisse Niedersachsens 2002 das Bündnis für Familie, Erziehung und Bildung Salzgitter – Leben mit Kindern – gegründet. Als weiteres Beispiel organisiert das Kinder- und Jugendbüro Wolfsburg Beteiligungsprojekte. In Göttingen agiert ein Kinder- und Jugendbüro als Inte-

ressenvertretung für Kinder und Jugendliche, in Osnabrück besteht eine Kinderkommission sowie ein Büro für Kinderinteressen der Stadt.

### **Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen sind in einer Vielzahl von Städten und Gemeinden Kinder- und Jugendgremien eingerichtet, darunter Kinder- und Jugendparlamente, Kinder- und Jugendräte, Kinder- und Jugendsenate und Kinder- und Jugendforen. Die Gemeinden sind in der Ausgestaltung des Kinder- und Jugendgremiums frei, sodass sich die Gremien in Nordrhein-Westfalen in Form und Arbeitsweise stark unterscheiden. In einigen Städten und Gemeinden (meist Großstädte) gibt es auch Kinderbüros bzw. Partizipationsbeauftragte, wie etwa die Kinderbeauftragte der Stadt Bonn oder die Kinderbüros der Stadt Paderborn und Dortmund. Darüber hinaus wurde von der AWO in Düsseldorf bereits 1979 die Einrichtung „Till Eulenspiegel – der Kinder- und Jugendanwalt“ geschaffen, mit dem Ziel zwischen der Erwachsenen- und Kinderwelt zu vermitteln.

### **Rheinland-Pfalz**

In einigen Gemeinden in Rheinland-Pfalz wurden Kinder- und Jugendbüros eingerichtet, wie etwa das Kinder- und Jugendbüro der Verbandsgemeinde Schweich. Auf kommunaler Ebene existieren einige Gremien und Formate der Beteiligung von und mit Kindern und Jugendlichen.

### **Saarland**

Im Saarland gibt es ebenfalls verschiedene Gremien zur Beteiligung von Kindern: Unter anderem sind hier der Jugendbeirat Merzig und Jugendrat Saarwellingen sowie das Kinder- und Jugendbüro und der Jugendgemeinderat Eppelborn und das Jugendbüro Ottweiler mit Jugendbeauftragter zu nennen.

### **Sachsen**

In Sachsen gibt es eine Reihe von Kinder- und Jugendparlamenten, Jugendforen etc. Das Leipziger Kinderbüro führt verschiedene Beteiligungsprojekte für Kinder und Jugendliche durch.

### **Sachsen-Anhalt**

Auch in Sachsen-Anhalt gibt es auf kommunaler Ebene ganz unterschiedliche Formen von Interessenvertretungen. Einige Gemeinden haben Kinderbeauftragte, wie z.B. die Stadt Magdeburg, andere unterhalten Kinderbüros oder Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Stadt Halle. Auch Kinder- und Jugendparlamente sind aus einigen Gemeinden bekannt. Es gibt Jugendsprechstunden bei einigen städtischen Jugendausschüssen wie auch Jugendstadträte. Zudem existiert in jedem Landkreis ein Kreisschülerrat.

### **Schleswig-Holstein**

In Schleswig-Holstein existiert ebenfalls eine Vielzahl an Projekten und Einrichtungen, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. In 2008 wurde erstmalig ein zweitägiges landesweites Forum für kommunale Kinder- und Jugendvertretungen veranstaltet (PartizipAction), welches einmal im Jahr stattfindet. In Kooperation mit dem Kreisjugendring Stormarn e.V. und dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Ahrensburg hatte die Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ 2012 50 Jugendliche zu einem landesweiten Treffen der Kinder- und Jugendgremien eingeladen. Der Kreis Stormarn hat sich darüber hinaus vorgenommen, der „kinderfreundlichste“ Kreis in Schleswig-Holstein zu werden und setzte dafür u.a. einen Kinderbeauftragten ein.

Die Landeshauptstadt Kiel hat 2010 ein Kinder- und Jugendbüro gegründet, das regelmäßige Beteiligungsaktionen durchführt.

### **Thüringen**

In Thüringen können Gemeinden und Landkreise auch Beiräte oder anders benannte Mitwirkungsformen für bestimmte Bevölkerungsgruppen einrichten. Die Mitwirkung dieser Beiräte ist beschränkt auf die Beratung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse über die Angelegenheiten der Zielgruppen. Auf dieser Grundlage können auch kommunale Kinder- und Jugendparlamente mitwirken; sie sind ge-

eignet, das Meinungsbild von Kindern und Jugendlichen bei den Entscheidungen der gemeindlichen Organe einzubeziehen. Von dieser Möglichkeit wird in Thüringen in den unterschiedlichsten Formen Gebrauch gemacht. In einzelnen Gemeinden gibt es gute Ansätze für Kinder- und Jugendparlamente, Kinder- und Jugendausschüsse, Kinder- und Jugendbeiräte oder aber Kinder und Jugendliche sind als beratende Mitglieder in den Vertretungen der Stadt- und Gemeinderäte tätig. Die Mitglieder werden dabei jeweils von ihrer Altersgruppe gewählt oder delegiert. Darüber hinaus gibt es mehrere Kinderbüros, wie bspw. das Kinderbüro der Stadt Weimar.

## 5. Gesetzliche Beteiligungsrechte in Kindertageseinrichtungen

Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist in der Demokratie nicht nur ein Recht von Kindern, sondern auch der Schlüssel für ein demokratisches Leben und darüber hinaus zentral für Bildungsförderung und den Erwerb demokratischer Grundkompetenzen. Aus diesem Grund sollten Beteiligungsrechte für Kinder bereits in Kindertageseinrichtungen als Standards zu einem regulären Bestandteil von Bildungs- und Rahmenplänen werden.

Außerdem werden die ersten Erfahrungen im sozialen Gemeinwesen außerhalb der Familie heute von Kindern in Kindertagesstätten gesammelt. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Beteiligungsrechte sind altersangemessene Formen der Beteiligung von entscheidender Bedeutung. Die Jugendministerkonferenz setzt sich deshalb mit ihrem Beschluss des Jahres 2003 für eine altersgemäße Stärkung der Mitwirkung von Mädchen und Jungen in Kindertagesstätten ein. Sie regt an, im Rahmen der Qualitätsinitiative des Bundes unter Beteiligung der Länder Ansätze zur Partizipation in diesem Bereich weiterzuentwickeln und ein geeignetes methodisches Vorgehen zu prüfen (Jugendministerkonferenz 2003a, 1).

Das Modellprojekt des Landes Schleswig-Holstein „Die Kinderstube der Demokratie – Bedingungen und Auswirkungen der Beteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ hat dabei bundesweit Aufmerksamkeit erlangt. Das Projekt konnte zeigen, dass Partizipation in Kindertageseinrichtungen nicht nur demokratische Bildung ermöglicht, sondern der Schlüssel für jegliche Bildungsförderung ist.<sup>11</sup>

Wenn Partizipation als Recht des Subjekts, sich in seinen eigenen Angelegenheiten zu engagieren, mit der Geburt beginnt, ist die Ermöglichung von Partizipation nicht erst eine Aufgabe von Schulen, Jugendeinrichtungen und Kommunen, sondern muss schon früher beginnen. Kindertageseinrichtungen sind die ersten (pädagogisch gestalteten) öffentlichen Räume, in denen Kinder außerhalb der Familie ihre Beteiligungsmöglichkeiten im Alltag erfahren können.

Zum Recht wird Partizipation erst, wenn die Kinder ihre Mitentscheidungsrechte unabhängig von der Befindlichkeit (und der „Gnade“) der Erwachsenen wahrnehmen können. Dazu bedarf es einer strukturellen Verankerung von Partizipation sowie einer gesetzlichen Grundlage zur Absicherung der alters- und entwicklungsgemäßen Beteiligung an Entscheidungen in den Einrichtungen (Knauer 2007, S. 279).

So sollten regelmäßig Beteiligungsgremien in den Institutionen tagen, die über Struktur und Durchführung der Beteiligung beraten. Auch hier dürfen die Kinder nicht unbeteiligt bleiben. Hinzu kommt eine partizipative Ausrichtung der pädagogischen Haltung, mit der Erwachsene den Kindern begegnen.

Partizipation gelingt jedoch nicht per Akklamation. Sie braucht vielmehr bestimmte Rahmenbedingungen – und vor allem Erwachsene, die Kinder als gleichberechtigte Subjekte behandeln, ohne dass sie ihre Verantwortung für ein gelingendes Aufwachsen abgeben. Denn Kinder haben ihre eigene Persönlichkeit und Meinung, welche sie auch äußern dürfen.

Die Beteiligung von Kindern in Tageseinrichtungen als Mitentscheidung erfordert vor allem von den Erwachsenen hohe Kompetenzen. Sie haben die Verantwortung, Kindern die Beteiligung zu ermöglichen und die gesetzlichen Vorgaben – soweit vorhanden – in den Bundesländern umzusetzen.

### **Baden-Württemberg**

In Baden-Württemberg gibt es keine gesetzliche Grundlage für Beteiligungsrechte in Kindertageseinrichtungen.

---

11 Umfassender Bericht zum Projekt: Hansen/Knauer/Friedrich

## **Bayern**

Die Mitwirkung bzw. Partizipation in Kindertageseinrichtungen wird in Bayern durch das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geregelt, das für Kindertageseinrichtungen vorsieht, Kinder altersgerecht (und damit ohne konkrete Altersgrenze) am Bildungs- und Einrichtungsgeschehen zu beteiligen. In Art. 10 Abs. 2 BayKiBiG ist festgehalten, dass die Kinder „entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden“ sollen. Nach § 2 der seit 2013 gültigen Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) unterstützt und stärkt das pädagogische Personal die Bereitschaft der Kinder, Verantwortung zu übernehmen und sich aktiv an Entscheidungen zu beteiligen. BayKiBiG und AVBayKiBiG betonen die Bedeutung der Kindertageseinrichtung als Lebensraum, in dem Kinder soziales Verhalten erlernen. Sie erhalten auf diese Weise auch Gelegenheit, den pädagogischen Prozess in der Kindertageseinrichtung mitzugestalten.

## **Berlin**

In Berlin sind die Beteiligungsrechte für Kinder im Berliner Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) grundsätzlich geregelt. Gemäß § 1 KitaFöG sind bei der Förderung von Kindern „die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen“. Die Beteiligungsrechte sind nicht an Altersgrenzen gebunden, sondern in § 1 Abs. 5 KitaFöG wie folgt festgelegt: „Bei der Gestaltung des Alltags in der Tageseinrichtung sind den Kindern ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.“

## **Brandenburg**

Kindertageseinrichtungen in Brandenburg haben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Kindertagesstättengesetz (KitaG) insbesondere die Aufgabe, „die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, u.a. durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung“. Gemäß § 3 Abs. 3 KitaG wird „die Umsetzung der Ziele und Aufgaben in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Kindertagesstätte zu erarbeiten ist“. Insofern ist davon auszugehen, dass die Kindertagesstätten in ihren Konzeptionen darlegen, wie sie die Beteiligung und Mitbestimmung der Kinder realisieren. Das Kita-Gesetz fordert damit die Beteiligung der Kinder an Entscheidungen in Kindertageseinrichtungen, die sich auf ihr alltägliches Leben auswirken. Das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes sind bei der Bewertung des Ausmaßes der Einbeziehung in Entscheidungsprozesse zu berücksichtigen.

## **Bremen**

In Bremen ist im Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG) in § 3 unter Auftrag der Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Abs. 2 festgelegt: „Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sollen in den jeweils gegebenen Situationen auf die Gleichberechtigung, die Zusammenarbeit und das Zusammenleben aller Menschen hinwirken. Sie sollen die Kinder ihrem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen.“

## **Hamburg**

Die Kinder in Hamburg haben nach § 23 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) das Recht, entsprechend ihrer Entwicklungsmöglichkeiten aktiv in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen zu werden: „Die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen ist so zu gestalten, dass die Kinder entsprechend ihren Entwicklungsmöglichkeiten aktiv in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden.“ Kindern in Tageseinrichtungen soll „Gelegenheit gegeben werden, eine in der Einrichtung tätige Person zur Vertrauensperson zu bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt in der Elternvertretung im Interesse der Kinder beratend mit“.

## **Hessen**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch in Hessen enthält keine Beteiligungsregelungen zum Bereich der Kindertageseinrichtungen.

### **Mecklenburg-Vorpommern**

In Mecklenburg-Vorpommern legt § 7 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) fest: „Die Kinder sollen ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie sind vom Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie von den für die pädagogische Arbeit in den Gruppen zuständigen Fachkräften bei allen sie betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe des Satzes 1 zu beteiligen.“ Dies gilt entsprechend für die Kindertagespflege.

### **Niedersachsen**

Das Land Niedersachsen schreibt im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in § 3 „Arbeit in der Tageseinrichtung“ in Abs. 3 fest: „Die Tageseinrichtung gibt den Kindern in einer ihrem Alter angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Arbeit in ihrer Tageseinrichtung.“ Die Vorschrift korrespondiert inhaltlich mit § 8 Abs. 1 SGB VIII, wonach Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind. Die Vorschrift ist im Vergleich zum Pendant im SGB VIII weit gefasst. Abgestellt wird nicht allein auf Entscheidungen, die die Kinder betreffen, sondern auf die Beteiligung bei der Gestaltung der planmäßigen pädagogischen Arbeit. Konkret bedeutet dies, dass die pädagogisch tätigen Kräfte durch beobachtendes Wahrnehmen die kindlichen Interessen im Blick behalten und diese im Rahmen von Aktionen, gestalteter Umgebung und Wertschätzung der Interessen die kindlichen Selbstbildungsprozesse unterstützen.

### **Nordrhein-Westfalen**

Die Beteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen gehört zu den ausdrücklich genannten Grundsätzen der Bildungs- und Erziehungsarbeit, wie im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in § 13 Abs. 1 und 6 festgelegt. Abs. 1 legt den Fokus auf Bildung mit dem Ziel der Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und dem Erwerb sozialer Kompetenzen und Abs. 6 gibt direkt Beteiligung vor: „Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“

Diese Beteiligungspflicht bzw. dieses Mitwirkungsrecht ist, anders als nach dem bis 2008 gültigen Zweiten Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK), nicht an Altersgrenzen gebunden. Das GTK sah die Mitwirkung in Tageseinrichtungen nur für Hortkinder vor.

### **Rheinland-Pfalz**

In Rheinland-Pfalz ist die Beteiligung in Kindertageseinrichtungen nicht explizit geregelt. Das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz bezieht sich in seiner Rückmeldung auf die gesetzlich normierten Beteiligungsrechte aus § 45 SGB VIII und die Förderung in Tageseinrichtungen in §§ 22.

### **Saarland**

Im Saarland stellt § 1 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes die Grundsätze dar: „(1) Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege soll die Entwicklung und Entfaltung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. [...]

(3) Kinder sind ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend zu beteiligen.“

### **Sachsen**

In Sachsen ist in § 6 Abs. 5 Gesetz über Kindertageseinrichtungen Folgendes festgelegt: „Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.“

### **Sachsen-Anhalt**

In Sachsen-Anhalt haben Kinder in Kindertagesstätten nicht an das Alter gebundene Beteiligungsrechte nach § 7 des Kinderförderungsgesetzes (KiföG): „Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Tageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden müssen.“

### **Schleswig-Holstein**

In Schleswig-Holstein sind die Beteiligungsrechte der Kinder im Kindertagesstättengesetz verankert, sie sind ebenfalls nicht an eine Altersgrenze gebunden. § 16 Abs. 2 lautet: „Die Kinder in Kindertageseinrichtungen sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand, insbesondere im schulpflichtigen Alter, bei Angelegenheiten, die ihren Tagesablauf betreffen, zu beteiligen.“

### **Thüringen**

In Thüringen werden Kinder- und Beteiligungsrechte in Kindertageseinrichtungen im „Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen“ in § 7 „Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen“ geregelt: „(2) Kindertageseinrichtungen sollen auf die Gleichberechtigung, die Zusammenarbeit und das Zusammenleben aller Menschen hinwirken. Die Arbeit der Kindertageseinrichtung achtet die Kinderrechte und vermittelt sie altersgerecht. Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist so zu gestalten, dass Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden sowie bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Kindertageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden können. Für sie sind geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“

## 6. Gesetzliche Beteiligungsrechte in Schulen

Gerade in der Schule müssen die Interessen von Kindern in den Mittelpunkt des Handelns gerückt werden. Im Sinne von Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention, der die Berücksichtigung des Kindeswillens enthält, sollten Kinder in Deutschlands Schulen mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten bekommen.

Die Erfahrungen im schulischen Bereich sind von entscheidender Bedeutung für die Sozialisation der jungen Generation. Es bedarf sowohl im Unterricht als auch im außerunterrichtlichen Bereich der Schule eines für Beteiligung offenen Klimas, damit die Schülerinnen und Schüler die Erfahrung machen, dass es sich lohnt, wenn sie sich zur Gestaltung ihrer eigenen Angelegenheiten einbringen (Jugendministerkonferenz 2003b, S. 1/2).

Notwendig wäre es, dass die Kinder und Jugendlichen nicht nur über die Klassensprecherwahl, sondern im Unterricht selbst erleben, dass ihre Meinung zählt – eine Beteiligung auch im Schulalltag wäre notwendig, setzt aber sowohl strukturelle Änderungen im Schulleben als auch persönliches Engagement von Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern voraus (Fesenfeld 2001, S. 44).

Um eine bestmögliche Anwendung der Beteiligungsrechte zu gewährleisten, müssen die Verantwortlichen altersangemessene Methoden zur Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern entwickeln. Für jede Jahrgangsstufe sollte es einen Leitfaden geben, der Methodik und Durchführung zur Förderung von Beteiligungsstrukturen an Schulen beinhaltet.

In der Schule verbringen Kinder und Jugendliche besonders viel Zeit. Aus diesem Grund müssen sich Schulen viel stärker als bisher der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen öffnen (Kamp 2008, S. 22). Hierfür muss eine Reform des deutschen Schulsystems einen wesentlichen Beitrag leisten.

Bei aller Unterschiedlichkeit der Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Schule kann festgestellt werden, dass in den Regelungen der Rahmen- und Lehrpläne oder in den Schulgesetzen aller Bundesländer die Verpflichtung der Schulen normiert ist, die Schülerinnen und Schüler aktiv an der Gestaltung ihres Lernens in der Schule zu beteiligen. Dazu sollen drei Beispiele angeführt werden, die exemplarisch für die Vorschriften in den Bundesländern stehen.

### **Bayern**

In Bayern legt das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Art. 62 Abs. 1 fest:

„Im Rahmen der Schülermitverantwortung soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten; hierfür werden Schülersprecher und Schülersprecherinnen sowie deren Stellvertreter und deren Stellvertreterinnen gewählt. Die Schülerinnen und Schüler werden dabei von der Schulleiterin oder vom Schulleiter, von den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten unterstützt. Zu den Aufgaben der Schülermitverantwortung gehören insbesondere die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, die Übernahme von Ordnungsaufgaben, die Wahrnehmung schulischer Interessen der Schülerinnen und Schüler und die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen. Zu den Rechten der Schülermitverantwortung gehört es,

1. in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),
2. Wünsche und Anregungen der Schülerinnen und Schüler an Lehrkräfte, die Leiterin oder den Leiter der Schule und den Elternbeirat zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht),
3. auf Antrag der betroffenen Schülerinnen und Schüler ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen, wenn diese glauben, es sei ihnen Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht),
4. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrkräften, bei der Leiterin oder beim Leiter der Schule und im Schulforum vorzubringen (Beschwerderecht),



5. bei der Aufstellung und Durchführung der Hausordnung, der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen und im Schulforum mitzuwirken,
6. zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen und im Rahmen der Lehrpläne zum Unterricht Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten.“

### **Mecklenburg-Vorpommern**

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) legt in § 74 Abs. 1 fest:

„Die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erfordert eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Lehrerinnen und Lehrern, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern und den sonstigen am Schulwesen Beteiligten sowie deren Mitwirkung an den Entscheidungen und Maßnahmen der Schule. Die Mitwirkungsgremien müssen bei ihrer Tätigkeit die pädagogische Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit beachten.“

Weitere Regelungen sind in § 80 SchulG M-V getroffen:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler wirken bei der Gestaltung und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung auf schulischer und überschulischer Ebene mit durch

1. die Schülerversammlung und die Klassensprecherin oder den Klassensprecher,
2. den Schülerrat und die Schülersprecherin oder den Schülersprecher sowie die Schülervollversammlung,
3. den Kreisschülerrat,
4. den Vertreter der Schülerinnen und Schüler in Konferenzen.

(2) Im Rahmen der Schülermitwirkung soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht in ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. Die Schülerinnen und Schüler können sich dabei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, von den Lehrerinnen und Lehrern, von den Erziehungsberechtigten oder von einer von ihnen gewählten Vertrauenslehrerin oder einem von ihnen gewählten Vertrauenslehrer unterstützen und beraten lassen. Die Mitwirkung dient der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages. In diesem Sinne können die Schülerinnen und Schüler selbst gestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.

(3) Zu den Aufgaben der Schülermitwirkung gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Interessen der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit (Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht) in der Schule, gegenüber den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit,
2. die Förderung der fachlichen und gemeinschaftsbezogenen Interessen der Schülerinnen und Schüler,
3. die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,
4. die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen.“

### **Saarland**

Das Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG) legt in § 34 Abs. 1 fest:

„Die Schülervertretung dient der Vertretung von Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, der Beteiligung an den schulischen Gremien sowie der Durchführung übertragener und selbstgewählter Aufgaben im Rahmen der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe der Schule. Sie soll an der Planung von Einzelveranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebots dienen, beteiligt werden. Die Schülervertretung besitzt kein politisches Mandat; die Bildung politischer Schülergruppen innerhalb der Schülervertretung ist unzulässig.“

Ergänzend dazu sind im Gesetz über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen (Schulmitbestimmungsgesetz – SchumG) folgende Regelungen getroffen:

§ 1 „(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, den an der Schule Beteiligten die Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitwirkung zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung des Interesses aller Bürger an der Schule und des Auftrags, den der Staat und seine Einrichtungen zu erfüllen haben, gerechtfertigt sind.“

§ 20 „(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Arbeit ihrer Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und mitzubestimmen und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen. Inhalt und Formen der Mitwirkung und Mitbestimmung sollen dem Alter der Schülerinnen und Schüler entsprechend abgestuft werden.

- (2) Die der Schülerin oder dem Schüler unmittelbar zustehenden Beteiligungsrechte kann sie oder er teils allein, teils im Zusammenhang der Klasse oder Unterrichtsgruppe als deren Mitglied geltend machen.
- (3) Durch Informations- und Meinungsaustausch in der Schülerversammlung sowie durch stimmberechtigte Teilnahme an der Wahl von Schülervertreterinnen und Schülervertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien ist die Schülerin oder der Schüler an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule beteiligt.
- (4) Über den Bereich der Schule hinaus nimmt die Schülerin oder der Schüler mittelbar an der Wahl für die Schulregionkonferenz und die Landesschulkonferenz teil.“

§ 21 „(1) Die Schülerinnen und Schüler sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrkräfte zu informieren und im Rahmen der für Unterricht und Erziehung geltenden Bestimmungen an der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beteiligen. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffs, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Schülerinnen und Schülern die Gründe dafür zu nennen.“

Diese Beispiele zeigen deutlich, dass mit Partizipation zugleich immer eine pädagogische Zielrichtung verbunden ist. Auch Bestimmungen, die sich ausdrücklich mit Formen und Verfahren von Mitbestimmung befassen, weisen diese pädagogische Zielrichtung aus. Dies ist für die Schule durchaus legitim, doch bei kritischer Betrachtung liegt der Verdacht nahe, dass es dabei nicht in erster Linie darum geht, Schülerinnen und Schülern das Recht auf Mitbestimmung zu ermöglichen, sondern eher darum, ein Vehikel zu beschreiben, das geeignet erscheint, allgemeine Bildungs- und Erziehungsziele zu verwirklichen (Wedekind/Schmitz 2009, S. 6).

Im Folgenden sollen hier Beteiligungsrechte von Schülerinnen und Schülern in Bezug auf die Wahl einer Klassensprecherin bzw. eines Klassensprechers, der Rechte des Schülerrates bzw. der Gesamtschülervertretung, den Sitz- und Stimmrechten von Schülerinnen und Schülern in der Klassenkonferenz, der (Gesamt)Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz sowie den Rechten des Landesschülerrates verglichen werden. Abschließend wird dargestellt, dass in allen Bundesländern an verschiedenen Stellen Unterschiede zwischen den Beteiligungsrechten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern gemacht werden. Fast durchgängig werden dabei den Eltern weitergehende Beteiligungsrechte als den Schülerinnen und Schülern zugestanden.

## Wahl einer Klassensprecherin bzw. eines Klassensprechers

Klassensprecherinnen und Klassensprecher nehmen eine wichtige Bindefunktion zwischen Schülerinnen und Schülern auf der einen und den Lehrerinnen und Lehrern auf der anderen Seite ein. Außerdem vertreten sie die Interessen der Schülerinnen und Schüler in den sie betreffenden Fragen der Schule und des Unterrichts. Dabei zeigt ein Vergleich der gesetzlichen Vorgaben, dass die Jahrgangsstufe, ab der eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher gewählt wird, sehr unterschiedlich ist.

### Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg (§ 65 Schulgesetz – SchG) wählen „von Klasse 5 an [...] die Schüler jeder Klasse aus ihrer Mitte zu Beginn des Schuljahres einen Klassensprecher und seinen Stellvertreter. Der Klassensprecher vertritt die Interessen der Schüler der Klasse und unterrichtet die Klassenschülerversammlung über alle Angelegenheiten, die für sie von allgemeiner Bedeutung sind“.

### Bayern

Auch in Bayern (Art. 62 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) wählt „ab Jahrgangsstufe 5 [...] jede Klasse aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und ihren bzw. seinen Stellvertreter. Der Klassensprecherin bzw. dem Klassensprecher obliegen die Aufgaben der Schülermitverantwortung als Schülervertretung für die Klasse“.

### Berlin

Anders die Regelung in Berlin (§ 84 Schulgesetz – SchulG): „Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen ab Jahrgangsstufe 3 [...] zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sowie ab Jahrgangsstufe 7 zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz.“

### Brandenburg

In Brandenburg (§ 83 Abs. 1 Schulgesetz – BbgSchulG) wählt „jede Klasse ab Jahrgangsstufe 4 [...] zwei Klassensprecherinnen oder Klassensprecher. [...] Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten die Schülerinnen und Schüler in allen sie betreffenden Fragen der Schule und des Unterrichts“.

### Bremen

In Bremen (§ 50 Schulverwaltungsgesetz – BremSchVwG) wählt „jede Klasse [...] zwei Klassenschülersprecher oder Klassenschülersprecherinnen. Dabei sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein“.

### Hamburg

Auch in Hamburg (§ 63 Schulgesetz – HmbSG) wählen „die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse [...] zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher“.

### Hessen

Die Regelung in Hessen (§ 122 Schulgesetz – HSchG) unterscheidet eine Kann- und eine Ist-Vorschrift: „In der Grundstufe (Primarstufe) sind die Schülerinnen und Schüler in die Arbeit der Schülervertretung einzuführen. Die Schülerschaft einer Klasse kann aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher wählen. In den Schulen der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II) wählt die Schülerschaft einer Klasse oder der Gruppe, die in Schulen ohne Klassenverband die Aufgabe der Klasse hat, eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer eines Schuljahres.“

### Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern (§ 81 Schulgesetz – SchulG M-V) wählen „die Schülerinnen und Schüler einer Klasse [...] auf einer Schülerversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren die Klassensprecherin oder den Klassensprecher oder die Jahrgangsstufensprecherin oder den Jahrgangsstufensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter“.

## **Niedersachsen**

In Niedersachsen (§ 73 Schulgesetz – NSchG) werden „in jeder Klasse vom 5. Schuljahrgang an (Klassenschülerschaft) [...] eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher (Klassenvertretung), deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 gewählt. Im Primarbereich und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung einer Förderschule kann nach Satz 1 gewählt werden“.

## **Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen (§ 74 Schulgesetz – SchulG) wirken „die Schülerinnen und Schüler der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe [...] in ihrem Bereich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Sie wählen von der fünften Klasse an ihre Sprecherinnen und Sprecher und deren Stellvertretungen“.

## **Rheinland-Pfalz**

In Rheinland-Pfalz (§ 31 Schulgesetz – SchulG) werden „Vertretungen für Schülerinnen und Schüler [...] an allen Schulen der Sekundarstufen I und II gebildet. In der Primarstufe sollen Vertretungen für Schülerinnen und Schüler gebildet werden“. Nach § 32 Schulgesetz besteht die Klassenversammlung „aus den Schülerinnen und Schülern der Klasse. Sie wählt aus ihrer Mitte die Klassensprecherin oder den Klassensprecher; diese oder dieser vertritt die Belange der Klasse gegenüber der Schule“.

## **Saarland**

Im Saarland (§ 27 Schulmitbestimmungsgesetz – SchumG) werden „die Schülervertreterinnen und Schülervertreter [...] ab Sekundarstufe I jeweils von den Schülerinnen und Schülern, die durch sie vertreten werden sollen, aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Die Wahlen der Schülervertreterinnen und Schülervertreter sind jeweils in den einzelnen Klassen oder Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) durchzuführen. Für jede Klasse oder Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) wird eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher und deren oder dessen Vertretung gewählt“.

## **Sachsen**

In Sachsen (§ 52 Schulgesetz – SächsSchulG) wählen „von Klassenstufe 5 an [...] die Schüler jeder Klasse unverzüglich nach Schuljahresbeginn aus ihrer Mitte einen Klassenschülersprecher und dessen Stellvertreter. Die Klassensprecher vertreten die Interessen der Schüler ihrer Klasse in allen sie betreffenden Fragen der Schule und des Unterrichts“.

## **Sachsen-Anhalt**

In Sachsen-Anhalt (§ 45a Schulgesetz – SchulG LSA) können „die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse (Klassenverband) einer Schule in der Primarstufe [...] je eine Klassenvertreterin oder einen Klassenvertreter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen“. Nach § 46 Schulgesetz wählen „die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse (Klassenverband) ab dem 5. Schuljahrgang [...] die Klassensprecherin oder den Klassensprecher und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Schülervertreterinnen oder Schülervertreter in der Klassenkonferenz“.

## **Schleswig-Holstein**

In Schleswig-Holstein (§ 81 Schulgesetz – SchulG) wählen „die Schülerinnen und Schüler einer Klasse [...] die Klassensprecherin oder den Klassensprecher aus ihrer Mitte. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, Fragen der Schülervertretung mit der Klasse zu erörtern“.

## **Thüringen**

In Thüringen (§ 8 Thüringer Schulordnung – ThürSchulO) wählen „spätestens ab der Klassenstufe 3 der Grundschule und der Gemeinschaftsschule [...] die Schüler einer Klasse zur Einübung demokratischer Verhaltensweisen einen Klassensprecher, der dazu ermutigt werden soll, die schulischen und sozialen Interessen seiner Mitschüler innerhalb der Schule wahrzunehmen und bei der Lösung von Konflikten im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken“.

## Rechte des Schülerrates/der Gesamtschülervertretung

Die gesetzlichen Regelungen zu den Rechten der Schülerräte bzw. der Gesamtschülervertretungen sind sehr heterogen. In einigen Bundesländern werden ihre Aufgaben von den Klassensprecherversammlungen oder Schülerausschüssen wahrgenommen.

### Baden-Württemberg (§ 66 SchG)

„(1) Dem Schülerrat gehören an

1. der Schülersprecher und seine Stellvertreter,
2. die Klassensprecher und ihre Stellvertreter, abweichend hiervon an beruflichen Schulen die Klassensprecher.

(2) Der Schülerrat ist für alle Fragen der Schülermitverantwortung zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen. Der Schulleiter unterrichtet den Schülerrat über Angelegenheiten, die für die Schülermitverantwortung von allgemeiner Bedeutung sind.

(3) Der Schülerrat erlässt Regelungen, in denen insbesondere das Nähere über die Arbeitsweise der Schülermitverantwortung an der Schule und das Verfahren für die Wahl ihrer Schülervertreter festgelegt werden (SMV-Satzung).“

### Bayern (Art. 62 BayEUG)

„(4) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher, ihre jeweiligen Stellvertreter sowie die Schülersprecherinnen und Schülersprecher bilden die Klassensprecherversammlung. Die Klassensprecherversammlung behandelt Fragen, die über den Kreis einer Klasse hinaus für die gesamte Schülerschaft von Interesse sind.

(5) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihre jeweiligen Stellvertreter wählen die drei Schülersprecherinnen und Schülersprecher; das Schulforum kann beschließen, das Wahlrecht auf alle Schülerinnen und Schüler auszudehnen. Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher bilden den Schülerausschuss. Der Schülerausschuss ist ausführendes Organ der Klassensprecherversammlung; er kann im Rahmen der Aufgaben der Schülermitverantwortung und der Beschlüsse der Klassensprecherversammlung der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der Lehrerkonferenz, dem Elternbeirat, dem Schulforum und einzelnen Lehrkräften Wünsche und Anregungen vortragen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schülerausschuss über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Schülerangelegenheiten betreffen.“

### Berlin (§ 83 SchulG)

„(1) Die Schülerinnen und Schüler wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele durch ihre Schülervertretung aktiv und eigenverantwortlich mit.

(2) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule gegenüber den Schulbehörden wahr und üben die Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule aus.

Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbst gestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen und zu bildungspolitischen Fragen Stellung nehmen.“

Und nach § 85:

„(1) An jeder Schule der Sekundarstufen I und II wird eine Gesamtschülervertretung gebildet. Stimm-berechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind alle in einer Schule gewählten Sprecherinnen und Sprecher sowie die Schulsprecherin oder der Schulsprecher und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. An Schulen der Sekundarstufe I, die mit einer Grundschule verbunden sind, sind die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 5 und 6 stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung; die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 3 und 4 nehmen beratend an der Gesamtschülervertretung teil.“

### **Brandenburg (§ 84 BbgSchulG)**

„(1) An jeder Schule der Sekundarstufe I und II wird eine Konferenz der Schülerinnen und Schüler gebildet. Mitglieder der Konferenz sind alle Sprecherinnen und Sprecher der Sekundarstufen I und II. An Schulen, die neben einer Sekundarstufe auch die Primarstufe umfassen, nehmen die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 4 bis 6 beratend an der Konferenz der Schülerinnen und Schüler teil.

[...]

(3) Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler vertritt die schulischen Interessen aller Schülerinnen und Schüler der Schule, beteiligt sich an der Verwirklichung des Bildungsauftrags der Schule und fördert die Mitwirkungs- und Verantwortungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler.

(4) Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher der Schule und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. [...]

(6) Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler kann bis zu drei Lehrkräfte der Schule zu Vertrauenslehrkräften wählen. Diese Lehrkräfte sollen an den Sitzungen der Gremien der Schülerinnen und Schüler mit beratender Stimme teilnehmen. [...]

### **Bremen (§ 47 und § 48 BremSchVwG)**

#### **§ 47**

„(1) In allen Schulen mit Ausnahme der Schulen, die nur Jahrgangsstufe 1 bis 4 umfassen, wird ein Schülerbeirat gebildet. Er besteht aus sämtlichen Klassenschülersprechern und Klassenschülersprecherinnen und Jahrgangsschülersprecherinnen und Jahrgangsschülersprechern von der 5. Jahrgangsstufe an.“

Und nach § 48:

„(1) Der Schülerbeirat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die die Schüler und Schülerinnen in der Schule betreffen, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist. Ihm ist vor Beschlüssen von Konferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sein werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schülerbeirat hat weiterhin folgende Aufgaben:

Vertretung der fachlichen, kulturellen und sozialen Interessen der Schüler und Schülerinnen;

Auswertung von Beschlüssen der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz;

Verwendung der dem Schülerbeirat zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel;

Wahl der Schülervorteiler und Schülervorteilerinnen in die Schulkonferenz und in die Gesamtvertretung.

(2) Der Schülerbeirat vertritt die Schülerschaft gegenüber der Schulleitung und den Schulbehörden, sofern ihre Anliegen nicht durch die Schulkonferenz geregelt oder vertreten werden.“

### **Hamburg (§ 64 HmbSG)**

„(1) Die Sprecherinnen und Sprecher aller Klassen in den Sekundarstufen bilden mit den nach § 65 gewählten Schulsprecherinnen und Schulsprechern und den Vertreterinnen und Vertretern im Kreisschülerrat den Rat der Schülerinnen und Schüler (Schülerrat) der Schule. An Schulen für Geistigbehinderte können auf Beschluss der Schulkonferenz anstelle eines Schülerrates alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung eingerichtet werden.

(2) Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sind durch Beschluss der Schulkonferenz alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts, den Klassenkonferenzen und des Schullebens einzurichten. Sie erhalten mindestens einmal im Halbjahr Gelegenheit, ihre Anliegen in der Schulkonferenz vorzutragen.

[...]

(4) Der Schülerrat vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule und gegenüber der zuständigen Behörde. Er kann im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbst gestellte Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen.

(5) Dem Schülerrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

1. vor Beschlüssen der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung,
2. zu Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Leistungsbeurteilung in der Schule.“

#### **Hessen (§ 122 HSchG)**

„(3) Die Klassensprecherinnen und sprecher bilden den Schülerrat der Schule, die Schulsprecherin als Vorsitzende oder der Schulsprecher als Vorsitzender und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter den Vorstand des Schülerrats. Der Vorstand wird entweder vom Schülerrat aus seiner Mitte oder von allen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte gewählt. Über das Wahlverfahren beschließt die Schülerschaft mit Mehrheit.

[...]

(5) Der Schülerrat übt die Mitbestimmungsrechte in der Schule aus. Für die Ausübung gelten die Vorschriften der §§ 110 bis 112 entsprechend.“

Demnach bedürfen folgende Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 der Zustimmung: Entscheidungen über

- „1. das Schulprogramm [...],
2. Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote und über die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten [...],
3. die Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen [...] sowie an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen [...] und ihre Vorbereitung auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges [...],
4. die 5- oder 6-jährige Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) an Gymnasien [...] oder des Gymnasialzweiges an kooperativen Gesamtschulen [...],
5. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
6. die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule [...] und zur Erprobung eines Modells erweiterter Selbstständigkeit [...],
7. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen [...].“

Außerdem bedürfen folgende Entscheidungen der Gesamtkonferenz nach § 133 der Zustimmung:

- „3. die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete [...],
4. die Auswahl der Fremdsprache, in die in der Grundschule einzuführen ist,
5. Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe [...], der Mittelstufenschule [...] und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule [...] sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule [...].“

Außerdem findet eine Anhörung des Schülerrats vor folgenden Entscheidungen der Schulkonferenz statt:

- „8. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage; [...]

10. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage [...] und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
12. Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über
  - a) die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot,
  - b) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
  - c) Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule [...]

im Einvernehmen mit dem Schulträger“.

Diese Anhörung findet statt, bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern.

Nach § 110 gilt darüber hinaus:

- „(4) Der [...] [Schülerrat] kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen [...], als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist [...], vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. [...]
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den [...] [Schülerrat] über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.
- [...]
- (7) Der [...] [Schülerrat] hat das Recht, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche seiner Meinung nach die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen [= Grundsätze der Bildung und Erziehung, Gemeinschaftsschule, Mitbestimmung der Eltern, Toleranzgebot] verletzen. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann der [...] [Schülerrat] Beschwerde bei der Schulaufsichtsbehörde einlegen.“

Nach § 111 gilt:

- „(1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen [...] sind im [...] [Schülerrat] mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss zu diesem Zweck der [...] [Schülerrat] mit Frist von einer Woche einberufen werden.
- (2) Verweigert der [...] [Schülerrat] die Zustimmung, so kann [...] die Schulkonferenz [...] [bzw.] die Gesamtkonferenz die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragen.
- (3) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet endgültig, nachdem sie dem [...] [Schülerrat] Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann es den vorläufigen Vollzug anordnen.
- (4) Lehnt die Schulkonferenz oder die Gesamtkonferenz eine vom [...] [Schülerrat] beantragte, zustimmungspflichtige Maßnahme ab, so kann der [...] [Schülerrat] die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Abs. 3 gilt entsprechend.“

Nach § 112 Abs. 2 gilt: „Ist ohne Anhörung eine Maßnahme getroffen worden, die der [...] [Schülerrat] für anhörungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragen.“

Weiter gemäß § 122:

- „(6) An Schulen mit mindestens fünf Lehrerinnen und Lehrern kann der Schülerrat zu seiner Beratung eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sind die Verbindungslehrerinnen und -lehrer an dienstliche Weisungen nicht gebunden.
- [...]
- (8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll dem Schülerrat geeignete Räume und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Dem Schülerrat soll die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen gestattet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf in



die Arbeit des Schülerrates nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüssen der Schulkonferenz erforderlich ist.

- (9) Auf Förderschulen finden Abs. 1 bis 8 [= die Regelungen zum Schülerrat] Anwendung, soweit die besondere Aufgabenstellung dieser Schulen es nicht ausschließt.“

#### **Mecklenburg-Vorpommern (§ 82 SchulG M-V)**

- „(1) Die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherinnen und sprecher bilden den Schülerrat der Schule.
- (2) Der Schülerrat wählt zu Beginn seiner Amtsperiode für die Dauer von zwei Schuljahren die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und mehrere Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Schülervertreter in der Schulkonferenz und in den Fachkonferenzen. [...]
- (3) Der Schülerrat vertritt die schulischen Interessen aller Schülerinnen und Schüler der Schule, beteiligt sich an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und fördert die Mitwirkungs- und Verantwortungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler. Der Schülerrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten oder andere Veranstaltungen durchführen. Der Schülerrat regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. [...]
- (4) Der Schülerrat kann sich unter den Lehrerinnen und Lehrern der Schule Berater wählen. Der Schülerrat kann beschließen, dass stattdessen diese Wahl von den Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar durchgeführt wird.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert den Schülerrat regelmäßig über Angelegenheiten, die für die Schülerinnen und Schüler von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Schülerangelegenheiten betreffen. Er erteilt die für die Arbeit des Schülerrates notwendigen Auskünfte.
- (6) Der Schülerrat beruft mindestens einmal im Schuljahr eine Schülervollversammlung ein. Sie kann auch als Teilversammlung einberufen werden. Sie wird vom Schülersprecher geleitet und findet während der Unterrichtszeit statt.
- (7) An beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht wählen die Schülerinnen und Schüler der Klassen, die jeweils am gleichen Wochentag Unterricht haben, einen Tagesschülersprecher, der die Interessen dieser Schülerinnen und Schüler vertritt, sofern nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit für alle Schülerinnen und Schüler der Schule der Schülerrat zuständig ist.“

#### **Niedersachsen (§ 74 NSchG)**

- „(1) Die Klassenvertretungen bilden den Schülerrat der Schule. Dieser wählt die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte. [...]
- (2) Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von ihnen niemand dem Schülerrat an, so können die ausländischen Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schülerrats wählen.“

#### **§ 80 NSchG:**

- „(1) Von den Klassenschülerschaften und dem Schülerrat sowie in Schülerversammlungen der Schule [...] können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden. An den Schülerversammlungen der Schule nehmen nur die Schülerinnen und Schüler vom 5. Schuljahrgang an teil. [...]
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand, in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schülerrat oder der jeweiligen Klassenschülerschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit. [...] Der Schülerrat kann den Schülerinnen und Schülern der Schule über seine Tätigkeit berichten.
- (3) Schülerrat und Klassenschülerschaften sind von der Schulleitung, dem Schulvorstand, der zuständigen Konferenz oder den Bildungsgangs- und Fachgruppen vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sind mit den Klassenschülerschaften zu erörtern.

- (4) Schulleitung und Lehrkräfte haben dem Schülerrat und den Klassenschülerschäften die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten die Schülerinnen und Schüler gegenüber Lehrkräften, Konferenzen, Schulvorstand, Schulleitung und Schulbehörden. Alle Schülervertreterinnen und Schülervertreter können von den Schülerinnen und Schülern mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt werden.
- (6) Der Schülerrat kann sich unter den Lehrkräften der Schule Beraterinnen und Berater wählen. Der Schülerrat kann beschließen, dass stattdessen diese Wahl von den Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar durchgeführt wird. [...]"

#### **Nordrhein-Westfalen (§ 74 SchulG)**

„(1) Die Schülervertretung nimmt die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen. Sie kann sich durch die Mitwirkung in den Gremien an schulischen Entscheidungen beteiligen sowie im Rahmen des Auftrags der Schule übertragene und selbst gewählte Aufgaben durchführen und schulpolitische Belange wahrnehmen.

[...]

- (3) Der Schülerrat vertritt alle Schülerinnen und Schüler der Schule; er kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Mitglieder des Schülerrates sind die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sowie mit beratender Stimme deren Stellvertretungen.“

#### **Rheinland-Pfalz (§ 33 SchulG)**

- „(1) Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher ist für alle Belange der Schülerinnen und Schüler zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Versammlung über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.
- (2) Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher besteht aus den Klassensprecherinnen und Klassensprechern aller Klassen der Schule. Sie wählt aus der Mitte der Schülerinnen und Schüler die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.“

#### **Saarland (§ 24 SchumG) Aufgaben der Schülervertretung**

„Die Schülervertretung dient der Vertretung von Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, der Beteiligung an den schulischen Gremien sowie der Durchführung übertragener und selbstgewählter Aufgaben im Rahmen der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe der Schule. Sie ist an der Planung von Einzelveranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebots dienen, zu beteiligen und hat das Recht, die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bei der Schulleitung zu beantragen. Sie besitzt kein politisches Mandat.“

#### **§ 28 SchumG (Bildung der Schülervertretung):**

- „(1) An allen Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II kann eine Schülervertretung gebildet werden.
- (2) Der Schülervertretung gehören die Schülersprecherinnen und Schülersprecher aller Klassen oder Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) und die gewählten Delegierten für die Landesschülervertretung an; die Schülervertretung kann aus der Mitte der Schülerinnen und Schüler der Schule eine Kassenwartin oder einen Kassenwart hinzuwählen.“

#### **Sachsen (§ 53 SächsSchulG)**

- „(1) Die Klassenschülersprecher bilden den Schülerrat der Schule.
- (2) Dem Schülerrat obliegt die Vertretung der Interessen der Schüler gegenüber der Schule und der Schulaufsicht. Er hat gegenüber dem Schulleiter ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Vor Be-

schlüssen der Konferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Der Schülerrat wählt aus der Mitte der Schüler einen Vorsitzenden (Schülersprecher) und dessen Stellvertreter.“

#### **Sachsen-Anhalt (§ 47 SchulG LSA)**

„Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie die Schülersprecherin oder der Schülersprecher bilden den Schülerrat der Schule. Dieser wählt einen oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Schülersprecherin oder des Schülersprechers aus seiner Mitte sowie die Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Gesamtkonferenz.“

Nach § 49 SchulG LSA:

- „(1) Von den Klassenverbänden und dem Schülerrat sowie in Schülerversammlungen der Schule können alle schulischen sowie alle die Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße bewegenden Fragen erörtert werden.
- (2) Schülerrat und Klassenverbände sind von der Schulleiterin oder vom Schulleiter oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sind mit den Klassenverbänden zu erörtern.
- (3) Der Schülerrat hat das Recht, Beschlüsse zu fassen und Anträge an die Gesamtkonferenz zu stellen. Diese Anträge müssen von der Gesamtkonferenz behandelt werden.
- (4) Schulleiterin und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer haben dem Schülerrat und den Klassenverbänden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher vertritt die Schülerinnen und Schüler gegenüber Lehrerinnen und Lehrern und Konferenzen, Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Schulbehörden. Schülerinnen und Schüler können die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und die Schülervertretung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen.
- (6) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter in den Konferenzen berichten dem Schülerrat oder der jeweiligen Klassenschülerschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit. [...]“

#### **Schleswig-Holstein (§ 79 SchulG)**

- „(1) Die Schülervertretung ist die gewählte Vertretung der Schülerinnen und Schüler in der Klasse und in der Schule. Sie ist Teil der Schule und gibt den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gemeinsamer Mitwirkung an den die Schule betreffenden Angelegenheiten. Die Arbeit der Schülervertretungen dient auch der politischen Bildung.
- (2) Die Schülervertretung hat folgende Aufgaben:
  1. die Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Lehrkräften, den Elternvertreterinnen und Elternvertretern und Schulaufsichtsbehörden,
  2. die Wahrnehmung selbstgestellter kultureller, fachlicher, sozialer und sportlicher Aufgaben innerhalb des Schulbereichs und
  3. die Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.
- (3) Schülervertreterinnen und Schülervertreter können eine Schülerin oder einen Schüler ihrer oder seiner Schule auf deren oder dessen Wunsch bei der Wahrnehmung von Rechten gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Lehrkräften, insbesondere bei Ordnungsmaßnahmen und Beschwerdefällen, unterstützen.“

§ 81 SchulG:

- „(1) Die Schülervertretung in der Schule besteht aus der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher, der Klassensprecherversammlung und der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher.

An Grundschulen und Klassen in Justizvollzugsanstalten können nur Klassensprecherinnen und Klassensprecher gewählt werden; ihre Tätigkeit beschränkt sich auf den Bereich der Klasse.“

### **Thüringen (§ 12 ThürSchulO)**

- „(1) Die Klassen- oder Kurssprecher, der Schülersprecher und die jeweiligen Stellvertreter bilden die Klassensprecherversammlung.
- (2) Die Klassensprecherversammlung wird bei Bedarf vom Schülersprecher einberufen und behandelt Fragen, die über den Kreis einer Klasse hinaus für die Schüler der gesamten Schule von Interesse sind. Der Antrag auf Genehmigung der Einberufung ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen. Der Schulleiter hat dem Antrag zu entsprechen, wenn nicht gewichtige Gründe dem entgegenstehen. Die Klassensprecherversammlung wird vom Schülersprecher geleitet.
- (3) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter führen die Beschlüsse der Klassensprecherversammlung aus. Sie können im Rahmen der Aufgabe der Schülermitwirkung und der Beschlüsse der Klassensprecherversammlung dem Schulleiter, der Lehrerkonferenz, der Elternvertretung, der Schulkonferenz und einzelnen Lehrern Wünsche und Anregungen vortragen. Der Schulleiter unterrichtet den Schülersprecher und seinen Stellvertreter über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Schülerangelegenheiten betreffen.“

## **Sitz und Stimme in der Klassenkonferenz**

Ein wichtiges Gremium der institutionellen Partizipation in Schulen ist die Klassenkonferenz. Auch wenn sich die Aufgabenstellungen von Bundesland zu Bundesland unterscheiden – und im Einzelfall, wenn z.B. das Arbeits- und Sozialverhalten von Schülerinnen und Schülern oder Zeugnisse beraten werden, die Beteiligungsmöglichkeiten eingeschränkt sind –, sollen an dieser Stelle nicht diese Aufgaben, sondern vielmehr die Möglichkeiten der Beteiligung von Schülerinnen und Schülern in solch einem Gremium verglichen werden.

### **Baden-Württemberg**

In Baden-Württemberg (§ 11 der Konferenzordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg – KonfO BW) werden der Elterngruppe Teilnahmerechte zugestanden:

- „(3) Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft der Klassenkonferenz kann [...] Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen, die auf die Tagesordnung der Klassenkonferenz zu setzen sind. Der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter haben das Recht, an der Beratung dieser Vorschläge in der Klassenkonferenz mitzuwirken. [...]
- (4) Im Übrigen können alle Lehrerkonferenzen im Einzelfall andere als die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Personen (z.B. Sachverständige, Vertreter der Eltern, Schüler, Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder des Schulträgers) zur Beratung hinzuziehen.“

### **Bayern**

In Bayern (Art. 53 BayEUG) sind Mitglieder der Klassenkonferenz „die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Lehrkraft als Vorsitzende/Vorsitzender“.

### **Berlin**

In Berlin (§ 82 SchulG) sind Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz:

1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten,

3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie der Erziehungsberechtigten.

Die in der Klasse mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen können an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.“

### **Brandenburg**

In Brandenburg (§ 88 BbgSchulG Abs. 1) sind stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenzen alle Lehrkräfte, „die in der Klasse regelmäßig unterrichten, und das in der Klasse regelmäßig tätige sonstige pädagogische Personal. Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenkonferenz ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Die Sprecherinnen und Sprecher der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler nehmen beratend an der Klassenkonferenz teil. Mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragte Lehrkräfte, die Schülerinnen oder Schülern der Klasse Religionsunterricht erteilen, können mit beratender Stimme teilnehmen“.

### **Bremen**

In Bremen (§ 42 BremSchVwG Abs. 1) sind „Mitglieder der Klassenkonferenz [...] alle die Schülerinnen und Schüler der Klasse unterrichtenden und unterweisenden Lehrkräfte sowie die Klassenelternsprecher und Klassenelternsprecherinnen und ab Jahrgangsstufe 5 die Klassenschülersprecher und Klassenschülersprecherinnen“.

### **Hamburg**

In Hamburg (§ 61 HmbSG Abs. 2) sind „stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz [...]

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
3. von der Lehrerkonferenz bestimmte Lehrerinnen und Lehrer. Die Lehrerinnen und Lehrer, die alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse unterrichten, sollen teilnehmen,
4. die beiden Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter,
5. ab Jahrgangsstufe 4 die beiden Klassensprecherinnen oder Klassensprecher.

Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Die Sitzung ist nicht öffentlich“.

### **Hessen**

In Hessen (§ 122 HSchG Abs. 2) können die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter an den „Klassenkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Vertretungskonferenzen [...] mit beratender Stimme teilnehmen“.

### **Mecklenburg-Vorpommern**

In Mecklenburg-Vorpommern (§ 78 SchulG M-V Abs. 2) wird die Klassenkonferenz gebildet „aus

1. den Lehrerinnen und Lehrern, die in der jeweiligen Klasse oder Jahrgangsstufe Unterricht erteilen und den in ihr regelmäßig tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
2. den beiden Vertretern des Klassenelternrates [...] und
3. ab Jahrgangsstufe 7 der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher und ihrem oder seinem Vertreter“.

### **Niedersachsen**

In Niedersachsen (§ 36 NSchG Abs. 3) gehören den Teilkonferenzen „als Mitglieder mit Stimmrecht an:

1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

2. die Referendarinnen und Referendare sowie die Anwärtinnen und Anwärter, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen, und
3. mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler“.

Die Zahl der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler wird durch die Gesamtkonferenz bestimmt. Sie darf die Zahl der Lehrkräfte nicht übersteigen.

#### **Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen (§ 71 SchulG) wird die Teilnahme wie folgt festgelegt: „Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal [...]. Den Vorsitz führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.“ Und weiter in Abs. 3: „An den Sitzungen der Klassenkonferenz nehmen die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sowie deren Stellvertretungen mit beratender Stimme teil.“

#### **Rheinland-Pfalz**

In Rheinland-Pfalz (§ 29 SchulG Abs. 2) besteht die Klassenkonferenz „aus den Lehrkräften, die in der Klasse oder in Kursen unterrichten, an denen Schülerinnen und Schüler der Klasse teilnehmen. Die Klassenkonferenz wird von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter, bei Zeugnis- und Versetzungsangelegenheiten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter geleitet“.

#### **Saarland**

Im Saarland (§ 12 SchuMG) sind Mitglieder der Klassenkonferenz

„mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht:

1. alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte und Lehrhilfskräfte, mit beratender Stimme:
2. die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher und deren oder dessen Vertretung sowie ab Klassenstufe 8 die Klassenschülersprecherin oder der Klassenschülersprecher und deren oder dessen Vertretung“.

#### **Sachsen**

In Sachsen (§ 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Lehrerkonferenzen – LKonfO) sind zur Teilnahme an den Klassenkonferenzen „alle Lehrer, Lehramtsanwärter und Studienreferendare verpflichtet, die in der betreffenden [...] Klasse [...] selbstständig unterrichten, sowie die pädagogischen Unterrichtshilfen, die in der betreffenden Klasse eingesetzt werden“.

#### **Sachsen-Anhalt**

In Sachsen-Anhalt (§ 29 SchulG LSA) sind Mitglieder der Klassenkonferenzen

„mit Stimmrecht:

1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit beratender Stimme:
2. in den Klassen- und Fachkonferenzen mindestens je drei Elternvertreter und Schülervorteiler; ihre Zahl wird durch die Gesamtkonferenz bestimmt,
3. bei berufsbildenden Schulen außerdem je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
4. die im jeweiligen Bereich tätigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie die Referendarinnen und Referendare“.

#### **Schleswig-Holstein**

In Schleswig-Holstein (§ 65 SchulG) arbeiten die „Lehrkräfte, die in einer Klasse oder Lerngruppe

unterrichten, sowie die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats und von der Jahrgangsstufe sieben an die Klassensprecherin oder der Klassensprecher [...] in der Klassenkonferenz zusammen. Sie sind stimmberechtigtes Mitglied der Klassenkonferenz“. Die Teilnahme von sozialpädagogischen Fachkräften ist mit beratender Stimme möglich.

### **Thüringen**

In Thüringen (§ 37 Thüringer Schulgesetz – ThürSchulG) besteht die Klassenkonferenz „aus den Lehrern, die in der Klasse oder in den Kursen unterrichten oder die Schüler betreuen. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer. [...] Die Erzieher und die Sonderpädagogischen Fachkräfte nehmen beratend an der Klassenkonferenz teil“.

## **Sitz und Stimme in der (Gesamt-)Lehrerkonferenz**

Ein weiteres wichtiges Gremium der institutionellen Partizipation in Schulen ist die (Gesamt-)Lehrerkonferenz. Auch wenn sich die Aufgabenstellungen von Bundesland zu Bundesland wie bei der Klassenkonferenz und nachfolgend bei der Schulkonferenz unterscheiden, sollen an dieser Stelle nicht diese Aufgaben, sondern vielmehr die Möglichkeiten der Beteiligung von Schülerinnen und Schülern in diesem Gremium verglichen werden.

### **Baden-Württemberg**

In Baden-Württemberg (§ 11 der KonfO BW) kann nur die Elterngruppe in der Schulkonferenz der Gesamtlehrerkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen, die auf die Tagesordnung der Gesamtlehrerkonferenz zu setzen sind. Sie hat das Recht, an der Beratung dieser Vorschläge in der Gesamtlehrerkonferenz mitzuwirken. Im Übrigen können alle Lehrerkonferenzen im Einzelfall andere als die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Personen (z. B. Sachverständige, Vertreterinnen/Vertreter der Eltern, Schülerinnen/Schüler, Vertreterinnen/Vertreter der für die Berufserziehung der Schülerinnen und Schüler Mitverantwortlichen oder des Schulträgers) zur Beratung hinzuziehen.

### **Bayern**

In Bayern (Art. 58 BayEUG) sind Mitglieder der Lehrerkonferenz „alle an der Schule tätigen Lehrkräfte, die Beamten im Vorbereitungsdienst, die an der Schule eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, sowie die Förderlehrer und das Personal für die heilpädagogische Unterrichtshilfe. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Vertreter der Schulaufsichtsbehörden sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt“.

### **Berlin**

In Berlin (§ 82 SchulG) sind stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz:

- „1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule [...], sowie
4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz mit mindestens sechs Wochenstunden selbstständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen.

An den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil

1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,
2. die [...] mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen,

3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung und
5. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe, die [...] in Kooperation mit der Schule Aufgaben der Jugendsozialarbeit wahrnehmen“.

### **Brandenburg**

In Brandenburg (§ 85 BbgSchulG) ist „stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz der Lehrkräfte [...], wer an der Schule regelmäßig mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilt, das sonstige pädagogische Personal sowie die Schulleiterin als Vorsitzende oder der Schulleiter als Vorsitzender. Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler, die [...] mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte sowie die Lehrkräfte, die an der Schule regelmäßig weniger als sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen, sind beratende Mitglieder der Konferenz“.

### **Bremen**

In Bremen (§ 37 BremSchVwG) sind „stimmberechtigzte Mitglieder der Gesamtkonferenz [...] alle an der Schule tätigen Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte, soweit sie mit mindestens einem Viertel der Stunden einer Vollzeitstelle an der Schule beschäftigt sind. Alle anderen Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte sind Mitglieder mit beratender Stimme“.

### **Hamburg**

In Hamburg (§ 58 HmbSG) besteht die Lehrerkonferenz „aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und dem an der Schule tätigen pädagogischen Personal. Stimmberechtigt ist, wer an der Schule regelmäßig mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilt, das sonstige pädagogische Personal, soweit es mit mindestens einem Viertel der Regelarbeitszeit an der Schule beschäftigt ist, sowie die Schulleiterin als Vorsitzende oder der Schulleiter als Vorsitzender. Die übrigen Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht. [...] Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Personal- und Disziplinarangelegenheiten Einzelner betreffen“. Der letzte Satz berechtigt damit auch Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 zur Teilnahme.

### **Hessen**

In Hessen (§ 122 HSchG) können „die Schulsprecherin oder der Schulsprecher, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schülerrats [...] an den Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen. An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen [...] und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden, können bis zu drei Beauftragte des Schülerrats teilnehmen“.

### **Mecklenburg-Vorpommern**

In Mecklenburg-Vorpommern (§ 77 SchulG M-V) sind „Mitglieder der Lehrerkonferenz [...] alle an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzender. Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst nehmen ohne Stimmrecht teil“.

### **Niedersachsen**

In Niedersachsen (§ 36 NSchG) sind Mitglieder der Gesamtkonferenz

- „1. mit Stimmrecht:
  - a) die Schulleiterin oder der Schulleiter,



- b) die weiteren hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte,
- c) so viele Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Lehrkräfte, wie vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den von den anderen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen,
- d) die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare, Anwärterinnen und Anwärter,
- e) die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land stehen,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Schulträger stehen,
- h) in Gesamtkonferenzen mit
  - mehr als 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je 18,
  - mit 51 bis 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je 14,
  - mit 31 bis 50 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je zehn,
  - mit 11 bis 30 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je sechs

Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler.

## 2. beratend:

- a) die nicht stimmberechtigten Lehrkräfte,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
- c) je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern die Schule eine Berufsschule ist oder eine solche umfasst.

[...]

Die Gesamtkonferenz kann allgemein beschließen, dass auch die beratenden Mitglieder stimmberechtigt sind“.

### **Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen (§ 68 SchulG) sind „Mitglieder der Lehrerkonferenz [...] die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal [...]. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter“.

### **Rheinland-Pfalz**

In Rheinland-Pfalz (§ 28 SchulG) besteht die Gesamtkonferenz „aus allen Lehrkräften der Schule. Die Konferenz wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter geleitet“.

### **Saarland**

Im Saarland (§ 8 SchuMG) sind Mitglieder der Gesamtkonferenz

- „a) die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) alle an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte, Lehrhilfskräfte und im Vorbereitungsdienst stehenden Lehrkräfte,
- c) Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler und Eltern [...].

Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Schulen für Behinderte, die im Rahmen der integrativen Unterrichtung von behinderten Schülern an Schulen der Regelform tätig sind, sind Mitglied der Gesamtkonferenz ihrer Stammschule.

Die Lehrhilfskräfte sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtkonferenz verpflichtet“.

Beträgt die Zahl der an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte, Lehrhilfskräfte und im Vorbereitungsdienst stehenden Lehrkräfte

- „a) bis zu vier, gehört der Gesamtkonferenz eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Elternvertretung der Schule an,
- b) fünf bis fünfzehn, gehört der Gesamtkonferenz je eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Schülervertretung, die oder der mindestens der Klassenstufe 8 angehört, und der Elternvertretung der Schule an,
- c) sechzehn bis dreißig, gehören der Gesamtkonferenz je zwei ständige Vertreter der Schülervertretung, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören, und der Elternvertretung an,
- d) mehr als dreißig, gehören der Gesamtkonferenz je drei ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schülervertretung, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören, und der Elternvertretung der Schule an“.

### **Sachsen**

In Sachsen (§ 7 LKonfO) sind zur Teilnahme an der Gesamtlehrerkonferenz verpflichtet „alle Lehrer, Lehramtsanwärter und Studienreferendare, die in der betreffenden Schule [...] selbstständig unterrichten, sowie die pädagogischen Unterrichtshilfen“. Nach § 8 Abs. 3 kann die Lehrerkonferenz „im Einzelfall andere [...] Personen (zum Beispiel das medizinisch-therapeutische Personal an einer Förderschule, Sachverständige, Vertreter der Eltern und Schüler, Vertreter der für die Berufsausbildung Mitverantwortlichen oder des Schulträgers) zur Beratung hinzuziehen“.

### **Sachsen-Anhalt**

In Sachsen-Anhalt (§ 29 SchulG LSA) gibt es keine Aufteilung der Zuständigkeiten in eine Gesamtlehrerkonferenz und eine Schulkonferenz, sondern es ist eine Gesamtkonferenz im Schulgesetz verankert:

„(1) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind mit Stimmrecht:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei je zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vertretung gewählt wird,
3. Elternvertreter und Schülervertreter in einer Anzahl von je der Hälfte der Anzahl der in Nummer 2 genannten Konferenzmitglieder. In Schulen, in denen keine Schülervertretung gebildet wird, verdoppelt sich die Anzahl der Sitze der Elternvertreter, in Schulen der Sekundarstufe II können weitere Schülervertreter auf die Plätze der Elternvertreter rücken,
4. ein Vertreter des Schulträgers,

mit beratender Stimme:

5. ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn an der Schule weniger als zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter tätig sind,
6. ein Vertreter des an der Schule tätigen Betreuungspersonals,
7. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. bei berufsbildenden Schulen je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
9. die an der Schule tätigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Referendarinnen und Referendare.

[...] Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.“

### **Schleswig-Holstein**

In Schleswig-Holstein (§ 64 SchulG) ist in der Lehrerkonferenz „neben den Lehrkräften eine Vertreterin oder ein Vertreter für die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Beschäftigten nach § 34 Abs. 6

[= außerhalb des Lehrplans sowie für weitere pädagogische Angebote und Betreuungsmaßnahmen], die oder der aus deren Mitte gewählt wird, stimmberechtigtes Mitglied. Die übrigen sozialpädagogischen Fachkräfte und Beschäftigten nach § 34 [= außerhalb des Lehrplans sowie für weitere pädagogische Angebote und Betreuungsmaßnahmen] können mit beratender Stimme an der Lehrerkonferenz teilnehmen“.

### **Thüringen**

In Thüringen (§ 37 ThürSchulG) sind Mitglieder der Lehrerkonferenz „alle Lehrer, die an der Schule eigenverantwortlich Unterricht erteilen. Die Erzieher, die überwiegend an der Schule tätigen Fachkräfte der Jugendhilfe und die Sonderpädagogischen Fachkräfte nehmen beratend an der Lehrerkonferenz teil. [...] Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter. Vertreter der Schulaufsichtsbehörden können an den Sitzungen teilnehmen. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz können Vertreter der Eltern, der Schüler, des Schulträgers, der Ausbildungsbetriebe und der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen für die Berufsbildung, Mitarbeiter von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere Vertreter von Einrichtungen, die an der schulischen oder außerschulischen Bildung und Erziehung beteiligt sind, zur Beratung einzelner Themen hinzugezogen werden“.

## **Sitz und Stimme in der Schulkonferenz**

Ein weiteres wichtiges Gremium der institutionellen Partizipation in Schulen ist die Schulkonferenz. Auch wenn sich die Aufgabenstellungen von Bundesland zu Bundesland wie bei der Klassenkonferenz und der (Gesamt)Lehrerkonferenz unterscheiden, sollen an dieser Stelle nicht diese Aufgaben, sondern vielmehr die Möglichkeiten der Beteiligung von Schülerinnen und Schülern in diesem Gremium abgebildet werden.

### **Baden-Württemberg**

In Baden-Württemberg (§ 47 SchG, Abs. 9) gehören der Schulkonferenz bei Schulen mit mindestens 14 Lehrerstellen an

- „1. der Schulleiter als Vorsitzender,
2. an Schulen, für die ein Elternbeirat vorgesehen ist, der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender,
3. an Schulen, für die ein Schülerrat vorgesehen ist, der Schülersprecher,
4. zusätzlich an Schulen, für die
  - a) ein Elternbeirat und ein Schülerrat vorgesehen sind, jeweils drei Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler,
  - b) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Eltern,
  - c) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Schüler,
5. an Schulen mit Berufsschule, einem sonstigen Bildungsgang, in dem neben der schulischen Ausbildung ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wird, oder entsprechendem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum vier weitere Vertreter aus dem Kreis der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen,
6. ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung.

Die Vertreter der Schüler müssen mindestens der siebten Klasse angehören [...]“

### **Bayern**

In Bayern (Art. 69 BayEUG) wird „an allen Schulen mit Ausnahme der Grundschulen und der Berufsschulen [...] ein Schulforum eingerichtet. [...]

Mitglieder des Schulforums sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie drei von der Lehrerkonfe-

renz gewählte Lehrkräfte, die oder der Elternbeiratsvorsitzende sowie zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder, der Schülerausschuss und ein Vertreter des Schulaufwandsträgers. [...] Den Vorsitz im Schulforum führt die Schulleiterin oder der Schulleiter“.

### **Berlin**

In Berlin (§ 77 SchulG) sind „stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz [...]

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. vier von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,
3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7,
4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und
5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll.

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an.

Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören“.

### **Brandenburg**

In Brandenburg (§ 90 BbgSchulG) sind „Mitglieder der Schulkonferenz [...]

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Lehrkräfte,
3. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Schülerinnen und Schüler,
4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz und
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.

[...]

An Schulen, die nur die Primarstufe umfassen, gehören der Schulkonferenz Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 4 mit beratender Stimme an“.

Nach § 91 bestehen allerdings Einschränkungen dieser Drittelparität. So entscheidet die Schulkonferenz bestimmte Angelegenheiten (z.B. die Festlegung pädagogischer Ziele und Schwerpunkte oder das Schulprogramm und dessen Fortschreibung, das Schulprofil und die Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich der Schule) nur mit Zustimmung der Mehrheit der von der Konferenz der Lehrkräfte in die Schulkonferenz entsandten Mitglieder. „Stimmt die Mehrheit der von der Konferenz der Lehrkräfte entsandten Mitglieder der Schulkonferenz einer Beschlussfassung [...] nicht zu, ist die Konferenz der Lehrkräfte zu beteiligen. In diesen Fällen kann die Schulkonferenz nicht gegen das Votum der Konferenz der Lehrkräfte entscheiden.“

### **Bremen**

In Bremen (§ 34 BremSchVwG) beträgt „die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter [...] an Schulen mit

- bis zu 400 Schülerinnen und Schülern zehn,
- mit 401 bis 600 Schülerinnen und Schülern zwölf,
- mit 601 bis 800 Schülerinnen und Schülern 16,
- mit über 800 Schülerinnen und Schülern und an Schulen nur der Sekundarstufe II 20.

[...]

Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz; bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. [...]

Die Zahl der Mitglieder [...] besteht zur einen Hälfte aus Mitgliedern der Gesamtkonferenz und einem Mitglied des nicht-unterrichtenden Personals. Unter den Mitgliedern der Gesamtkonferenz müssen Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte nach Möglichkeit im Verhältnis ihres stellenmäßigen Anteils in der Gesamtkonferenz zum Zeitpunkt der Wahl vertreten sein, wobei gegebenenfalls zugunsten der Anzahl der Lehrkräfte aufgerundet wird. Die andere Hälfte wird aufgeteilt in Schulen mit Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I zu gleichen Teilen auf Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats und des Elternbeirats, in Schulen nach Absatz 1 Satz 1 [= mit zehn stimmberechtigten Mitgliedern neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter] auf drei Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirats und zwei Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats;

in Schulen nur der Sekundarstufe II zu zwei Dritteln auf Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats und zu einem Drittel auf Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirats. Lässt sich diese Hälfte nicht entsprechend aufteilen, erhält der Elternbeirat einen Sitz mehr als ein Drittel, der Schülerbeirat einen Sitz weniger als zwei Drittel“.

In § 31 BremSchVwG ist zusätzlich festgelegt: „Berührt ein Beschluss der Schulkonferenz die Interessen einer Personengruppe, kann der jeweilige Beirat oder die Gesamtkonferenz innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung den Beschluss anfechten. Nach einem Beratungs- und Schlichtungsverfahren beschließt die Schulkonferenz erneut. Der erneute Beschluss ist bindend.“

### **Hamburg**

In Hamburg (§ 55 HmbSG) besteht die Schulkonferenz „aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und an Schulen einschließlich der bei ihnen bestehenden Vorschulklassen

1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je drei,
2. mit 301 bis 800 Schülerinnen und Schülern aus je vier,
3. mit über 800 Schülerinnen und Schülern aus je fünf

gewählten Mitgliedern des Schülerrats, des Elternrats und der Lehrerkonferenz. Die vom Schülerrat gewählten Mitglieder müssen der Jahrgangsstufe 5 oder einer höheren Jahrgangsstufe angehören. Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied“.

### **Hessen**

In Hessen (§ 131 HSchG) sind „Mitglieder der Schulkonferenz [...]

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. jeweils mit der Hälfte der Sitze Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Personengruppen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler.

Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens 25, mindestens jedoch 11, es sei denn, dass die Zahl der Lehrkräfte einer Schule geringer als fünf ist. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben. [...]

Die Sitze der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die der Schülerinnen und Schüler verteilen sich in den Schulstufen wie folgt:

1. an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 4 oder 6 stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern zu;
2. an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 9 oder 10 stehen den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern drei Fünftel und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler zwei Fünftel der Sitze zu;
3. an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 12 oder 13 stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler jeweils zur Hälfte zu;

4. an Schulen der Oberstufe (Sekundarstufe II) stehen den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern zwei Fünftel und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler drei Fünftel der Sitze zu;
5. an beruflichen Schulen stehen den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern ein Fünftel und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler oder der Studierenden vier Fünftel der Sitze zu;
6. an Förderschulen stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern dann zu, wenn die Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler ihre Beteiligung [...] ausschließt.

[...]

Beschlüsse der Schulkonferenz werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden“.

### **Mecklenburg-Vorpommern**

In Mecklenburg-Vorpommern (§ 76 SchulG M-V) sind „Mitglieder der Schulkonferenz [...]

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. mit jeweils einem Drittel der Sitze Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer einschließlich der Schulleiterin bzw. des Schulleiters, der Personengruppen der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler sowie
3. ein Vertreter des Schulträgers.

An Schulen bis zur Jahrgangsstufe 4 sowie an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Schulen zur individuellen Lebensbewältigung) besteht die Schulkonferenz zur Hälfte aus Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer und der Erziehungsberechtigten. Stehen an beruflichen Schulen Vertreter der Erziehungsberechtigten nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung, so kann anstelle der fehlenden Vertreter der Erziehungsberechtigten eine zusätzliche Zahl von Vertretern der Schülerinnen und Schüler gewählt werden. [...] Die Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe 7 erreicht haben. Kommt es bei Abstimmungen zu Stimmengleichheit, führt das Votum der Schulleiterin oder des Schulleiters zur Entscheidung“.

### **Niedersachsen**

In Niedersachsen (§ 38b NSchG) ist die Zusammensetzung des Schulvorstandes wie folgt festgeschrieben:

„Der Schulvorstand hat

1. bei Schulen mit bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder,
2. bei Schulen mit 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,
3. bei Schulen mit über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder,
4. bei berufsbildenden Schulen mit bis zu 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,
5. bei berufsbildenden Schulen mit über 50 Lehrkräften 24 Mitglieder.

Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder nach Satz 1. [...]

Der Schulvorstand an Grundschulen besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten beträgt die Hälfte der Mitglieder. [...] Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er entscheidet bei Stimmengleichheit.“

### **Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen (§ 66 SchulG) sind Mitglieder der Schulkonferenz „die Schulleiterin oder der

Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis

Lehrerinnen und Lehrer : Eltern : Schülerinnen und Schüler

1. an Schulen der Primarstufe  
1 : 1 : 0
2. an Schulen der Sekundarstufe I, an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I sowie an Schulen der Sekundarstufe I und II  
1 : 1 : 1
3. an Schulen der Sekundarstufe II  
3 : 1 : 2
4. an Weiterbildungskollegs und dem Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler  
1 : 0 : 1“.

### **Rheinland-Pfalz**

In Rheinland-Pfalz (§ 48a SchulG) gehören dem Schulausschuss „Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern im jeweils gleichen Verhältnis an; je nach Größe der Schule hat er insoweit drei bis zwölf Mitglieder. Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet den Schulausschuss und hat beratende Stimme. Bei berufsbildenden Schulen gehören dem Schulausschuss außerdem je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an. Im Falle des § 48 Abs. 3 Nr. 6 [= bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters] erhöht sich die Zahl der [...] Lehrkräfte auf das Doppelte; das gilt nicht, wenn Schülerinnen und Schüler oder Eltern im Schulausschuss [...] nicht vertreten sind“.

### **Saarland**

Im Saarland (§ 45 SchuMG) sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz

„die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter, drei von der Gesamtkonferenz aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählte Lehrkräfte und Lehrhilfskräfte,

vier von der Elternvertretung aus ihrer Mitte gewählte Erziehungsberechtigte,

vier von der Schülervvertretung aus ihrer Mitte gewählte Schülerinnen und Schüler, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören.

Bei Schulen, deren Gesamtkonferenz weniger als 12 Lehrkräfte umfasst, sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz

die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter,

eine Lehrkraft oder eine Lehrhilfskraft, die von der Gesamtkonferenz aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt wurde,

zwei von der Elternvertretung aus ihrer Mitte gewählte Erziehungsberechtigte,

zwei von der Schülervvertretung aus ihrer Mitte gewählte Schülerinnen und Schüler, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören müssen.

Bei Schulen, die nur Klassen der Primarstufe umfassen, gehören der Schulkonferenz keine Schülervertreterinnen und Schülervertreter an.

Bei Schulen, die die Primarstufe und die Sekundarstufe I umfassen, haben bei auf die Primarstufe beschränkten Angelegenheiten die Schülervertreterinnen und Schülervertreter nur beratende Stimme. Bei Schulen, die die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bzw. nur die Sekundarstufe II umfassen, haben bei auf die Sekundarstufe II beschränkten Angelegenheiten die Elternvertreterinnen und Elternvertreter nur beratende Stimme“.

Nach § 46 Schulmitbestimmungsgesetz ist die Schulkonferenz „nicht arbeitsfähig, wenn weder Schülerinnen und Schüler noch Erziehungsberechtigte in die Schulkonferenz gewählt werden oder weder Schülerinnen und Schüler noch Erziehungsberechtigte an den Sitzungen und Abstimmungen der Schulkonferenz teilnehmen“.

### **Sachsen**

In Sachsen (§ 43 SächsSchulG) gehören „der Schulkonferenz [...] in der Regel an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender ohne Stimmrecht;
2. vier Vertreter der Lehrer;
3. der Vorsitzende des Elternrats als stellvertretender Vorsitzender und drei weitere Vertreter der Eltern;
4. der Schülersprecher und drei weitere Vertreter der Schüler, die mindestens der Klassenstufe 7 angehören müssen.

Mit beratender Stimme können ein Vertreter des Schulträgers und bei Berufsschulen außerdem je zwei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen an den Sitzungen teilnehmen.

Bei Schulen ohne Elternrat treten an die Stelle der Elternvertreter weitere Schülervertreter, bei Schulen ohne Schülerrat treten an die Stelle der Schülervertreter weitere Elternvertreter. Die Zahl der Vertreter gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder 4 [= der Lehrer, der Eltern und der Schüler] erhöht sich in der Regel auf jeweils sechs“.

### **Sachsen-Anhalt**

In Sachsen-Anhalt (§ 29 SchulG LSA) gibt es keine Aufteilung der Zuständigkeiten in eine Gesamtlehrerkonferenz und eine Schulkonferenz, sondern es ist eine Gesamtkonferenz im Schulgesetz verankert:

„(1) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind mit Stimmrecht:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei je zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Vertreter gewählt wird,
3. Elternvertreter und Schülervertreter in einer Anzahl von je der Hälfte der Anzahl der in Nummer 2 genannten Konferenzmitglieder. In Schulen, in denen keine Schülervertretung gebildet wird, verdoppelt sich die Anzahl der Sitze der Elternvertreter, in Schulen der Sekundarstufe II können weitere Schülervertreter auf die Plätze der Elternvertreter rücken,
4. Ein Vertreter des Schulträgers,

mit beratender Stimme:

5. ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn an der Schule weniger als zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter tätig sind,
6. ein Vertreter des an der Schule tätigen Betreuungspersonals,
7. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. bei berufsbildenden Schulen je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
9. die an der Schule tätigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Referendarinnen und Referendare.

[...]

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.“



## **Schleswig-Holstein**

In Schleswig-Holstein (§ 62 SchulG) setzt sich die Schulkonferenz „aus einer jeweils gleichen Zahl von Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zusammen“. In Abs. 5 wird hinzugefügt: „Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe sieben erreicht haben.“

Es bestehen allerdings Einschränkungen dieser Drittelparität. Nach § 63 Abs. 4 SchulG „kommt ein Beschluss der Schulkonferenz nicht zustande, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler jeweils einstimmig gegen den Antrag stimmen und sich dabei auf diese Bestimmung berufen. Über den Gegenstand ist in einer weiteren Schulkonferenz erneut zu befinden, in der [...] [diese Regelung] nicht nochmals anwendbar ist. Zwischen den beiden Schulkonferenzen muss ein Zeitraum von zwei Wochen liegen“.

Bei einer Vielzahl von Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung sind, kommt ein Beschluss der Schulkonferenz nur zustande, wenn ihm die Mehrzahl der Lehrkräfte zustimmt. So bei Grundsätzen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Schule, dem Schulprogramm, Grundsatzfragen der Anwendung von Rahmenrichtlinien und Lehrplänen, von Stundentafeln und Lehrmethoden, Grundsätzen für die Einführung von Schulbüchern und die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln, Grundsätzen für Hausaufgaben und Klassenarbeiten, die Ausgestaltung der Eingangsphase der Grundschule, die Schulordnung einschließlich der Haus- und Pausenordnung und der Grundsätze der Aufsichtsführung sowie Grundsatzfragen der Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule sowie der Einführung der Ganztagschule.

## **Thüringen**

In Thüringen (§ 38 ThürSchulG) führt den Vorsitz der Schulkonferenz „der Schulleiter; er hat kein Stimmrecht. Die Lehrerkonferenz, die Schulelternvertretung und die Schülervertretung der Schule wählen jeweils ihre Vertreter. An Grundschulen besteht die Schulkonferenz aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Lehrer und der Eltern; an durchgehend einzügigen Grundschulen werden je zwei Vertreter gewählt, an durchgehend mindestens zweizügigen Grundschulen je drei Vertreter. Wird an der Grundschule ein Hort geführt, wählen die Erzieher aus ihrer Mitte einen Vertreter; dieser ist anstelle eines Vertreters der Lehrer Mitglied in der Schulkonferenz. In Schulen mit überwiegend volljährigen Schülern besteht die Schulkonferenz aus drei Vertretern der Lehrer und drei Vertretern der Schüler. An den übrigen Schulen besteht die Schulkonferenz aus je drei Vertretern der Lehrer, der Eltern und der Schüler. Soweit an der Schule Maßnahmen der schulbezogenen Jugendhilfe angeboten werden, nimmt ein im Rahmen dieser Maßnahmen an der Schule tätiger Mitarbeiter beratend teil“.

## **Rechte des Landesschülerrates/der Landesschülerkonferenz**

Auf der Landesebene sind der Landesschülerrat bzw. die Landesschülerkonferenz ein wichtiges Gremium der Beteiligung von Schülerinnen und Schülern. Die Strukturen und jeweiligen Beteiligungsrechte sind sehr unterschiedlich. Im Regelfall sind die Beteiligungsrechte der Landesschülerräte bzw. Landesschülerkonferenzen geringer als die der Landeselternräte bzw. Landeselternkonferenzen.

## **Baden-Württemberg**

In Baden-Württemberg (§ 69 SchG) vertritt „der aus gewählten Vertretern der Schüler bestehende Landesschülerbeirat in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens die Anliegen der Schülerinnen und Schüler gegenüber dem Kultusministerium.“

Der Landesschülerbeirat kann dem Kultusministerium Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Das Kultusministerium unterrichtet den Landesschülerbeirat über die wichtigen allgemeinen Angelegenheiten und erteilt ihm die notwendigen Auskünfte. Auch soll das Kultusministerium dem Landesschülerbeirat allgemeine, die Gestaltung und Ordnung des Schulwesens betreffende Regelungen vor ihrem Inkrafttreten zuleiten. [...]

Im Rahmen der Schülermitverantwortung können sich Schüler mehrerer Schulen zu Arbeitskreisen zusammenschließen, um Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen. Über die Beteiligung an einem solchen Arbeitskreis entscheidet der Schülerrat der einzelnen Schule. An den Sitzungen kann ein Verbindungslehrer der beteiligten Schulen mit beratender Stimme teilnehmen“.

### **Bayern**

In Bayern (Art. 62a BayEUG) dient die Landesschülerkonferenz „insbesondere der Erörterung allgemeiner schulischer Angelegenheiten. Sie tagt wenigstens zweimal im Jahr. [...] Die Landesschülerkonferenz ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Aus der Mitte der Landesschülerkonferenz werden insgesamt sechs Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher für ein Jahr gewählt. Dabei werden für die Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und Förderschulen jeweils eine Landesschülersprecherin oder ein Landesschülersprecher gewählt; für die Gruppe der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien sowie für die Gruppe der Fachoberschulen und Berufsoberschulen wird je eine Landesschülersprecherin oder ein Landesschülersprecher gewählt. Diese bilden den Vorstand der Landesschülerkonferenz (Landesschülerrat). Gleichzeitig werden entsprechend die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher gewählt. Aus deren Mitte werden zwei Schülerinnen oder Schüler zum Zweck der Mitgliedschaft im Landesschulbeirat gewählt. Zu den Rechten des Landesschülerrates gehört es,

1. in Bezug auf grundlegende, die Schülerinnen und Schüler betreffende schulische Angelegenheiten durch das Staatsministerium [für Unterricht und Kultus] informiert und angehört zu werden (Informations- und Anhörungsrecht) und
2. Anregungen und Vorschläge der Schülerinnen und Schüler an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten (Vorschlagsrecht).

Zur Beratung der Schülerinnen und Schüler bei ihrer Tätigkeit in der Landesschülerkonferenz und zur Unterstützung der Kommunikation zwischen ihnen und den Schulaufsichtsbehörden wird eine Lehrkraft als Koordinatorin oder Koordinator bestellt“.

Außerdem existiert in Bayern nach Art. 73 BayEUG mit dem Landesschulbeirat ein weiteres Gremium, an dem auch Schülerinnen und Schüler beteiligt sind: „Der Landesschulbeirat wird zu wichtigen Vorhaben auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung durch das Staatsministerium angehört. [...] Der Landesschulbeirat kann dazu Vorschläge einbringen und Empfehlungen aussprechen. [...] Die Mitglieder des Landesschulbeirats werden vom Staatsministerium berufen, und zwar

1. bis zu acht Mitglieder aus dem Kreis der Eltern,
2. acht Mitglieder aus dem Kreis der Lehrkräfte,
3. die sechs Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher und die gemäß Art. 62a Abs. 2 Satz 5 gewählten Schülerinnen und Schüler“ (zu den übrigen Mitgliedern vgl. Art. 73 Abs. 3 BayEUG).

### **Berlin**

In Berlin (§ 114 SchulG) werden auf der Ebene der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung „ein Landeslehrausschuss, ein Landesschülerausschuss und ein Landeselternausschuss gebildet. Sie dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe gegenüber der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat. Die Landesausschüsse bestehen aus den in den jeweiligen Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Ferner gehören dem jeweiligen Landesausschuss von den Sprecherinnen und Sprechern der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten, die [...] Mitglieder der Bezirksschulbeiräte sind, zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an. Die stimmberechtigten Mitglieder eines jeden Landesausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Landes-

schülerausschuss kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, in einer anderen Organisationsform zu arbeiten. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Eine Ausweitung der Kompetenzen des Landesschülerausschusses ist unzulässig“.

### **Brandenburg**

In Brandenburg (§ 138 BbgSchulG) wird „je ein Landesrat der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte gebildet. Ihnen gehören die gemäß § 136 Abs. 3 Nr. 3 gewählten Mitglieder [= je zwei von den Kreisräten gewählte Mitglieder der jeweiligen Gruppe] an. Ihnen gehören ferner bis zu vier von den Ersatzschulen benannte Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an. [...] Der Landesrat der Schülerinnen und Schüler wird in seiner fachlichen und organisatorischen Tätigkeit durch Landesberatungslehrkräfte unterstützt. Er kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, wie er sein Anhörungsrecht im Verfahren zur Bestimmung von Landesberatungslehrkräften ausübt. Er kann auf die gleiche Weise beschließen, in einer anderen Organisationsform zu arbeiten. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums. Eine Ausweitung der Kompetenzen des Landesrates der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig“.

### **Bremen**

In Bremen (§ 77 BremSchVwG) werden in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven „Gesamtvertretungen jeweils als Interessenvertretungen der Schüler und Schülerinnen und der Erziehungsberechtigten gebildet. Sie können zu allen besonders bedeutsamen Schul- und Erziehungsfragen ihrer Stadtgemeinde und des Landes, besonders zu Gesetzentwürfen, Stellung nehmen und Vorschläge machen. Besonders bedeutsame Maßnahmen sind zwischen der zuständigen Behörde und den Gesamtvertretungen mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Hierfür ist eine Zeit von mindestens zehn Unterrichtswochen vorzusehen, sofern die Eilbedürftigkeit der Maßnahme nicht nur eine kürzere Frist zulässt. Sie können darüber hinaus von den Schulbehörden Auskünfte einholen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche erteilt werden, soweit nicht rechtliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Erhebt eine Gesamtvertretung gegen ein Vorhaben einer Schulbehörde nach Absatz 1 [= das bedeutsame Schul- und Erziehungsfragen der Stadtgemeinde und des Landes berührt] grundsätzliche Einwendungen, so hat die Schulbehörde diese Einwendungen in Vorlagen, die zur Vorbereitung der Entscheidung dienen, darzulegen. Die Gesamtvertretungen können in Arbeitsgruppen der Schulbehörden, die der Erarbeitung einer besonders bedeutsamen Maßnahme im Sinne von Absatz 1 dienen, Vertretern oder Vertreterinnen entsenden, wenn auch die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Schulen vorgesehen ist. Das Recht zur Entsendung von Vertretern und Vertreterinnen gilt auch für dienstliche Besprechungen der Behörde mit Vertretern und Vertreterinnen der Schulen über allgemeine grundsätzliche Fragen des Schulwesens“.

Nach § 79 BremSchVwG bestehen die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler „aus den Delegierten der Schulen, wobei jede Schule für jede angefangenen 400 Schüler einen Delegierten oder eine Delegierte stellt. In der Gesamtvertretung der Schülerinnen und Schüler wird ein Vorstand gewählt. Er hat die Rechte der Gesamtvertretung, soweit diese sie nicht selbst wahrnimmt“.

### **Hamburg**

In Hamburg (§ 80 HmbSG) besteht die Kammer der Schülerinnen und Schüler (Schülerkammer) „aus je zwei von den Kreisschülerräten für zwei Jahre gewählten Mitgliedern. Sofern erforderlich, sind in einer Ergänzungswahl so viele weitere Mitglieder zu wählen, dass die Stadtteilschulen, die Gymnasien, die Sonderschulen und die beruflichen Schulen durch mindestens je vier Mitglieder vertreten werden“.

Nach § 79 HmbSG beraten „die Schülerkammer, die Elternkammer und die Lehrerkammer (Kammern) [...] die zuständige Behörde bei allen das Schulwesen betreffenden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie sollen die Beziehungen von Schule, Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften untereinander und zur Öffentlichkeit pflegen. Die zuständige Behörde hat die Kammern vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere soweit sie Fragen der Schul- oder Unterrichtsgestaltung, der Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler

oder der inneren Ordnung der Schule betreffen. Die Lehrerkammer ist darüber hinaus bei grundsätzlichen Fragen der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte zu beteiligen. Erhebt eine Kammer gegen ein Vorhaben der zuständigen Behörde nach Absatz 2 [= von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere soweit sie Fragen der Schul- oder Unterrichtsgestaltung, der Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler oder der inneren Ordnung der Schule betreffen] grundsätzliche Einwendungen, so hat der Präses der zuständigen Behörde oder eine von ihm bestimmte Vertreterin oder ein von ihm bestimmter Vertreter vor der Entscheidung die Vorsitzenden der Kammer zu hören. Bedarf die Entscheidung der Zustimmung der Deputation, so ist die Deputation über die abweichenden Auffassungen der Kammern zu unterrichten“.

### **Hessen**

In Hessen (§ 124 HSchG) wird der Landesschülerrat „von jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kreis- und Stadtschülerräte gebildet. Die Vertreterin oder der Vertreter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden aus der Mitte des Kreis- oder Stadtschülerrates für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Der Landesschülerrat wählt die Landesschulsprecherin oder den Landesschulsprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Landesvorstand aus seiner Mitte; bis zu acht weitere Schülerinnen und Schüler können zur Mitarbeit im Landesvorstand gewählt werden. Der Landesvorstand vertritt die schulischen Interessen der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen und -stufen gegenüber dem Kultusministerium. Der Landesschülerrat gibt sich im Einvernehmen mit dem Kultusministerium eine Geschäftsordnung. Der Landesschülerrat wird von dem Landesbeirat der Schülervvertretung beraten. Diesem gehören bis zu fünf Lehrerinnen und Lehrer an, die der Landesschülerrat in der Regel aus dem Kreis der Verbindungslehrerinnen und -lehrer für die Dauer von zwei Schuljahren wählt. Eine erneute Wahl zum Mitglied im Landesbeirat ist möglich. Der Landesschülerrat kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder ein Mitglied des Landesbeirats abwählen, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Dauer nicht mehr zu erwarten ist. Der Landesschülerrat ist anzuhören zu

1. allgemeinen Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Kerncurricula, Lehrplänen und Prüfungsordnungen,
2. allgemeinen Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln,
3. allgemeinen Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,
4. allgemeinen Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten“.

### **Mecklenburg-Vorpommern**

In Mecklenburg-Vorpommern (§ 90 SchulG M-V) werden „als Vertretungen aller Schülerinnen und Schüler des Landes und ihrer Erziehungsberechtigten [...] der Landesschülerrat und der Landeselternrat gebildet. Bei der obersten Schulaufsichtsbehörde wird für den Landesschülerrat und den Landeselternrat eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die durch die Tätigkeit der Vertretungen entstehenden notwendigen Kosten trägt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel das Land“.

Nach § 91 SchulG M-V vertritt der Landesschülerrat „die Schülerinnen und Schüler der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und der Schulen in freier Trägerschaft, an denen der Schulpflicht genügt werden kann. Der Landesschülerrat besteht aus bis zu je sechs Vertretern der jeweiligen Kreis- und Stadtschülerräte. Die Vertreter der jeweiligen Kreis- und Stadtschülerräte werden von den Mitgliedern der Kreis- oder Stadtschülerräte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei sollen die verschiedenen Schularten berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied des Landesschülerrates ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Wählbar als Vertreter oder Ersatzmitglied ist jede Schülerin und jeder Schüler, der zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied eines Schülerrates oder eines Kreis- oder Stadtschülerrates ist. Der Landesschülerrat führt seine Geschäfte nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zum Zusammentritt des neuen Landesschülerrates weiter. Der Landesschülerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem der Vorsitzende, zwei Stellvertreter und mindestens vier weitere Schülerinnen und Schüler angehören. [...] Die oberste Schulbehörde informiert den Landesschülerrat über alle wichtigen allgemeinen

Angelegenheiten des Schulwesens und erteilt ihm die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte. Der Landesschülerrat wird vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die schulischen Interessen der Schülerinnen und Schüler berühren, angehört. Dieses gilt insbesondere für allgemeine Bestimmungen über die

1. Bildungs- und Erziehungsziele mit Ausnahme der Rahmenpläne, die Zulassung von Schulbüchern, Lehr- und Lernmitteln,
2. Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in Schulen in öffentlicher Trägerschaft, Wahl der Bildungsgänge sowie die Übergänge zwischen den Schularten,
3. Versetzungen, Prüfungen, Abschlüsse und Berechtigungen,
4. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,
5. Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten,
6. die Durchführung von Schulversuchen“.

### **Niedersachsen**

In Niedersachsen (§ 170 NSchG) werden im Landesschülerrat „die Schülerinnen und Schüler

1. der öffentlichen
  - a) Hauptschulen,
  - b) Realschulen,
  - c) Oberschulen,
  - d) Gymnasien,
  - e) Gesamtschulen,
  - f) Förderschulen durch je vier Mitglieder,
2. der öffentlichen berufsbildenden Schulen durch acht Mitglieder
3. der Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, durch vier Mitglieder vertreten. [...]

Der Landesschülerrat wirkt in allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Schülerinnen und Schüler berührt werden. Im übrigen gilt § 169 Abs. 3 bis 5 entsprechend“. Dies bedeutet, dass für den Landesschülerrat in Mitbestimmungsfragen die gleichen Vorschriften wie für den Landeselternrat gelten (§ 169 NSchG Abs. 3–5): So wirkt der Landesschülerrat „in allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der [...] [Schülerinnen und Schüler] berührt werden. Entsprechende allgemeine Regelungen sind zwischen dem Kultusministerium und dem [...] [Landesschülerrat] vertrauensvoll und verständigungsbereit zu erörtern. Der [...] [Landesschülerrat] hat dabei das Recht und die Pflicht, das Kultusministerium zu beraten, ihm Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben. Der [...] [Landesschülerrat] wirkt insbesondere beratend mit

1. beim Erlass allgemeiner Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungswege der Schulen und die Struktur des Schulsystems,  
[...]
4. in grundsätzlichen Fragen der Schülervertretung und Schülerpresse,
5. bei Maßnahmen zur Behebung oder Linderung von Notständen im Erziehungs- und Bildungswesen,
6. in grundsätzlichen Fragen des Schüleraustausches mit ausländischen Schulen,
7. beim Erlass von Rahmenvorschriften für Schulordnungen,
8. beim Erlass allgemeiner Bestimmungen über Lernmittel,
9. in grundsätzlichen Fragen der Einteilung des Schuljahres sowie der Ferienordnung
10. in grundsätzlichen Fragen der [...] [Schülervertretung] und
11. bei Regelung der wöchentlichen Unterrichtstage.

Die Mitwirkung betrifft auch entsprechende Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Kultusministeriums. Lehnt der [...] [Landesschülerrat] den Erlass einer [bestimmten] allgemeinen Regelung [...] mit schriftlicher Begründung ab, so ist die beabsichtigte Regelung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der begründeten Ablehnungsmittelung beim Kultusministerium zwischen diesem und dem [...] [Landesschülerrat] erneut zu erörtern. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande und lehnt der [...] [Landesschülerrat] in derselben Sitzung mit den Stimmen von mehr als zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder die beabsichtigte Regelung nochmals ab, so hat das Kultusministerium vor deren Erlass die Landesregierung zu unterrichten. Das Kultusministerium unterrichtet den [...] [Landesschülerrat] über wichtige allgemeine Angelegenheiten des Schullebens und erteilt dem Landesschülerrat die für dessen Aufgaben erforderlichen Auskünfte“.

Nach dem Vergleich zu § 169 wird in § 170 Abs. 4 noch Folgendes festgelegt: „Der Landesschülerrat berichtet ein- oder zweimal im Jahr in einer Versammlung mit den Sprecherinnen und Sprechern der Kreisschülerräte und der Schülerräte der kreisfreien Städte über seine Tätigkeit und nimmt Vorschläge und Anregungen entgegen“.

### **Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen (§ 74 SchulG Abs. 8) können Schülervertretungen „auf örtlicher oder überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten“. In § 77 SchulG wird die Mitwirkung beim Ministerium festgelegt: „In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung beteiligt das Ministerium die am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen. Die Beteiligung erstreckt sich insbesondere auf

1. Änderungen dieses Gesetzes [= des Schulgesetzes],
2. Richtlinien und Lehrpläne,
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
4. Schulversuche,
5. Regelungen über die Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung“.

Zu beteiligen sind u.a. die Zusammenschlüsse von Schülervertretungen, soweit sie auf Landesebene organisiert sind (Landesschülervertretung).

### **Rheinland-Pfalz**

In Rheinland-Pfalz (§ 35 SchulG) sollen

„(1) zum Erfahrungs- und Meinungs austausch und dem Erarbeiten gemeinsamer Stellungnahmen im Rahmen der Zielsetzung der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler [...] Kreis- oder Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Diese setzen sich aus jeweils zwei Schülerinnen oder Schülern aller Schulen der Sekundarstufen I und II des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zusammen, welche von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder, sofern die Versammlung dies beschließt, von der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler gewählt werden. Die Kreis- und Stadtvertretungen wählen aus ihrer Mitte die Vertreterinnen und Vertreter zur Landeskonferenz für Schülerinnen und Schüler sowie einen Vorstand. Die Vorstände der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler vertreten die Belange der Schülerinnen und Schüler gegenüber den zuständigen Schulträgern. Diese sollen die Vorstände der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler bei Angelegenheiten, die Schülerinnen und Schüler betreffen, möglichst frühzeitig beteiligen.

(2) Für Schulen der Sekundarstufen I und II wird eine Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler gebildet. Die Landesvertretung vertritt die Anliegen der Schülerinnen und Schüler im Land und unterstützt die Arbeit der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler an den Schulen.

(3) Die Aufgaben der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler werden durch die Landeskonferenz für Schülerinnen und Schüler und den Landesvorstand wahrgenommen. Zusätzlich wird ein Landesrat als ständiges Gremium gebildet.

(4) Die Landeskonzferenz für Schülerinnen und Schüler setzt sich aus höchstens 300 von den Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter wird durch die Satzung der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler festgelegt.

(5) Der Landesvorstand besteht aus höchstens zehn Mitgliedern. Er wird von den Mitgliedern der Landeskonzferenz für Schülerinnen und Schüler gewählt. Bei der Wahl soll auf die regionale Verteilung sowie die angemessene Repräsentanz aller Schularten geachtet werden. Der Landesvorstand vertritt die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium.

Dieses hat den Landesvorstand bei der Vorlage neuer Regelungen, die Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler betreffen, möglichst frühzeitig zu beteiligen. Des Benehmens mit dem Landesvorstand bedürfen Regelungen, die Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler betreffen“.

### **Saarland**

Im Saarland (§ 65 SchuMG) hat die Landesschülervertretung „die Aufgabe, wichtige schulische und organisatorische Fragen, die die verschiedenen Schulformen betreffen, sowie Angelegenheiten von grundsätzlicher und schulformübergreifender Bedeutung zu erörtern. Sie dient ferner der Koordinierung und Vorbereitung der Arbeit in der Landesschulkonzferenz und in den Schulregionkonzferenzen. Die Landesschülervertretung wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und kann darüber hinaus einen Vorstand wählen. Die Landesschülervertretung soll vor wichtigen, den Schulbereich betreffenden Maßnahmen gehört werden. Sie muss gehört werden vor Entscheidungen über Erlass und Änderung von Bestimmungen über Schülerleistungen, Versetzungsordnungen sowie Prüfungsordnungen und Rahmenrichtlinien über Ziele, Inhalte und Verfahren oder die Organisation des Unterrichts“.

### **Sachsen**

In Sachsen (§ 55 SächsSchulG) besteht der Landesschülerrat „aus gewählten Vertretern der Kreisschülerräte. Der Landesschülerrat vertritt die schulischen Interessen der Schülerinnen und Schüler aller Schulen. Er kann Vorschläge und Anregungen unterbreiten“.

### **Sachsen-Anhalt**

In Sachsen-Anhalt (§ 77 SchulG LSA) werden im Landesschülerrat „die Schülerinnen und Schüler von

1. Sekundarschulen und Gymnasien durch jeweils sechs Mitglieder, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen durch jeweils drei Mitglieder,
2. berufsbildenden Schulen durch sechs Mitglieder,
3. Schulen in freier Trägerschaft durch drei Mitglieder vertreten.

Der Landesschülerrat wirkt in allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Schülerinnen und Schüler berührt werden. Im Übrigen gilt § 76 Abs. 2 und 3 entsprechend“. Demnach wirkt der Landesschülerrat in allen wichtigen, die Belange der Schülerinnen und Schüler berührenden Fragen mit. Dazu gehören insbesondere allgemeine Bestimmungen über Erziehungs- und Bildungsziele und Bildungswege der Schulen und die Struktur des Schulsystems, Richtlinien für die Gestaltung der Schulanlagen, Maßnahmen zur Behebung oder Linderung von Notständen im Erziehungs- und Bildungswesen, der Erlass von Rahmenvorschriften für Hausordnungen sowie allgemeine Bestimmungen über Lernmittel. Entsprechende allgemeine Regelungen legt die oberste Schulbehörde dem Landesschülerrat vor und erörtert sie vertrauensvoll und verständigungsbereit. Die Mitwirkung betrifft auch entsprechende Gesetz- und Verordnungsentwürfe der obersten Schulbehörde. Die oberste Schulbehörde unterrichtet den Landesschülerrat über wichtige allgemeine Angelegenheiten des Schullebens und erteilt dem Landesschülerrat die für dessen Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

### **Schleswig-Holstein**

In Schleswig-Holstein (§ 83 SchulG) können „die Schülervertretungen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Förderzentren [...] eine jeweils auf die Schulart bezogene Landesschüler-

vertretung bilden. Die Landesschülervertretungen können sich zu gemeinsamen Landesschülervertretungen zusammenschließen und hierfür das Wahlverfahren sowie die Anzahl und Verteilung der Sitze festlegen. Die Landesschülervertretung vertritt die Anliegen der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulart im Land und unterstützt die Arbeit der Schülervertretungen der jeweiligen Schulart an den Schulen“.

### **Thüringen**

In Thüringen (§ 28 ThürSchulG) wirken die Schülerinnen und Schüler „durch gewählte Schülervertretungen entsprechend ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit am schulischen Leben mit. Schülervertretungen werden für die Klasse oder den Stammkurs (Klassen- oder Kurssprecher), die Schule (Schülersprecher), für jede Schulart auf der Ebene des zuständigen Schulamtes (Kreisschülersprecher) und des Landes (Landesschülersprecher) gewählt“. Nach § 1 der Thüringer Verordnung über die Mitwirkung der Landesschülersprecher, der Landeselternsprecher und des Landesschulbeirats (ThürMitwVO) ist „die Mitwirkung der Landesschülersprecher und der Landeselternsprecher sowie ihrer Vertreter [...] in Anhörungs-, Auskunfts- und Initiativrechten in schulischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere wirken sie mit bei:

1. der Bestimmung von Bildungszielen,
2. der Erstellung und Änderung von Schulordnungen und
3. der Erstellung und Änderung von Regelungen zur Mitwirkung“.

Nach § 3 ThürMitwVO bilden „die Landesschülersprecher der Schularten und ihre Stellvertreter [...] die gemeinsame Landesschülervertretung. Die gemeinsame Landesschülervertretung ist Organ der gemeinsamen Beratung der Schülervertretungen auf der Ebene des Landes. Sie kann aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter wählen“.

## **Unterschiedliche Beteiligungsrechte von Schülerinnen, Schülern und Eltern**

Bei der Betrachtung der Beteiligungsrechte im Schulbereich muss festgestellt werden, dass in allen Bundesländern an verschiedenen Stellen Unterschiede zwischen der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler und der Beteiligung der Eltern gemacht werden. Fast durchgängig werden dabei den Eltern weitergehende Beteiligungsrechte als den Schülerinnen und Schülern zugestanden. Oft sind das nur Marginalien, sie zeigen aber doch anschaulich, dass von gleichen Rechten für Schülerinnen und Schüler auf der einen und Eltern auf der anderen Seite nicht gesprochen werden kann. Diese Unterschiede sollen im Folgenden exemplarisch angeführt werden. Dabei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung, sondern es werden in jedem Bundesland ein oder zwei entsprechende Punkte herausgegriffen.

### **Baden-Württemberg**

In Baden-Württemberg (§ 40 SchG) wirken bei der Besetzung der Schulleiterstelle an den Schulen mit:

„1. Die Schulkonferenz, mit Ausnahme der Schülervertreter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei Schulen mit mindestens vier Lehrerstellen. An den Schulen mit Elternbeirat und Schülerrat treten an die Stelle der Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Stellvertreter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder, soweit keine vorhanden sind, in entsprechender Zahl weitere [...] gewählte Vertreter der Eltern.

2. der Schulträger“.

Unterschiede gibt es auch bei der Vertretung auf Landesebene § 69 Schulgesetz Abs. 1: „Der aus gewählten Vertretern der Schüler bestehende Landesschülerbeirat vertritt in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens die Anliegen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium.“

Der Landeselternbeirat hingegen hat nach § 60 Schulgesetz eine wesentlich weiter gefasste Aufga-



ben- und damit Rechtsstellung: „Der aus gewählten Vertretern der Eltern bestehende Landeselternbeirat berät das Kultusministerium in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens, insbesondere bei der Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der Zulassung der Schulbücher.“

### **Bayern**

In Bayern gehört es zu den Rechten der Schülermitverantwortung bzw. Schülervertretung (Art. 62 Abs. 1 BayEUG),

- „1. in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),
2. Wünsche und Anregungen der Schülerinnen und Schüler an Lehrkräfte, die Leiterin oder den Leiter der Schule und den Elternbeirat zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht),
3. auf Antrag der betroffenen Schülerinnen und Schüler ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen, wenn diese glauben, es sei ihnen Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht),
4. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrkräften, bei der Leiterin oder beim Leiter der Schule und im Schulforum vorzubringen (Beschwerderecht),
5. bei der Aufstellung und Durchführung der Hausordnung, der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen und im Schulforum mitzuwirken,
6. zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen und im Rahmen der Lehrpläne zum Unterricht Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten“.

Aufgabe des Elternbeirats (Art. 65 Abs. 1 BayEUG) hingegen ist es insbesondere,

- „1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
2. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren,
3. den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
5. durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (Art. 69 Abs. 2),
6. bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag das Einvernehmen herzustellen,
7. sich im Rahmen der Abstimmung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 [= über die Verwendung bestimmter Lernmittel] zu äußern,
8. im Verfahren, das zur Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers führen kann, die in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Rechte wahrzunehmen,
9. im Verfahren, das zum Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Rechte wahrzunehmen,
10. bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen [...] mitzuwirken,
11. bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen [...] mitzuwirken,
12. bei der Bestimmung eines Namens für die Schule [...] mitzuwirken,
13. das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils ‚Inklusion‘ und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule herzustellen.“

### **Berlin**

In Berlin sind die Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler auf der einen und der Eltern auf der anderen Seite nahezu identisch. Lediglich zwei Aufgabenbereiche, die den Schülerinnen und Schülern nicht zufallen, sind den Eltern vorbehalten (§ 88 SchulG Abs. 3): „Die Elternvertretung soll an der Planung von Veranstaltungen der Schule beteiligt werden, die der Erweiterung des Unterrichtsangebots dienen. Sie kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung

der Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten. Die Schule unterstützt diese Veranstaltungen im Rahmen ihrer organisatorischen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten.“

### **Brandenburg**

In Brandenburg (§ 74 BbgSchulG) ist Ziel der Mitwirkung,

- „(1) [...] die Selbstständigkeit jeder Schule [...] zu fördern und das notwendige partnerschaftliche Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu stärken. An der Gestaltung eines demokratischen Schullebens wirken Eltern, Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend sowie Lehrkräfte mit. [...]
- (2) Die Rechte der Eltern [...] kann mit Zustimmung der oder des Personensorgeberechtigten auch wahrnehmen:
1. der nicht personensorgeberechtigte Elternteil,
  2. wer mit der oder dem Personensorgeberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler in einem familiären Zusammenhang lebt oder
  3. wer im Rahmen der Gewährung von Hilfen zur Erziehung von den Personensorgeberechtigten damit beauftragt ist.“

Ein entsprechendes Gesetz für Schülerinnen und Schüler existiert nicht.

### **Bremen**

In Bremen (§ 33 Abs. 5 BremSchVwG) muss „für eine intensive Mitarbeit von Elternvertretern und Vertreterinnen in der Schulkonferenz [...] die Schule, insbesondere die Schulleitung und das Lehrpersonal, die nötigen Voraussetzungen schaffen. Dazu gehört auch, den Kontakt und Austausch zwischen den Elternvertretern und -vertreterinnen in der Schulkonferenz und der gesamten Elternschaft der Schule mit Unterstützung der Schule, insbesondere der Schulleitung zu verstärken“.

Eine entsprechende Vorschrift für die Schülervertretung gibt es nicht. Zudem wird bei der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz (§ 34 BremSchVwG) bei Schulen mit Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I mit bis zu 400 Schülerinnen und Schülern eine einseitige Festlegung getroffen, wonach die fünf zu vergebenden Sitze auf drei Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirats und zwei Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats entfallen.

### **Hamburg**

In Hamburg ist dem Schülerrat (§ 64 Abs. 5 HmbSG) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

- „1. vor Beschlüssen der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung,  
2. zu Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Leistungsbeurteilung in der Schule“.

Dahingegen ist dem Elternrat (§ 72 HmbSG) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor

- „1. Beschlüssen der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung,  
2. der Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen“.

### **Hessen**

In Hessen ist der Landesschülerrat (§ 124 Abs. 4 HSchG) anzuhören zu

- „1. allgemeinen Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Kerncurricula, Lehrplänen und Prüfungsordnungen,  
2. allgemeinen Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln,  
3. allgemeinen Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,  
4. allgemeinen Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten“.

Nach § 118 Abs. 1 HSchG bedürfen der Zustimmung des Landeselternbeirates

- „1. allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Kerncurricula, Lehrplänen und Prüfungsordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen der Schulen gestalten,
2. allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln,
3. allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,
4. allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten“.

### **Mecklenburg-Vorpommern**

In Mecklenburg-Vorpommern (§ 91 Abs. 5 SchulG M-V) informiert „die oberste Schulaufsichtsbehörde [...] den Landesschülerrat über alle wichtigen allgemeinen Angelegenheiten des Schulwesens und erteilt ihm die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte. Der Landesschülerrat wird vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die schulischen Interessen der Schülerinnen und Schüler berühren, angehört. Dieses gilt insbesondere für allgemeine Bestimmungen über die

1. Bildungs- und Erziehungsziele mit Ausnahme der Rahmenpläne, die Zulassung von Schulbüchern, Lehr- und Lernmitteln,
2. Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in Schulen in öffentlicher Trägerschaft, Wahl der Bildungsgänge sowie die Übergänge zwischen den Schularten,
3. Versetzungen, Prüfungen, Abschlüsse und Berechtigungen,
4. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,
5. Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten,
6. Durchführung von Schulversuchen“.

In § 92 SchulG M-V heißt es dahingegen zum Landeselternrat:

„Der Landeselternrat wirkt bei allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Erziehungsberechtigten berührt werden. Er berät die oberste Schulbehörde in allgemeinen Fragen des Bildungs- und Erziehungswesens. Entsprechende allgemeine Regelungen sind zwischen der obersten Schulbehörde und dem Landeselternrat vertrauensvoll und verständigungsbereit zu erörtern.“

### **Niedersachsen**

In Niedersachsen (§ 168 NSchG) werden beim Kultusministerium „(1) [...] als Vertretung der Erziehungsberechtigten ein Landeselternrat und als Vertretung der Schülerinnen und Schüler ein Landesschülerrat gebildet. [...]

(2) Das Kultusministerium richtet für den Landeselternrat eine eigene Geschäftsstelle ein und regelt im Benehmen mit ihm deren personelle und sächliche Ausstattung. Es bestellt auf Vorschlag des Landeselternrats das in der Geschäftsstelle tätige Personal. Die Regelung der Arbeitszeit des Personals soll den besonderen Belangen des Landeselternrats möglichst weitgehend Rechnung tragen. Die Bediensteten sind in sachlicher Hinsicht den Weisungen des Landeselternrats zu unterstellen.

(3) Das Kultusministerium schafft die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit des Landesschülerrats“.

### **Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen (§ 77 SchulG) beteiligt „(1) in schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung [...] das Ministerium die am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen. [...]

Das Ministerium lädt die Elternverbände nach Absatz 3 Nr. 2 [= die auf Landesebene für mindestens eine Schulform organisiert sind] mindestens halbjährlich zu einem Gespräch über schulische Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 ein“. Eine entsprechende Regelung für die Schülervertretungen existiert nicht.

## **Rheinland-Pfalz**

In Rheinland-Pfalz (§ 27 Abs. 5 SchulG) kann die Einberufung der Klassenkonferenz „auch von der Klassenelternversammlung oder der Klassenversammlung, die Einberufung der Gesamtkonferenz auch vom Schulelternbeirat oder der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher verlangt werden“.

Außerdem kann der Landeselternbeirat (§ 45 Abs. 7 SchulG) „aus der Mitte der Eltern je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Kommission des fachlich zuständigen Ministeriums zur Erarbeitung schulart- und schulstufenspezifischer Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche entsenden“. Hier gibt es im Gegensatz zu § 27 keine adäquate Regelung für die Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus bedürfen des Benehmens mit dem Landeselternbeirat

„(4) [...]

1. Richtlinien über den Inhalt des Unterrichts,
2. Regelungen über das Schuljahr, die Ferien und die wöchentlichen Unterrichtstage,

[...]

6. allgemeine Regelungen über die Lernmittelfreiheit“.

Zudem hört das fachlich zuständige Ministerium

„(5) [...] den Landeselternbeirat bei allen für die Schulen wesentlichen Angelegenheiten an und erteilt die notwendigen Auskünfte. Hierzu zählen insbesondere

1. allgemeine Grundsätze zur Sicherung der Unterrichtsversorgung,
2. Grundsätze der Schulplanung und der Schulorganisation,
3. Grundsätze der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte,
4. Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Schule und Betrieb,
5. Grundsätze der Qualitätsarbeit in Schulen.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium unterrichtet den Landeselternbeirat über den das Schulwesen betreffenden Teil des Landeshaushalts, insbesondere über den Haushalt des Landeselternbeirats und der Regionalelternbeiräte“.

Auch hier fehlen entsprechende Regelungen und Rechte für Schülerinnen und Schüler.

## **Saarland**

Im Saarland gehören der Gesamtkonferenz (§ 8 SchuMG) Mitglieder der Schülervertretung und der Elternvertretung an. Beträgt die Zahl der an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte, Lehrhilfskräfte und im Vorbereitungsdienst stehenden Lehrkräfte „bis zu vier, gehört der Gesamtkonferenz eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Elternvertretung der Schule an“.

Die Schülervertretung wird in diesem Fall nicht berücksichtigt.

## **Sachsen**

In Sachsen vertritt der Landesschülerrat (§ 55 Abs. 2 SächsSchulG) „die schulischen Interessen der Schüler aller Schulen. Er kann Vorschläge und Anregungen unterbreiten“. Der Landeselternrat (§ 49 Abs. 2 SächsSchulG) „vertritt die schulischen Interessen der Eltern aller Schulen und berät das Staatsministerium für Kultus in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und des Unterrichtswesens; er kann Vorschläge und Anregungen unterbreiten“.

## **Sachsen-Anhalt**

In Sachsen-Anhalt können die Gemeinde- und Kreiselternräte (§ 62 SchulG LSA) „Fragen beraten, die für die Schulen ihres Gebietes von besonderer Bedeutung sind“. Die Gemeinde- und Kreisschülerräte (§ 52 SchulG LSA) „können Fragen beraten, die für die Schülerinnen und Schüler ihres Gebiets von besonderer Bedeutung sind“. Mitglieder der Gesamtkonferenz (§ 29 SchulG LSA) sind mit Stimmrecht u.a. „Elternvertreter und Schülervertreter [...]. In Schulen, in denen keine Schülervertretung gebildet

wird, verdoppelt sich die Anzahl der Sitze der Elternvertreter, in Schulen der Sekundarstufe II können weitere Schülervertreter auf die Plätze der Elternvertreter rücken“.

### **Schleswig-Holstein**

In Schleswig-Holstein wird bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen ein Schulleiterwahlausschuss (§ 38 Abs. 1 SchulG) gebildet. „[...]

(1) Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an weiterführenden Schulen auch die Schülerinnen und Schüler.

[...]

(4) Die Schule entsendet zehn Mitglieder, und zwar je fünf Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Eltern. An weiterführenden Schulen treten an die Stelle von zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler. [...] Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl 16 Jahre alt sein. [...]“

Die Landeschülervertretung (§ 83 Abs. 2 SchulG) „vertritt die Anliegen der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulart im Land und unterstützt die Arbeit der Schülervertretungen der jeweiligen Schulart an den Schulen“. Der Landeselternbeirat (§ 74 Abs. 4 SchulG) „vertritt die Anliegen der Eltern der jeweiligen Schulart auf Landesebene und unterstützt die Arbeit der Schul- und Kreiselternbeiräte. Er berät das für Bildung zuständige Ministerium in wichtigen allgemeinen pädagogischen Fragen und Fragen des Schulwesens, durch die Belange der Eltern berührt werden, insbesondere bei der Änderung von Stundentafeln. Das für Bildung zuständige Ministerium hat den Landeselternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten und ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen“. Außerdem können (nach § 75 Abs. 3 SchulG) Kreiselternbeiräte und Landeselternbeiräte „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Veranstaltungen zur Unterrichtung von Mitgliedern der Schulelternbeiräte durchführen“.

Eine entsprechende Regelung für die Schülervertretungen existiert nicht.

### **Thüringen**

In Thüringen kann die Schulelternvertretung (§ 24 Abs. 5 ThürSchulO) bei Sitzungen „die Anwesenheit des Schulleiters oder eines Vertreters des Schulträgers verlangen. Sie kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen“. Nach § 26 prüfen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, das Schulamt und der Schulträger „im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge der Schulelternvertretung innerhalb von vier Wochen und teilen ihr das Ergebnis mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist“.

Entsprechende Regelungen für die Schülervertretungen existieren nicht.

## 7. Kinder- und Beteiligungsrechte als Bestandteil von Bildungs- und Rahmenplänen in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Kinder lernen nie wieder so viel und mit so viel Spaß wie in den ersten Lebensjahren. Die Aufnahme- und Lernfähigkeit ist im Kindergartenalter besonders hoch. Aus diesem Grund ist es gerade in dieser Lebensphase wichtig, Beteiligungsstrukturen zu erfahren und zu erlernen. Deshalb sollten Kinder regelmäßig in die Entscheidungen der Kindertageseinrichtungen einbezogen werden.

Das Gleiche gilt für Schulkinder: Hier verbringen Kinder und Jugendliche einen Großteil ihrer Zeit. Deshalb ist es wichtig, dass es auch hier Beteiligungsrechte gibt. Um zu gewährleisten, dass dies auch wirklich an jeder Schule gefördert wird, müssen Kinder- und Beteiligungsrechte fester Bestandteil von Rahmen und Bildungsplänen werden.

Das Festschreiben von Kinder- und Beteiligungsrechten in Rahmen- und Bildungsplänen für Kindertageseinrichtungen und Schulen ist ein erster Schritt, um die Festigung und Sicherung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Um diese Rechte wahrzunehmen und durchzusetzen, müssen sie zunächst einmal allen Beteiligten bekannt sein. Auch die Eltern müssen mit entsprechendem Informationsmaterial ausgestattet werden.

Die Qualifizierung von Fachkräften mit entsprechenden Grundlagen und Ausführungskompetenzen zu Kinder- und Beteiligungsrechten und den Methoden der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sollte ein wesentlicher Bestandteil der Rahmenpläne sein. So sollten Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche inklusive der didaktischen Vermittlung dieser Rechte als regulärer Bestandteil in die Ausbildung von Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern integriert werden. Zusätzlich sollten den Verantwortlichen in regelmäßigen Abständen Fortbildungen und Seminare angeboten werden.

Die Art und Weise der aktiven Durchführung dieser Rechte sollte ebenfalls in Bildungs- und Rahmenpläne integriert werden, um einen gewissen Standard zu sichern. Dafür müssen didaktische Materialien zur Vermittlung von Beteiligungsrechten entwickelt und bereitgestellt werden. Diese müssen von jeder Schule und Kindertageseinrichtung angeschafft werden.

Wer seine Rechte wahrnehmen und durchsetzen möchte, muss diese zunächst einmal kennen. Zu den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) zählt deshalb, dass die Kinderrechte bekannt gemacht werden. In Art. 42 KRK ist Folgendes festgelegt: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.“ Deshalb wird hier nachfolgend dargestellt, inwieweit Kinder- und Beteiligungsrechte Bestandteil von Bildungs- und Rahmenplänen in Kindertageseinrichtungen und Schulen sind.

### Kindertageseinrichtungen

#### Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg werden in Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Kinder bis zum Schuleintritt in verschiedenen Betriebsformen betreut. Auch schulpflichtige Kinder bis unter 14 Jahren können eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Entsprechend des Auftrages des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (§ 9 Abs. 2 KiTaG) konkretisiert der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung den Bildungsauftrag für Kindertageseinrichtungen.

In der Präambel und an anderen Stellen bezieht sich der Orientierungsplan ausdrücklich auf die UN-Kinderrechtskonvention und weist darauf hin, dass seine Grundprinzipien Partizipation, Inklusion,

wertschätzende Anerkennung von Unterschiedlichkeit und Orientierung an den Bedürfnissen eines jeden Kindes sich an die Kinderrechte anlehnen.

„Weiter gehört dazu das Recht auf Teilhabe und Beteiligung [...]. Bildungsinstitutionen müssen sich daran messen lassen, inwieweit sie dazu beitragen, diese Rechte der Kinder einzulösen und inwieweit sie das Wohl des Kindes vorrangig vor anderen Interessen berücksichtigen. Diesem Anspruch der UN-Kinderrechtskonvention trägt der baden-württembergische Orientierungsplan Rechnung, indem er dezidiert die Kinderperspektive einnimmt. Partizipation, Inklusion, die wertschätzende Anerkennung von Unterschiedlichkeit und die konsequente Orientierung an den Bedürfnissen eines jeden Kindes sind Grundprinzipien einer kindgerechten Elementarpädagogik und des Orientierungsplans“ (Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, S. 7). Kinder sollen an der Alltagsgestaltung ihres Kindergartens beteiligt werden. Dies gilt als Kriterium für einen „guten“ Kindergarten (S. 25).

Der Orientierungsplan benennt die Kinderrechte, wie u.a. das Recht auf Teilhabe und Beteiligung und schreibt ihnen eine handlungsanleitende Bedeutung für pädagogische Fachkräfte in allen Kindertageseinrichtungen zu. So beschreibt z.B. der Orientierungsplan das Durchführen von Kinderkonferenzen als eine Möglichkeit, um Kindergartenkinder frühzeitig Partizipation erfahren zu lassen.

„Die Umsetzung dieser Schutz-, Entwicklungs-, Förderungs- und Beteiligungsrechte werden im Alltag des Kindergartens erlebt. Das kann durch eine frühzeitige Partizipation von Kindern (z.B. in Form von Kinderkonferenzen) geschehen“ (S. 28).

### **Bayern**

In Bayern sind die Beteiligungsrechte Bestandteil des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans.

Im grundlegenden Teil wird auf die UN-Kinderrechtskonvention verwiesen und das Recht der Kinder auf eine umfassende Mitsprache bei den auf Bildung zielenden Abläufen in der Einrichtung und allen weiteren, sie betreffenden Entscheidungen unterstrichen. Zu dem im Plan vertretenen Bildungsverständnis gehört auch eine partizipatorische Dimension, bei der es ganz zentral um die Frage geht, welche Gelegenheiten Kinder brauchen, Entscheidungsfähigkeit, Mitgestaltung und Verantwortungsübernahme aufbauen zu können. Der Mitwirkung bzw. Partizipation der Kinder am Bildungs- und Einrichtungsgeschehen als einem Schlüsselprozess für Qualität ist darüber hinaus im Bildungs- und Erziehungsplan ein umfangreiches Kapitel gewidmet. Eine Kernaussage lautet, dass Kinderbeteiligung zentrales Element einer zukunftsweisenden Bildungs- und Erziehungspraxis und zugleich ein Schlüssel zur Demokratie ist: „Das Kind beteiligt sich an Entscheidungen, die sein Leben in der Einrichtung betreffen. Es entwickelt Bereitschaft zur entwicklungsangemessenen Übernahme von Verantwortung, gestaltet seine Lebens und sozialen Nahräume aktiv mit. Es erlangt die Überzeugung, Einfluss nehmen zu können, und erwirbt mit der Zeit Fähigkeiten und die Bereitschaft zur demokratischen Teilhabe“ (S. 417). Zusätzlich bietet es Anregungen und Beispiele zur Umsetzung der Mitwirkung von Kindern am Bildungs- und Einrichtungsgeschehen.

### **Berlin**

In Berlin sind die Kinderrechte Bestandteil der Bildungs- und Rahmenpläne in Kindertageseinrichtungen. Für deren Arbeit gilt das „Berliner Bildungsprogramm für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zu ihrem Schuleintritt (BBP)“ als verbindliche Rahmenvorgabe. Das BBP ist, ausgehend von seinem Bildungsverständnis und in den Zielen des pädagogischen Handelns, so angelegt, dass die demokratische Teilhabe von Kindern gefördert wird. Die Kita-Träger haben sicherzustellen, dass in jeder Kindertageseinrichtung eine Konzeption vorliegt, die sich an den Vorgaben des Berliner Bildungsprogramms orientiert, die Beteiligung von Kindern umsetzt und verlässliche Strukturen für die Beteiligung von Kindern in der Einrichtung schafft. Im Kapitel „Bildung ist Beteiligung und Leistung“ wird beschrieben, dass Kinder im Kindergartenalltag zu beteiligen sind: „Die Grenzen der Partizipation werden eher von den Erwachsenen gezogen. Die grundlegende Frage ist: Wie viel Entscheidungsmacht haben Pädagoginnen und Pädagogen und wie viel davon wollen und können sie abgeben, damit Kinder im Alltag tatsächlich selbst etwas bewirken können? Das beginnt

mit der Beteiligung schon der jüngsten Kinder an der Befriedigung elementarer Bedürfnisse wie Essen, Trinken, Schlafen, Körperpflege und geht bis zur Mitsprache jüngerer und älterer Kinder bei der Auswahl und der Bearbeitung von Projekten oder der Vorbereitung von Veranstaltungen“ (S. 17/18).

Außerdem hat die seit 2001 tätige Landesarbeitsgemeinschaft „Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen“ für die verbesserte Beteiligung von Kindern eine Handreichung entwickelt, die Hilfestellungen für die praktische Arbeit bietet.

Auf die UN-Kinderrechtskonvention wird im Berliner Bildungsprogramm mehrmals verwiesen.

### **Brandenburg**

In den Grundsätzen elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg ist verankert, dass Bildungsprozesse nur gelingen können, wenn das Kind mit seinen Fragen, Themen und Interessen wahrgenommen und ernst genommen wird und förderliche Angebote der Fachkräfte hieran ansetzen.

Zudem gibt das brandenburgische Ministerium für Bildung, Jugend und Sport an, dass der Begriff „Beteiligung“ der Subjektstellung der Kinder nur sehr unzureichend gerecht wird. Nach eigenen Angaben gehen die Grundsätze elementarer Bildung wie auch das Kindertagesstättengesetz von der Herausforderung und Förderung der eigenaktiven Bildungsprozesse der Kinder aus. Insofern besteht auch hier eine enge konzeptionelle Verbindung zwischen dem Beteiligungs- und Mitbestimmungsgebot.

### **Bremen**

In Bremen sind Beteiligungsrechte Bestandteil von Bildungs- und Rahmenplänen in Kindertageseinrichtungen. Der Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich, Frühkindliche Bildung in Bremen gibt vor: „Diese Einstellung setzt ein Bild des Kindes voraus, das es als vollwertigen Menschen anerkennt, und nicht als Mangelwesen oder ‚Rohstoff‘ von Bildung und Erziehung betrachtet. Diese Anerkennung drückt sich insbesondere im Ausmaß der Partizipation der Kinder an der Arbeit der Einrichtungen aus. Sie sind deshalb, wo immer möglich, an Entscheidungen und Planungen zu beteiligen“ (S. 6). Der Beteiligungsaspekt prägt laut Rahmenplan das pädagogische Verständnis der Fachkräfte. Kinderrechte wurden in den 2018 veröffentlichten Pädagogischen Leitideen zum Bildungsplan für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren aufgegriffen.

### **Hamburg**

In Hamburg sind Kinderrechte Teil der verbindlich geltenden „Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen“. Sie prägen das dort formulierte Bildungsverständnis und durchziehen die pädagogisch-methodischen Aufgaben der Fachkräfte. So ist bspw. unter den pädagogisch-methodischen Aufgaben formuliert: „Die Beteiligung der Kinder an den täglich wiederkehrenden Situationen des Alltags, die Anregung und Erweiterung ihrer Spieltätigkeit, die Bearbeitung von für die Kinder wichtigen Themen z.B. in Projekten, die Gestaltung der Räume und die Materialauswahl, kennzeichnen die zentralen pädagogischen Aufgabenbereiche“ (S. 12). Der Beteiligung von Kindern an der Gestaltung des Alltags in ihrer Kita wird eine hohe Priorität zugeschrieben.

### **Hessen**

In Hessen wurde mit dem „Bildungs- und Erziehungsplan – Bildung von Anfang“ an ein Plan entwickelt, der die gesamte Altersspanne von Geburt an bis zum 10. Lebensjahr in den Blick nimmt. Die Frage nach qualitativvoller frühkindlicher Bildung fordert in diesem Zusammenhang auch zu einem neuen Blick auf die angemessene Beteiligung der Kinder in der pädagogischen Arbeit auf. Der Bildungs- und Erziehungsplan bietet hierfür ein eigenes Kapitel zum Thema „Beteiligung der Kinder“ (S. 106/107) und ermöglicht Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen und Grundschulen gemeinsam mit den Eltern den Umgang mit Beteiligung als einen sehr wichtigen Aspekt in frühen Entwicklungs- und Bildungsprozessen zu begreifen: „Kinder haben ein Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Beteiligung heißt, Kinder als Betroffene in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen und ihnen ernsthaft Einflussnahme zuzugestehen“



(S. 106). Die inhaltlichen Schwerpunkte des Bildungs- und Erziehungsplans „Stärkung der Basiskompetenzen“, „Demokratie und Politik“, „Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur“ und die dazu entwickelten Fortbildungsmodule für Fach- und Lehrkräfte behandeln diese Themen jeweils eingehend. Das hessische Sozialministerium betont, dass Kinderbeteiligung in diesem Zusammenhang zentraler Bestandteil von Demokratie sei. Das geschützte Umfeld der Kindertageseinrichtung oder Grundschule bietet ein ideales Lern- und Erprobungsfeld für die Einübung demokratischer Kompetenzen. Die Fachleute sind gefragt, die gesamte Palette der kindlichen Entwicklung dabei zu berücksichtigen und entsprechende Bildungsangebote zu gestalten. Um die Kinderrechte für den Bereich der Kindertageseinrichtungen in Hessen für die Praxis greifbarer zu machen, führt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration mit dem Kinderschutzbund Gießen e.V. seit mehreren Jahren das Projekt zur Qualifizierung der Praxis mit dem Titel: „Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen auf der Basis des BEP“ durch. Das Projekt soll auch dazu beitragen, Kinderrechte systematischer (auch) im Elementarbereich zu verankern und Materialien für Kinder zu entwickeln, die noch nicht lesen und schreiben können.

### **Mecklenburg-Vorpommern**

In Mecklenburg-Vorpommern ist die verbindlich eingeführte Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder Grundlage der pädagogischen Arbeit für alle Kindertageseinrichtungen. Die Beteiligung von Kindern, das Mitgestalten und eigenständige aktive Tun entsprechend ihres Entwicklungsstandes ist hier durchgängiges Prinzip. Kinderrechte werden nicht explizit benannt.

### **Niedersachsen**

In Niedersachsen ist die (altersangemessene) Beteiligung von Kindern an Entscheidungen im Alltag von Kindertageseinrichtungen als grundsätzliches Thema im Abschnitt „Grundwerte in der demokratischen Gesellschaft“ im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder enthalten. Zudem sind Kinderrechte als grundsätzliches Thema sowie Beteiligung und Mitwirkung im Einzelnen enthalten: „In der Kindertagesstätte erleben sich viele Kinder zum ersten Mal in einer größeren Gemeinschaft unter Gleichen, die im Prinzip dieselben Rechte und Möglichkeiten haben. [...] Die demokratischen Werte Toleranz, Solidarität, Rücksichtnahme und Anerkennung des jeweils Anderen werden über Aushandeln und Vereinbaren von sozialen Regeln und das Einüben von Handlungsmöglichkeiten gelernt. Über eine Beteiligungskultur (z.B. die Einführung einer Kinderkonferenz im Kindergarten) werden Kinder von Anfang an mit demokratischen Verfahren vertraut gemacht“ (S. 30).

### **Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen ist die Bedeutung der Kinderrechte und der Partizipation in Bezug auf die pädagogische Arbeit im Elementarbereich besonders im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in § 13 hervorgehoben.

Kinderrechte und Partizipation sind in den Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Dabei gilt „Gesellschaftliche Teilhabe“ als Leitziel einer Bildung von Anfang an. „Kinder auf künftige Lebenssituationen in unserer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten heißt dabei auch, dass sie gut über ihre Rechte informiert werden, ihnen Teilhabe an Entscheidungsprozessen (Partizipation) ermöglicht wird, sie die Wertschätzung, Achtung und den Umgang mit Vielfalt (Inklusion) erleben und ein Bewusstsein für nachhaltiges Handeln sowie für ein gesundheitsbewusstes Leben entwickeln können. Diese Themenbereiche ziehen sich stringent durch alle in den Bildungsgrundsätzen aufgeführten Bildungsbereiche. Fach- und Lehrkräfte respektieren das Kind als eigenständigen Träger von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten“ (S. 15, Pädagogische Grundsätze und Ziele). Über Kinderkonferenzen, Klassenrat, Kinderparlamente und Kinderversammlungen können Kinder Partizipation an den Alltagsentscheidungen erleben und so erkennen, was Anerkennung, Zugehörigkeit und das Recht auf Selbstbestimmung und Beteiligung bedeuten. Durch Übertragung von Verantwortung und Mitsprache sowie über Team- und Projektarbeit kann dies fortgeführt werden (S. 98, Soziale und (inter-)kulturelle Bildung).

## **Rheinland-Pfalz**

In Rheinland-Pfalz haben wichtige Themenbereiche der UN-Kinderrechtskonvention in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (BEE) Beachtung gefunden. Im Mittelpunkt steht das aktiv lernende Kind als Subjekt pädagogischen Handelns von Erzieherinnen und Erziehern sowie Eltern. Mit dieser Grundhaltung ist die Orientierung am Kindeswohl, der Schutz der Persönlichkeitsrechte, die Berücksichtigung des Kindeswillens und die Beteiligung des Kindes an Entscheidungen sowie die Einbeziehung der Eltern eine selbstverständliche Konsequenz, die als wichtiges Qualitätsmerkmal für gute Arbeit in Kindertagesstätten verstanden werden muss. Kindertagesstätten haben den Auftrag, die Teilhabe aller Kinder an Bildungsprozessen zu fördern und Benachteiligungen gezielt entgegenzuwirken. Die Gestaltung von Gemeinschaft und Beziehungen, selbstständiges Lernen und Partizipation von Kindern, Körper, Gesundheit, Sexualität sowie das Spiel als Lernform und der gestalterisch-kreative Bereich finden in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen Beachtung und spiegeln gleichzeitig die Kinderrechte wider. Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen enthalten im Bereich der methodischen Aspekte ein eigenes Kapitel zum Thema „Selbstständiges Lernen und Partizipation von Kindern“. Hier heißt es u.a.: „Durch Partizipation im Alltag der Kindertagesstätte erleben Kinder zentrale Prinzipien von Demokratie. Partizipation setzt eine entsprechende Haltung von Erzieherinnen und Erziehern voraus, die sich in alltäglichen Handlungen und in besonderen Methoden wie z.B. der Kinderkonferenz widerspiegeln“ (BEE, S. 85). Partizipation ist als Thema auch in den 2010 veröffentlichten „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ aufgegriffen worden. Hier heißt es u.a.: „Kinder erleben demokratische Strukturen, gestalten diese mit und übernehmen zunehmend Verantwortung.“ In der Konkretisierung wird formuliert, dass Kindertagesstätten über angemessene Verfahren der Beteiligung aller Kinder mit unterschiedlichen Ausdrucksformen verfügen.

Als Fördervoraussetzung wird im „Landesprogramm zur Qualifizierung und Prozessbegleitung der pädagogischen Fachkräfte und Teams in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ von Juli 2017 die Bedeutsamkeit des Themas „das Bild vom Kind“ hervorgehoben wie auch ein Qualitätsverständnis, das „einer Haltung der Partizipation Rechnung“ trägt. Als Förderbereich wird bei der „Entwicklungsbegleitung von Kindern“ ausdrücklich der Aspekt „Beteiligung von Kindern“ hervorgehoben.

## **Saarland**

Im Bildungsprogramm für Krippen und Kindergärten im Saarland wird unter der Überschrift Bildung und Demokratie Folgendes ausgeführt: „Erzieherinnen berücksichtigen und fördern die Individualität jedes Kindes, damit es seine Persönlichkeit in die Gemeinschaft einbringen kann. Dazu brauchen die Kinder auch nicht verplante Zeit. Erzieherinnen müssen ermöglichen, dass Kinder ihre Ideen und Wünsche in die Gestaltung der täglichen Abläufe im Kindergarten einbringen können. Sie setzen sich mit den Interessen der Kinder auseinander. Sie ermuntern die Kinder, sich für die Gemeinschaft einzusetzen. Sie machen ihnen deutlich, dass ihr eigener Freiheitsdrang Grenzen an den Entfaltungsmöglichkeiten der Anderen findet. Erzieherinnen sehen den Kindergarten als Lernort für demokratische Grundprinzipien. Hier begegnen Kinder gleichberechtigten anderen Kindern. Sie lernen mit Gleichaltrigen und Erwachsenen unterschiedliche Interessen und Meinungen auszuhandeln, sie verabreden gemeinsam Regeln des Miteinanders und lernen, sich daran zu halten.“ (S. 10)

## **Sachsen**

Das Gesetz über Kindertageseinrichtungen in Sachsen gibt in § 6 Vorgaben zur Mitwirkung von Kindern (und Erziehungsberechtigten).

Im „Sächsischen Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege“ wird Beteiligung als Leitbegriff unter sozialer Bildung aufgeführt: „Soziale Bildung, wird sie als Beteiligung verstanden, kann nur im sozialen Nahraum von Kindern geschehen. Dabei haben alle Erwachsenen Sorge zu tragen, dass Beteiligung möglich ist und kommunikative Prozesse des Aushandelns auf gleicher Augenhöhe stattfinden“ (S. 74).

## **Sachsen-Anhalt**

Im Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) wird die Beteiligung von Kindern in § 7 (Kindermitwirkung in den Tageseinrichtungen) vorgeschrieben.

Kinderrechte und vor allem Partizipation sind außerdem grundsätzliche Elemente im Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ (Fortschreibung 2013): „Deutlicher als im vorherigen Programm werden in diesem die Rechte der Kinder hervorgehoben. Dieses Bildungsprogramm ist eine Übertragung der Rechte der Kinder in eine pädagogische Konzeption für die Praxis von Tageseinrichtungen. Diese basiert auf dem Recht des Kindes auf Respekt vor seiner Person, auf seinem Recht auf gute Bildung, auf dem Recht des Kindes auf Teilhabe an Entscheidungsprozessen und seinem Recht auf Zugehörigkeit“ (S. 12).

„Selbstbestimmung und Teilhabe“ ist einer von sieben Leitgedanken: „Jedes Kind findet in der Tageseinrichtung Raum, eigenständig zu denken, zu entscheiden, zu handeln und das Leben in selbstgewählten Gruppen zu gestalten. Gelegenheiten für Selbstbestimmung und Teilhabe bieten sich im Alltag in allen Situationen, die für Kinder von Bedeutung sind. Kinder erleben so, dass ihr Tun Wirkung zeigt. Kinder erwerben Fähigkeiten zu Selbstbestimmung und Teilhabe in komplexen Bildungsprozessen nur durch das eigenständige Tun, nie durch Belehrung“ (S. 25).

## **Schleswig-Holstein**

In Schleswig-Holstein haben Kindertageseinrichtungen einen gesetzlich normierten eigenständigen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag, bei dem die Kinder aktiv mitwirken sollen.

Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages wurden die „Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein“ erarbeitet. „Demokratie“ als benanntes Leitprinzip, „unterstützt Kinder darin, am Leben in einer demokratischen Gesellschaft autonom, solidarisch und kompetent teilhaben zu können“ (S. 14). Es wird empfohlen, in der Konzeption eindeutig festzulegen, „worüber Kinder mitentscheiden dürfen und wie die Beteiligungsverfahren geregelt sind. Demokratie als Leitprinzip verlangt [...] Partizipation“.

Partizipation(sorientierung) wird in den Leitlinien als Querschnittsdimension für Bildung in Kindertageseinrichtungen gelistet, die sich als pädagogisches Prinzip durch den gesamten Alltag der Kindertageseinrichtung zieht (S. 16, 17).

## **Thüringen**

Im Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre in Thüringen sind die Kinderrechte und wesentliche Voraussetzungen für einen Kinder- und Jugendschutz umfassend verankert. Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention – Teilhabe und Mitbestimmung (Partizipation) wird hervorgehoben. In dem Bildungsplan heißt es „Wenn sich Bildung durch Ko-Konstruktionsprozesse realisiert, dann ist Partizipation ein notwendiges Grundprinzip pädagogischen Handelns und damit eines der wesentlichen Qualitätsmerkmale“ (S. 29). Es werden verschiedene Formen der Beteiligung sowie Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten vorgestellt.

## **Schulen**

In den Lehr- und Bildungsplänen der Länder sind die Themen Kinderrechte und darunter auch das Recht auf Beteiligung in unterschiedlichen Schulstufen und verschiedenen Fächern vorgesehen. Im Folgenden soll anhand einer Auswahl exemplarisch ein Einblick in die Lehrpläne der Länder gegeben werden:

### **Baden-Württemberg**

In Baden-Württemberg sind Kinderrechte in den Bildungs- und Lehrplänen (von 2016) vorgesehen. Sie sollen laut Bildungsplan 2016 in der Grundschule z.B. Bestandteil in den Fächern Sachunterricht, Evangelische Religionslehre sowie in der Sekundarstufe im Ethikunterricht sein. Im Sachkundeunter-

richt der Klassen 3/4 Grundschule (Themenbereich Politik und Zeitgeschehen) sollen Schülerinnen und Schüler von Grund- und Kinderrechten erfahren sowie Diskussionen, Abstimmungen und demokratische Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse (er)kennen lernen und sich daran beteiligen (z.B. durch Klassensprecherwahlen, Themenentscheidungen, Gestaltungsaktionen und Initiativen).

### **Bayern**

In Bayern ist die Behandlung des Themas Kinderrechte laut LehrplanPLUS Grundschule (mit Verfügung von 2014) im Heimat- und Sachunterricht, Ethikunterricht sowie in der Katholischen Religionslehre in den Klassenstufen 3/4 vorgesehen. Zentrale Aspekte sind dabei die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, Selbstbestimmung als ein wesentliches Kinderrecht, staatliche Einrichtungen, die Hilfe und Unterstützung bei Problemen geben, sowie Menschenrechte als Grundlage für die Regeln des Zusammenlebens in der Klasse und einer demokratischen Gesellschaft. Auch an den weiterführenden Schulen ist laut bayrischem Staatsministerium die Behandlung der Thematik der Menschenrechte und der Beteiligungsformen in einer demokratischen Gesellschaft insbesondere im Rahmen des Sozialkundeunterrichts vorgesehen.

Partizipation als Kinderrecht – ein Leitprinzip im LehrplanPLUS Grundschule in Bayern mit durchgehenden Vorgaben zu Beteiligung im Schulalltag sieht vor, dass „alle Bildungsorte [...] in der Verantwortung [stehen], der Partizipation der Kinder einen festen Platz einzuräumen und Demokratie mit Kindern zu leben“. Außerdem wird eine beteiligungsoffene Haltung gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorgegeben: „Damit Prozesse der Ko-Konstruktion, Partizipation und Inklusion gelingen, ist die Haltung entscheidend, die dem Handeln der Pädagoginnen und Pädagogen zugrunde liegt. Diese Haltung basiert auf Prinzipien wie Wertschätzung, Kompetenzorientierung, Dialog, Partizipation, Experimentierfreudigkeit, Fehlerfreundlichkeit, Flexibilität und Selbstreflexion“ (S. 11/12).

### **Berlin und Brandenburg**

In Berlin und Brandenburg sind die Kinderrechte Bestandteil des gemeinsamen Rahmenplans für die Klassen 1 bis 10 in Berlin und Brandenburg (Einführung Schuljahr 2017/2018). Im Teil B, der fachübergreifenden Kompetenzentwicklung, steht unter dem Punkt Demokratiebildung: „Die Menschen- und Kinderrechte sind wesentlicher Bestandteil der Demokratiebildung. Diese legen unveräußerliche Rechte eines jeden Menschen fest. Sie zu wahren und zu leben ist ein wichtiger Beitrag zur Menschenrechtsbildung und somit ist diese auch immer Demokratiebildung.“ Kinderrechte werden laut Rahmenplan bspw. in den Fächern Sachunterricht (Stufe 1–4), Ethik (Stufe 7–10), Gesellschaftswissenschaften (5–6) und Politische Bildung (7–10) behandelt.

### **Bremen**

In Bremen sind Kinderrechte Bestandteil von Bildungs- und Rahmenplänen in Schulen. Im Sachunterricht der Primarstufe soll vermittelt werden, dass es Kinderrechte als weltweit geltende Vereinbarungen gibt und ein Bewusstsein für Kinderrechtsverletzungen im eigenen Umfeld entwickelt werden. Außerdem soll „Selbstbestimmung“ als ein wesentliches Kinderrecht wahrgenommen und Einrichtungen, die Hilfe und Unterstützung bei Problemen geben, kennengelernt werden. Das Recht auf Beteiligung wird besonders hervorgehoben. So sollen Schülerinnen und Schüler lernen, „Kinderinteressen [zu] artikulieren; Forderungen [zu] stellen; Positionen zu einer (kommunal)politischen Frage [zu] entwickeln, Politiker und Politikerinnen aus der Stadt/Region/Kommune nach ihrem Einsatz für Kinder [zu] befragen“.

Auch in der weiterführenden Schule sind Kinderrechte und Beteiligung, besonders im Fach Gesellschaft und Politik bzw. Welt-Umweltkunde vorgesehen.

### **Hamburg**

In Hamburg sollen Schülerinnen und Schüler laut Bildungsplan Grundschule (ab 2011) am Ende der Jahrgangsstufe 2 Kinderrechte kennen und Ansätze entwickeln können, gegen Vorurteile und Diskriminierung sowie gegen die Nichtbeachtung von Kinderrechten aktiv werden können, am Ende der Jahrgangsstufe 4 bereits Strategien dazu entwickeln können. Auch in den weiterführenden Schulen sind Kinderrechte und Mitbestimmung Bestandteil der Curricula.

## **Hessen**

In Hessen bezieht sich der Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) für Kinder von 0 bis 10 auf die Altersspanne von der Geburt bis zum Ende der Grundschulzeit. Beteiligung von Kindern mit dem Ziel der Förderung von emotionalen und sozialen Kompetenzen, demokratischen Kompetenzen sowie Verantwortungsübernahme sind ein wesentlicher Bestandteil des Bildungsplans. Kinderrechte werden im Allgemeinen nicht explizit genannt, jedoch ist die Menschenrechtsbildung in unterschiedlichen Kontexten Bestandteil des Kapitels „Stärkung der Basiskompetenzen des Kindes“: „Kinder gestalten ihre Entwicklung und Bildung von Anfang an aktiv mit. Dabei ist es zu begrüßen, wenn sie entwicklungsangemessen Verantwortung übernehmen können, denn der Mensch ist auf Selbstbestimmung und Selbsttätigkeit hin angelegt“ (Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren, S. 20/21).

In anderen Bildungs- und Rahmenplänen sind Kinder- und Beteiligungsrechte je nach Schulform auf unterschiedliche Art und Weise Bestandteil, in den Bildungsstandards und Inhaltsfeldern für die Grundschule jedoch nicht explizit ein Thema. Doch wird die Thematik sowohl bei den überfachlichen Kompetenzen als auch im Kerncurriculum für den Sachunterricht zum Gegenstand des Unterrichts. Im Rahmen der überfachlichen Kompetenzen geht es um die Fähigkeit und Bereitschaft, in sozialen Beziehungen zu leben und diese aktiv mitzugestalten. Im Mittelpunkt des Inhaltsfeldes „Gesellschaft und Politik“ stehen die „Handlungsregeln des sozialen Miteinanders, die sich an den Menschenrechten orientieren“.

Im Kerncurriculum der Haupt- und Realschulen, das auch in den entsprechenden Bildungsgängen der Gesamtschulen anwendbar ist, sind Menschenrechte ein Bestandteil der Bildungsstandards, die in fachspezifische Inhaltsfelder oder in überfachliche Kompetenzen einfließen.

Kinder- und Beteiligungsrechte sind allerdings in keiner der oben angeführten Schulformen eigener Bestandteil der Bildungs- oder Rahmenpläne.

## **Mecklenburg-Vorpommern**

Kinderrechte sind in Mecklenburg-Vorpommern von der Grundschule an, z.B. im Sachkundeunterricht und in der Rechtserziehung, in zahlreichen Rahmenplänen als Grundsätze und auch konkrete Inhalte verankert. Schülerinnen und Schüler sind laut § 4 (Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen) des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern „auf der Grundlage der Rahmenpläne an der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die fachlichen und pädagogischen Ziele des Unterrichts sind ihnen zu erläutern“.

## **Niedersachsen**

In Niedersachsen sind Kinderrechte Bestandteil verschiedener Bildungs- und Rahmenpläne unterschiedlicher Schultypen. In der Grundschule finden sie bspw. im Sachunterricht, auch in Verbindung mit Partizipationsstrukturen (Schuljahr 4) statt – „Im Sachunterricht werden demokratische Werte thematisiert, Partizipation ermöglicht und das Engagement der Kinder angeregt und gefördert“ (Kerncurriculum für die Grundschule Schuljahrgänge 1–4, Sachunterricht). In der Sekundarstufe 1 sind Kinderrechte im Fach Gesellschaftslehre (spätestens ab Schuljahr 6) der integrierten Gesamtschule vorgesehen. Menschenrechte und Menschenwürde und darunter auch Kinderrechte sind ein Leitthema im Fach Werte und Normen der integrierten Gesamtschule (Schuljahr 8), Selbst- und Fremdbestimmung als Formen werden im Schuljahr 10 behandelt. Auch in den Kerncurricula der Schulformen Gymnasium, Hauptschule, Realschule und Oberschule sind Kinderrechte verankert.

Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler am Schulleben und an der Schulentwicklung sowie die Mitwirkungs- und Verantwortungsbereiche der Schülerinnen und Schüler sind Bestandteile des Qualitätsbereiches „Schulkultur“ des „Orientierungsrahmens Schulqualität in Niedersachsen“. Im Kapitel Beteiligung als ein Qualitätsmerkmal steht: „Der gesellschaftliche Auftrag der Schule umfasst neben Unterricht und Erziehung auch die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler. Schule ist ein Ort, an dem im Sinne von Schulkultur Formen des sozialen Umgangs, des geregelten Zusammenlebens, des interkulturellen Miteinanders und der demokratischen Beteiligung unter Be-

rücksichtigung der Vielfalt erfahren und gelernt werden. [...] Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in den Gremien sowie die verantwortliche Mitgestaltung der Schule als sozialer und kultureller Lebensraum tragen zur Erfüllung des Bildungsauftrags bei.“

### **Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen sind Kinderrechte verpflichtend Inhalt der Lehrpläne. Da die Rechte der Schülerinnen und Schüler im Schulgesetz gesetzlich geregelt sind, haben sie auch Einfluss auf die Gestaltung von Bildungs- und Rahmenplänen und den Schulprogrammen.

Im Lehrplan Sachunterricht Grundschule soll Beteiligung durch praktische Erkundungen gefördert werden: „Erkundungen der Aufgabenbereiche und der Einrichtungen des Gemeinwesens ermöglichen erste Einsichten in die Bedeutung kommunaler Institutionen. Sie helfen dabei, über Formen der Beteiligung in Vereinen bzw. an Initiativen im Stadtteil, in der Kommune nachzudenken und ermuntern dazu, Möglichkeiten altersgemäßer Partizipation anzubahnen.“

In der Oberstufe sind Kinderrechte in den Fächern Gesellschaftslehre (Gesamtschule und Hauptschule und Politik (Realschule)) vorgesehen.

In den Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und im Primarbereich sind die Stichworte Beteiligung und Mitbestimmung wichtige Grundsätze der Arbeit: „Kinder auf künftige Lebenssituationen in unserer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten heißt auch, dass sie gut über ihre Rechte informiert werden, ihnen die Teilhabe an Entscheidungsprozessen (Partizipation) ermöglicht wird, sie die Wertschätzung, Achtung und den Umgang mit Vielfalt (Inklusion) erleben und ein Bewusstsein für nachhaltiges Handeln sowie für ein gesundheitsbewusstes Leben entwickeln können. [...] Fach- und Lehrkräfte respektieren das Kind als eigenständigen Träger von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten. [...] Partizipation ist daher in [...] Schulen zugleich Bildungs- und Erziehungsziel, zentrales Leitmotiv und Handlungsprinzip bei der Gestaltung von Bildungsprozessen“ (S. 13).

### **Rheinland-Pfalz**

In Rheinland-Pfalz werden Kinderrechte in der Grundschule laut Lehr- und Rahmenplänen bspw. im Sachkunde- und Ethikunterricht behandelt. In der Sekundarstufe 1 werden sie im Fach Politik (Gymnasium) und Gesellschaftslehre (Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufe 5/6) behandelt.

Beteiligungsrechte sind kein direkter und eigener Bestandteil von schulischen Bildungs- oder Rahmenplänen. Allerdings sind Beteiligungsmöglichkeiten, besonders auf der politischen Ebene, Bestandteil der Bildungspläne für Gemeinschaftskunde, Gesellschaftslehre und Sozialkunde. Darüber hinaus gibt es hier den „Orientierungsrahmen Schulqualität Rheinland-Pfalz“, der die Mitwirkung aller am Schulleben beteiligten Gruppen ebenfalls herausstellt: „In der Schule werden Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, weiteres schulisches Personal sowie außerschulische Partner geachtet und deren Anliegen ernst genommen; werden verschiedene, auch informelle Formen der Mitwirkung auf Klassen- und Schulebene praktiziert [...]“.

### **Saarland**

Im Saarland werden Kinderrechte in der Grundschule im Sachunterricht neben weiteren Menschenrechten und unter dem Titel der Regeln in einer Demokratie thematisiert (Klassenstufe 3/4). In der Sekundarstufe 1 wird die Thematik Kinderrechte bzw. Menschenrechte vorrangig in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern behandelt, wie bspw. im Fach Gesellschaftswissenschaften der Gemeinschaftsschule (Klassenstufe 5, 7 und 9).

### **Sachsen**

Auch in Sachsen ist das Thema Kinderrechte in den Lehrplänen verankert. Beginnend in der Grundschule ab Klassenstufe 3 werden insbesondere in den Fächern Ethik, Evangelische Religion und Katholische Religion im Lernbereich „Miteinander leben“ und „Wir in der Welt“ Kinderrechte behandelt. An der Mittelschule, am Gymnasium und an der Schule zur Lernförderung werden vor allem in den

Fächern Gemeinschaftskunde, Rechtserziehung, Wirtschaft, Evangelische und Katholische Religionslehre sowie Ethik Kinderrechte unter globalen Fragestellungen, wie Kinderarmut und Kinderarbeit, vertieft. Ab Klassenstufe 7 bzw. 8 werden verstärkt Rechte und Pflichten im Jugendalter unter verschiedenen gesellschaftlichen Aspekten thematisiert. Auch in den Fächern Deutsch und Geschichte gibt es zahlreiche thematische Ansatzpunkte zur Behandlung von Kinderrechten.

### **Sachsen-Anhalt**

In Sachsen-Anhalt finden insbesondere Schwerpunkte zu Menschenrechten im weiteren – die Kinderrechte implizierenden – Sinne in der spezifischen Unterrichtsplanung und -gestaltung der Lehrkräfte Eingang in den Gesamtduktus der jeweiligen Schuljahrgänge.

So behandelt der Ethikunterricht ebenso wie der Sozialkundeunterricht der Sekundarschule bzw. des Gymnasiums in der Jahrgangsstufe 9/10 u.a. die Charta der Menschenrechte und die UN-Kinderrechtskonvention.

Vor dem Hintergrund, dass der Thematik wesentliche Bedeutung in der unterrichtlichen Planung des Landes Sachsen-Anhalt beigemessen wird, sind den Schulen Materialien wie die Broschüre „Interkulturelle Arbeit als Beitrag zur Friedenserziehung“ zur Verfügung gestellt worden.

### **Schleswig-Holstein**

In Schleswig-Holstein sind Kinderrechte in einigen Lehrplänen verankert. In den Grundlagen für die Grundschule wird vorgegeben, sich im Unterricht mit bestimmten Kernproblemen zu beschäftigen, darunter auch Menschenrechte und das Recht zur Gestaltung der Lebensverhältnisse und zur Mitwirkung in allen Lebensbereichen (Kernproblem 1: Grundwert und Kernproblem 5: Partizipation).

Die Fachanforderungen Weltkunde in der Sekundarstufe 1 sehen vor, sich mit Kinderrechten und Kinderschutz zu beschäftigen (Jahrgangsstufe 5/6). Das Recht auf Jugendbeteiligung wird im Fach Weltkunde in der Jahrgangsstufe 7/8 behandelt. Das Schulgesetz in Schleswig-Holstein, hier insbesondere § 4 „Bildungs- und Erziehungsziele“ ist Grundlage für die Lehrpläne und für das Schulprofil der Schulen. Die in Bezug auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen gesetzten pädagogischen, erzieherischen und partizipativen Ziele sind zu beachten: „(1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt [...] durch die staatliche Aufgabe, die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten. (3) Die Schule [...] soll dazu befähigen, Verantwortung im privaten, familiären und öffentlichen Leben zu übernehmen [...], insbesondere auch in Form von ehrenamtlichem Engagement. (4) Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Erziehung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“

Der Lehrplan Wirtschaft/Politik beinhaltet bspw. das Thema „Partizipation“, welches nach dem Motto „mitdenken-mitmachen-mitentscheiden“ (politische) Mitwirkungsmöglichkeiten an Freizeitgestaltung in Gemeinde und Stadt sowie Mitgestaltung des Schullebens behandelt.

### **Thüringen**

In Thüringen tauchen Kinderrechte an unterschiedlichen Stellen als Vorgaben für die pädagogische Arbeit und in Lehrplänen auf. „Kinderrechte benennen und deren Bedeutung für menschliches Zusammenleben (lokal und global) erläutern“ ist eine Kompetenz aus dem Fach Sachkunde und in der Grundschule (Klassenstufe 4). Auch im Ethikunterricht der gleichen Jahrgangsstufe wird die Thematik behandelt. In den anderen Lehrplänen der unterschiedlichen Schulstufen werden vorrangig Menschenrechte im Gesamtblick behandelt, mit Bezug zu unterschiedlichen Rechten und Kindern als Rechtstragende. Sowohl im Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre als auch im Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre sind Kinderrechte und wesentliche Voraussetzungen für einen Kinder- und Jugendschutz Grundlage der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und vor allem werden Teilhabe und Mitbestimmung als notwendiges Grundprinzip in der pädagogischen Arbeit und damit als wesentliches Qualitätsmerkmal bezeichnet.

## 8. Förderung der Ausbildung von Moderatorinnen und Moderatoren für Kinder- und Jugendbeteiligung durch die Landesregierung

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfordert vielfältige Moderationsfähigkeiten, zielgruppenspezifische Methoden und wirksame Strategien zur Durchsetzung der Interessen von Kindern und Jugendlichen. Es muss aber festgestellt werden, dass es vielen Prozessbeteiligten an theoretischen Grundkenntnissen und an Strategien und Methoden fehlt, die die Umsetzung von Partizipation wirksam werden lassen. Deshalb ist eine Moderation von Beteiligungsprozessen in den meisten Fällen notwendig und trägt oftmals zum positiven Ergebnis des Partizipationsprozesses bei. Neben den Ausbildungen von Moderatorinnen und Moderatoren für Kinder- und Jugendbeteiligung durch die Landesregierung werden in der folgenden Darstellung auch exemplarisch vom Land unabhängig finanzierte Ausbildungen gelistet.

### **Baden-Württemberg**

In Baden-Württemberg startet 2019 die erste landesweite Ausbildung von Moderatorinnen und Moderatoren für Kinder- und Jugendbeteiligung.

### **Bayern**

In Bayern wurde 2017/2018 eine städteübergreifende Ausbildung zur Prozessmoderation für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen durch die Kinderbeauftragte der Landeshauptstadt München, in Kooperation mit dem Deutschen Kinderhilfswerk, des Kinder- und Jugendbüros der Stadt Ludwigshafen sowie Urbanes Wohnen e.V. angeboten. 2014/2015 fand in München die erste Ausbildung für 17 Partizipations-Trainerinnen und -Trainer statt, die nach bundesweiten Standards zertifiziert wurden. Die ausgebildeten Trainerinnen und Trainer können Prozessmoderatorinnen und moderatoren ausbilden und führten als Praxisprojekt 2015/2016 eine erste Ausbildung von Prozessmoderatorinnen und moderatoren für den Münchener Raum durch.

### **Berlin**

In Berlin werden durch das Land keine Ausbildungen für Moderatorinnen und Moderatoren für Kinder- und Jugendbeteiligung angeboten.

### **Brandenburg**

In Brandenburg wurden 2014 und 2015 Weiterbildungen zur Moderatorin bzw. zum Moderator für Kinder- und Jugendbeteiligung mit dem Schwerpunkt Management von Beteiligungsprozessen durch die Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung, gemeinsam mit der Fachhochschule Potsdam, in Kooperation mit weiteren Partnern wie dem Deutschen Kinderhilfswerk und dem Landesjugendring Brandenburg, durchgeführt.

### **Bremen**

In Bremen fand von 2015 bis 2017 eine zertifizierte Ausbildung zur Moderatorin bzw. zum Moderator für Kinder- und Jugendbeteiligung statt. Die Ausbildung beinhaltete 4 Pflichtmodule, 4 Wahlmodule und 1 Praxisobjekt und richtete sich vorrangig an Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Stadtteilarbeit (Initiativberatung, Quartiersmanagement, Wohnen in Nachbarschaften, Ortsämter), der Schulsozialarbeit sowie der Grün- und Landschaftsplanung. Die Qualifizierung wurde von der Jugendbildungsstätte Lidice-Haus im Auftrag der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen durchgeführt. Sie wurde aus Mitteln des Ressorts und der Bremischen Kinder- und Jugendstiftung gefördert und inhaltlich unterstützt vom Deutschen Kinderhilfswerk. Eine zweite Ausbildung startete 2018 und läuft bis Mitte 2019, wieder mit Unterstützung des Deutschen Kinderhilfswerkes.



## **Hamburg**

Ein Programm zur Förderung der Ausbildung von Moderatorinnen und Moderatoren für Kinder- und Jugendbeteiligung gibt es in Hamburg nicht.

Das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum Hamburg bietet Fortbildungen für sozialpädagogische Fachkräfte an, darunter bspw. „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – in der Jugendarbeit“ sowie „Planungen des Bezirks; Partizipation in der Kita – Kindern eine Stimme geben“.

## **Hessen**

In Hessen gibt es keine durch das Land geförderten Angebote zur Qualifizierung von Moderatorinnen und Moderatoren von Beteiligungsprozessen von Kindern und Jugendlichen.

Es existiert allerdings ein Projekt vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration gemeinsam mit dem Kinderschutzbund Gießen e.V., „Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen auf der Basis des BEP“, welches die Kinderrechte systematisch im Elementarbereich verankern soll. Im Rahmen der kostenlosen Modulfortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen wird auch das BEP-Modul „Kinderrechte und Partizipation im Alltag – Kinder gestalten mit“ für Fach- und Lehrkräfte angeboten.

## **Mecklenburg-Vorpommern**

In Mecklenburg-Vorpommern fand 2017/2018 die erste Weiterbildung zur Moderatorin bzw. zum Moderator für Kinder- und Jugendbeteiligung statt. Sie wurde durchgeführt vom Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern, in Kooperation mit dem Deutschen Kinderhilfswerk und gefördert vom Land Mecklenburg-Vorpommern.

## **Niedersachsen**

Die Landesregierung Niedersachsen hat in der Vergangenheit die Ausbildung von Moderatorinnen und Moderatoren für Kinder- und Jugendbeteiligung finanziert. Das Land hat aufbauend auf der gemeinsamen Arbeit am Förderfonds „Kinder stärken“ in Kooperation mit dem Deutschen Kinderhilfswerk Weiterbildungen zur Moderatorin bzw. zum Moderator für Kinder- und Jugendbeteiligung in Niedersachsen durchführen lassen. Insgesamt wurden zwischen 2014 und 2018 gemeinsam mit dem Deutschen Kinderhilfswerk drei Weiterbildungen zur Moderatorin bzw. zum Moderator für Kinder- und Jugendbeteiligung angeboten.

## **Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen werden keine Ausbildungen zur Moderation für Kinder- und Jugendbeteiligung durch die Landesregierung gefördert oder angeboten.

Die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung Nordrhein-Westfalen bietet neben Beratung, Tagungen und Fachveranstaltungen bei Bedarf auch Fortbildungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung an.

## **Rheinland-Pfalz**

In Rheinland-Pfalz werden in Kooperation mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum durch die Leitstelle Partizipation im Jugendministerium Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung angeboten. Eine Ausbildung für Moderatorinnen und Moderatoren für Kinder- und Jugendbeteiligung wird nicht durch das Land gefördert.

## **Saarland**

Das Saarland fördert keine Ausbildung von Moderatorinnen und Moderatoren für Kinder- und Jugendbeteiligung.

## **Sachsen**

Das gilt auch für das Land Sachsen, wo es keine Förderung der Ausbildung von Moderatorinnen und Moderatoren für Kinder- und Jugendbeteiligung durch die Landesregierung gibt. Der Landesjugendring Sachsen hat 2016 eine Weiterbildung zur Systemischen Begleitung Kommunaler Jugendbeteiligung angeboten.

## **Sachsen-Anhalt**

Das Landeszentrum Jugend + Kommune in Sachsen-Anhalt bietet ab 2018 eine Ausbildungsreihe zur Beteiligungsmoderatorin bzw. zum Beteiligungsmoderator an, gefördert vom Land Sachsen-Anhalt. Das Angebot richtet sich an Personen, die in kommunalen Zusammenhängen arbeiten oder tätig sind (Kommunalverwaltung, Kinder- und Jugendinstitutionen, Vereine, Verbände etc.) und die Kinder- und Jugendbeteiligung im Ort umsetzen sollen oder wollen.

## **Schleswig-Holstein**

Seit April 1997 wurden in Schleswig-Holstein Moderationskräfte für Alltagsdemokratie, Kinderfreundlichkeit und kinderfreundliches Planen berufsbegleitend ausgebildet. Die Fortbildung und Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune wurde schließlich ausgedehnt auf die Jugendhilfe-Bereiche Kindertageseinrichtung und Heimerziehung. Über die ersten Ausbildungsreihen 1998 bis 2002 hinaus sind damit folgende weitere Qualifizierungen im Land durchgeführt worden: Qualifizierung von Fachkräften der Jugendarbeit (2007/2008, 2009/2010, 2010/2011, 2014/2015, 2017/2018, 2019/2020 (geplant)), Qualifizierung von Kita-Fachkräften (2007/2008, 2011/2012), Qualifizierung von Fachkräften der Heimerziehung (2013/2014, 2016/2017).

Es wurden einjährige Ausbildungsreihen und eine einwöchige Kompaktausbildung durchgeführt, in deren Rahmen Grundkompetenzen in den Themenfeldern Kinderfreundlichkeit und Alltagsdemokratie, Methoden der Situationsanalyse, Präsentationstechniken, Moderationstechniken, Zukunftswerkstatt und Planungszirkel immer unter dem Blickwinkel der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vermittelt wurden. In einer der durchgeführten Ausbildungsreihen wurden speziell auch Planerinnen und Planer angesprochen. Zehn Planerinnen und Planer aus den Bereichen Stadtplanung, Architektur und Garten- und Landschaftsplanung haben hieran teilgenommen. Von 2006 bis 2008 hat das Land zudem Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Partizipation in Kindertageseinrichtungen qualifiziert, die nunmehr die Kindertageseinrichtungen im Land bei der Einführung, Weiterentwicklung und Reflexion von Partizipation begleiten können.

Aus Gründen der weiteren Qualifizierung sowie der Vernetzung und des Austausches führt das Land zusätzlich jährlich Fortbildungen für den Kreis der Moderatorinnen und Moderatoren für Kinder- und Jugendbeteiligung sowie für interessierte Fachkräfte der Jugendarbeit durch, organisiert durch die Informations- und Servicestelle Demokratiekampagne im Sozialministerium des Landes. Sie dient der Weiterentwicklung der Beteiligungsaktivitäten im Lande, durch Vernetzung wird ein lebendiger Fachaustausch ermöglicht und die Qualitätssicherung der Arbeit dieser Gruppe ermöglicht. Der organisierte Austausch der verschiedenen Ausbildungsgänge führt u.a. dazu, dass sich auf kommunaler Ebene Arbeitseinheiten bilden, die die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Planungen verbessern. Die Fortbildung steht in der Regel unter einem Schwerpunktthema.

## **Thüringen**

Das Land Thüringen fördert 2018 erstmalig die Ausbildung von Moderatorinnen und Moderatoren für Kinder- und Jugendbeteiligung, gemeinsam mit dem Deutschen Kinderhilfswerk, eine zweite Ausbildung ist für 2019 geplant. 2015/2016 hatte das Land Ausbildungen, die durch den Deutschen Kinderschutzbund – Landesverband Thüringen durchgeführt wurden, gefördert.

## 9. Fazit und Handlungsempfehlungen

Der Blick auf die Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche auf der Bundesebene, der Landesebene sowie auf kommunaler Ebene offenbart eine große Bandbreite an gesetzlichen Bestimmungen. Es finden sich eine Vielzahl an positiven Beispielen, die der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zunehmend Relevanz zuschreiben. Diese werden für die Landes- und kommunale Ebene im folgenden Abschnitt ausführlicher dargestellt. Auf der Bundesebene bietet u.a. das SGB VIII einen guten Rahmen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Ebenso bietet der von der Bundesregierung angestoßene Prozess, Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen, eine Chance, das Beteiligungsprinzip in der höchsten Rechtsordnung der Bundesrepublik zu verankern. Auch dies wird im Folgenden noch aufgegriffen. Die vorliegende Übersicht zeigt darüber hinaus jedoch auch Lücken, die weitergehende gesetzliche Regelungen im Bereich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfordern. So gibt es bisher mit Hessen nur ein Bundesland in Deutschland, das Beteiligungsrechte in seiner Landesverfassung explizit verankert hat. Entsprechend der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention sind die Vorrangstellung des Kindeswohls und die Berücksichtigung des Kindeswillens über die verschiedenen föderalen Ebenen hinweg in der Praxis von Rechtsprechung, Verwaltung und in der direkten Arbeit mit Kindern zu implementieren. Nicht zuletzt die niedrige Bekanntheit der Kinderrechte bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, wie zuletzt im Kinderreport Deutschland 2018 des Deutschen Kinderhilfswerkes dokumentiert, gibt Hinweise darauf, dass hier noch weiterer Handlungsbedarf besteht. Ebenso muss erwähnt werden, dass in der vorliegenden Sammlung nur bedingt ein Überblick zur Praxis und dem Lebensweltbezug der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen vor Ort gegeben werden kann, da dies tiefergehender qualitativer Studien bedarf.

### Positive Entwicklungen

#### Wahlalter

- Die Länder **Brandenburg, Bremen, Hamburg** und **Schleswig-Holstein** haben die Wahlaltersgrenze auf Landesebene auf 16 Jahre abgesenkt.
- Auch auf der **kommunalen Ebene** wurden bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mittels Wahlrecht in den letzten Jahren einige Fortschritte erzielt. Als erstes Bundesland senkte **Niedersachsen** die Wahlaltersgrenze für das aktive Wahlrecht auf kommunaler Ebene auf 16 Jahre, weitere Bundesländer folgten diesem Beispiel. Heute gilt diese Grenze auch in **Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein** und **Thüringen**.

#### Kinderrechte und Beteiligungsrechte auf Landesebene

- Die ausdrücklichsste Regelung auf Landesebene zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen findet sich in **Hessen**, wo seit Ende 2018 Beteiligungsrechte in der Landesverfassung (HV) verankert sind. Dort heißt es – in Orientierung an der KRK – in Art. 4 Abs. 2: „Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen.“

#### Gesetzliche Beteiligungsrechte auf kommunaler Ebene

- In **Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg** und **Schleswig-Holstein** ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen eine Pflichtaufgabe der Kommunen. Exemplarisch: § 47f Abs. 1 der Gemeindeordnung in Schleswig-Holstein legt fest: „Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner [...] hinaus geeignete Verfahren entwickeln.“ Und in § 47f Abs. 2 wird weiter ausgeführt: „Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

### Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen

- Als stellvertretende Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen auf Landesebene sind in vier Bundesländern Kinderbeauftragte bzw. Kinderkommissionen eingerichtet, die sich in ihrer jeweiligen Ausgestaltung recht deutlich unterscheiden. In **Bayern** ist eine Kinderkommission (Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder im Landtag) eingerichtet. Sie setzt sich aus je einer bzw. einem Abgeordneten der im Landtag vertretenen Fraktionen (in der aktuellen 18. Legislatur CSU, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, AfD, FREIE WÄHLER, SPD und FDP, die Kinderkommission ist in der aktuellen Legislatur noch nicht eingerichtet) zusammen. In **Hessen** vertritt seit 2017 eine ehrenamtliche „Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Kinder- und Jugendrechte“ Kinderinteressen auf Landesebene; sie ist dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zugeordnet. In **Niedersachsen** vertritt seit 2015 eine Kinderkommission Kinderinteressen auf Landesebene. 2018 wurde mit einem neu geschaffenen § 16d des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) eine gesetzliche Grundlage für das Gremium geschaffen und die Bezeichnung „Kinder- und Jugendkommission“ eingeführt. Sie setzt sich aus Abgeordneten des Landtags (je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jeder Fraktion) und unabhängigen Fachleuten zusammen. In **Sachsen-Anhalt** vertritt seit 1992 eine hauptamtliche Kinderbeauftragte bzw. ein hauptamtlicher Kinderbeauftragter Kinderinteressen auf Landesebene. Laut Darstellung in der offiziellen Internetpräsenz zählt zu den Aufgaben der bzw. des Beauftragten u.a. die Bekanntmachung der UN-Kinderrechtskonvention, das Einbringen des Blicks aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen auf Gesetzesvorhaben und Maßnahmen der Landespolitik.

### Gesetzliche Beteiligungsrechte in Kindertageseinrichtungen

- In 13 der 16 Bundesländer (außer **Baden-Württemberg, Hessen** und **Rheinland-Pfalz**) existieren Gesetze, die über den bundesgesetzlichen Rahmen des SGB VIII hinaus die Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung regeln, und in denen die Beteiligung der Kinder als Anforderung formuliert ist.

### Gesetzliche Beteiligungsrechte in Schulen

- In **Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt** und **Schleswig-Holstein** können die Schülerinnen und Schüler bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher bzw. Klassenvertreterin oder Klassenvertreter wählen.
- In **Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt** und **Schleswig-Holstein** nehmen Schülerinnen und Schüler mit Stimmrecht an den Klassenkonferenzen teil. In **Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen** und im **Saarland** können Schülerinnen und Schüler beratend an der Klassenkonferenz teilnehmen.
- In **Rheinland-Pfalz** gehören dem Schulausschuss sowie in **Brandenburg**, in **Mecklenburg-Vorpommern**, zum Teil in **Nordrhein-Westfalen**, im **Saarland**, in **Sachsen**, in **Schleswig-Holstein** und in **Thüringen** der Schulkonferenz grundsätzlich Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern im jeweils gleichen Verhältnis an.

Diese Beispiele zeigen auch, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen keine Frage der finanziellen Möglichkeiten, sondern vor allem eine Frage des politischen Willens des Gesetzgebers ist. Die hier aufgeführten positiven Beispiele finden sich sowohl in Bundesländern, die nach Maßstäben wie dem Länderfinanzausgleich zu den strukturstärkeren Ländern gehören als auch in Bundesländern, die zu den eher strukturschwächeren zählen.

## Konkrete Handlungsempfehlungen für die Regelungsebenen und -bereiche

### Bundesebene

Auf der Bundesebene sind in den letzten Jahren einige positive Entwicklungen zu beobachten, so etwa im Zusammenhang mit der Jugendstrategie der Bundesregierung und der Entwicklung der so genannten Eigenständigen Jugendpolitik. Gemessen an der Zielsetzung des „Nationalen Aktionsplans für ein kindergerechtes Deutschland“ (2005 – 2010)<sup>1</sup> gibt es, etwa bei der Umsetzung der Allgemeinen Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, jedoch noch deutliche Verbesserungspotenziale, denen Rechnung getragen werden sollte.

Ein weiterer grundlegender Schritt für die Umsetzung des Beteiligungsrechts von Kindern und Jugendlichen wäre die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz. Diese steht nach wie vor aus. Die Bundesregierung hat sich jedoch erfreulicherweise im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, Kinderrechte in Form eines Kindergrundrechts in dieser Legislaturperiode (19.) ausdrücklich im Grundgesetz aufzunehmen und dafür den expliziten Auftrag an eine Bund-Länder Arbeitsgruppe erteilt bis Ende 2019 einen Formulierungsvorschlag auszuarbeiten. Dabei sollten sowohl die UN-Kinderrechtskonvention als auch die Regelungen der Charta der Grundrechte Vorbilder sein. Ein Kindergrundrecht sollte folgende Elemente enthalten: Kindeswohlprinzip, Beteiligungsrecht für Kinder und Jugendliche sowie Entwicklungs- bzw. Entfaltungsrecht der kindlichen Persönlichkeit. Ein Gutachten des Deutschen Kinderhilfswerkes verdeutlicht, das bestehende Umsetzungsdefizit in dieser Hinsicht. Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung kommen diesen Verpflichtungen, den Rechten aus der UN-KRK Geltung zu verschaffen, nicht ausreichend nach und lassen gerade hinsichtlich der Umsetzung des Kindeswohlvorrangs und der Beteiligung, eine unzureichende Berücksichtigung erkennen. Das Grundgesetz als leitendes, über allen anderen Rechtsnormen stehendes Gesetz hat Auswirkungen auf die Gesetzgebung und die Rechtsanwendung. Es kann bei einer entsprechenden Normierung dieser Grundprinzipien den Defiziten bei der konventionskonformen Umsetzung entgegenwirken.

Darüber hinaus sollte das Wahlalter für Europa- und Bundestagswahlen abgesenkt werden, um das Wahlrecht als klarste Form der politischen Partizipation nicht ausschließlich Erwachsenen vorzubehalten. Außerdem sollte eingehend geprüft werden, in welchen Bereichen gesetzliche Beteiligungsrechte analog der Regelungen im Baugesetzbuch sinnvoll sind.

### Landesebene und kommunale Ebene

Insgesamt sei darauf hingewiesen, dass zahlreiche Bundesländer Teilaspekte der Handlungsempfehlungen bereits verwirklicht bzw. entsprechende Absichtserklärungen abgegeben haben. Hier kommt es darauf an, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu sichern bzw. die Handlungsabsichten umzusetzen. Auch in vielen Kommunen erfolgt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung und der darin eingeschlossenen Aufgaben, sowie im Rahmen der durch die Landesebene getroffenen Vorgaben bereits eine gute Arbeit. Dies wird auch in der Darstellung der folgenden Teilbereiche deutlich. Gleichzeitig zeigt die Darstellung auch, welche Bundesländer noch Nachholbedarf haben bzw. weniger stark ausformulierte oder gar keine expliziten Beteiligungsrechte, etwa in den Landesverfassungen, vorsehen. Auch hier sei erwähnt, dass ein umfassender Blick in die Praxis, insbesondere auf kommunaler Ebene, in diesem Rahmen nicht gewährleistet werden kann.

Von besonderer Bedeutung – analog zur Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz – sind auch hier die Verfassungen. An manchen Stellen sind einfachgesetzliche Änderungen nicht ohne die Beachtung höherrangigen Rechts, vor allem der Bestimmungen der jeweiligen Landesverfassung möglich. Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes darf das jedoch keine Rechtfertigung für die Verweigerung von Partizipationsrechten für Kinder und Jugendliche sein. Auch Landesverfassungen sind veränderbar, sei es durch besondere qualifizierte Mehrheiten und/oder Volksabstimmungen, wie jüngst Hessen positiv gezeigt hat. Entscheidend ist auch hier vor allem der politische Gestaltungswille der Landesregierungen und der Landesparlamente.

## Wahlrecht für Kinder und Jugendliche

Die Wahlaltersgrenze bei Landtagswahlen/Abgeordnetenhauswahlen/Bürgerschaftswahlen von 18 Jahren sollte hinsichtlich des aktiven Wahlrechts auf 16 Jahre abgesenkt werden. Darüber hinaus gehend ist perspektivisch anzustreben, die Wahlaltersgrenze nach der Absenkung auf 16 Jahre in einem zweiten Schritt auf 14 Jahre abzusenken. Diese Empfehlung gilt ebenso für die Wahlaltersgrenze bei Kommunalwahlen, Stadtverordnetenwahlen, Bezirkswahlen oder Stadtbürgerschaftswahlen.

## Gesetzliche Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum

In allen Landesverfassungen sowie Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungen (bzw. Bezirksverwaltungsgesetzen oder Ortsgesetzen in den Stadtstaaten) sollten Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche verankert werden. Diese Beteiligungsrechte müssen Pflichtaufgabe der Länder sowie der Kommunen bzw. Bezirke werden. Dazu gehört auch eine Darlegungspflicht der Kommunen bzw. Bezirke, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt wurde. Hier können weiterhin die entsprechenden Regelungen der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung als Vorlage dienen.

### Landesverfassungen

Aktuell sind in allen Landesverfassungen, mit Ausnahme von Hamburg, Grundrechte für Kinder und Jugendliche bzw. entsprechende Staatszielbestimmungen normiert. Der Schwerpunkt liegt jedoch in der Mehrheit auf Regelungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und hinsichtlich ihrer Förderung ohne besondere Hervorhebung von Beteiligungsrechten. Es gibt wenige Ausnahmen: In Hessen wurden 2018 im Zuge einer Novellierung der Landesverfassung ausdrücklich Beteiligungsrechte mit Art. 4 Abs. 2 im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention verankert. Auch Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben Bestimmungen, die dem Recht auf Beteiligung nahekommen, in ihren Landesverfassungen verankert.

Beteiligungsrechte sollten in allen Landesverfassungen ausdrücklich verankert werden. Dazu müssen die Länderverfassungen novelliert werden, in denen diese Rechte noch nicht umfassend festgeschrieben sind, und folgende Kernpunkte aufgenommen werden: Vorrangstellung des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen; Recht des Kindes auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit; Recht des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung; Recht des Kindes auf Schutz, Förderung und einen angemessenen Lebensstandard; Recht des Kindes auf Beteiligung, insbesondere die Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend Alter und Reifegrad; Verpflichtung des Bundeslandes, für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge zu tragen.

Zudem sollten sich die Bundesländer für eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz einsetzen.

### Kommunalverfassungen

Direkte Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche sind in zwölf von 16 Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungen verankert.

Die einzelnen Bestimmungen in den Verfassungen auf kommunaler Ebene lassen sich systematisch anhand ihrer Verbindlichkeit einteilen. So wird zwischen Kann- und Soll- und Muss-Bestimmungen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen unterschieden. Eine Kann-Bestimmung lässt weite Ermessensspielräume zur Umsetzung der Regelungen offen und eine Soll-Bestimmung legt dem Gesetzgeber eine Empfehlung vor. Eine sogenannte Muss-Regelung hingegen lässt keinen Ermessensspielraum offen und verpflichtet die Kommune in diesem Fall zur Umsetzung der jeweiligen Vorgaben zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Muss-Bestimmungen sind derzeit in den Kommunalverfassungen der Länder Baden-Württemberg (für Jugendliche), Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein verankert.

In fünf Bundesländern sind Soll-Bestimmungen in die Gemeindeordnungen aufgenommen worden – Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

In drei Bundesländern geben Kann-Bestimmungen Beteiligungsrechte vor – in Bremen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland.

Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen haben bisher keine direkten Beteiligungsrechte in ihren Kommunalverfassungen verankert. Hier ist eine Novellierung notwendig und in Form einer Muss-Bestimmung zu empfehlen, ebenso in den Ländern, die aktuell Beteiligungsrechte in Form von Kann- und Soll-Bestimmungen in ihren Gemeindeordnungen verankert haben.

Außerdem regt das Deutsche Kinderhilfswerk im Rahmen der Beteiligung auf kommunaler Ebene eine flächendeckende Einführung der Spielleitplanung an. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und schrumpfender Städte erhält das Leitbild einer kinder- und familienfreundlichen Stadtentwicklung besondere Bedeutung. Eine kinder- und familienfreundliche Stadt lässt sich nur mit den Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam entwickeln.

## Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche

Sowohl auf der Landesebene als auch auf kommunaler Ebene sollten direkte und stellvertretende Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche gesetzlich verankert sowie mehr als bisher unterstützt und gefördert werden. Dazu kann auch die gesetzliche Verankerung von Kinderbeauftragten zählen, ebenso die stärkere Unterstützung und Verbreitung von kommunalen Kinder- und Jugendparlamenten. Welche konkreten Instrumente jeweils auf Landes- und Kommunalebene eingesetzt werden sollten, hat viel mit den bereits vorhandenen Strukturen vor Ort zu tun und kann demzufolge nur von den verantwortlichen Fachleuten vor Ort entschieden werden. Die Einrichtung einer Fach- und Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung, die von der Landesebene aus die Kommunen bei der Umsetzung von Beteiligungsprozessen berät und unterstützt, ist wiederum in jedem Bundesland sinnvoll, wenngleich sich ihre ideale Ausgestaltung unterscheiden kann (bspw. Trägerschaftsmodell, zentralisiert oder im Flächenland verteilte Anlaufstellen). Für solche Institutionen, wie sie bereits in einigen Bundesländern vorhanden sind (Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt), müssen entsprechende nachhaltige Strukturen geschaffen werden, um sie umfassend in allen Bundesländern einzurichten und ggf. einen Ausbau und eine Nachhaltigkeit gewährleisten zu können. Sie spielen eine große Rolle bei der Umsetzung und Unterstützung der Kommunen von Beteiligungsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen und dem Ausbau einer vielfältigen Beteiligungslandschaft vor Ort. Besonders wenn die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Ländern und Kommunen gesetzlich verpflichtend umgesetzt werden soll, werden die Kapazitäten dieser Stellen erheblich in Anspruch genommen.

## Gesetzliche Beteiligungsrechte in Kindertageseinrichtungen

Beteiligungsrechte für Kinder sollten bereits in Kindertageseinrichtungen zum Standard gehören und nicht von den Bedürfnissen und/oder dem Wohlwollen der Erwachsenen abhängen. Dementsprechend bedarf es einer strukturellen Verankerung von Partizipation sowie als Grundlage dafür einer gesetzlichen Absicherung der alters- und entwicklungsgemäßen Beteiligung an Entscheidungen in den Einrichtungen. Die Mitwirkungsrechte der Kinder müssen gesetzlich differenziert geklärt sein, es müssen regelmäßig Beteiligungsgremien tagen und parallel zu einzelnen Themen projektorientierte Beteiligungsverfahren durchgeführt werden. In der überwiegenden Mehrzahl der Bundesländer existieren solche gesetzlichen Regelungen bereits, hier ist es an den Bundesländern, in denen dies noch nicht der Fall ist, nachzubessern.

Das neue Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in Kindertagesbetreuung – Gute-KiTa-Gesetz – zielt u.a. auf die Umsetzung von Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, dem Recht auf Beteiligung, in der Kindertagesbetreuung ab. Bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung, guter Fachkraft-Kind-Schlüssel, Verbesserung der Qualifikation und Kompetenzen durch Fachkräftegewinnung und Qualifizierung, Gestaltung der Tageseinrichtung, ganzheitliche Förderung etc. – dies sind Schlüs-

selbegriffe, die durch das Gesetz und damit verankerte Maßnahmen verbessert werden sollen (Bundesrat, Drucksache 469/18).

## **Gesetzliche Beteiligungsrechte in Schulen**

Die Beteiligungsrechte von Schülerinnen und Schülern müssen ausgebaut werden. Dazu zählen vor allem die verbindliche Wahl einer Klassensprecherin bzw. eines Klassensprechers ab Jahrgangsstufe 1 sowie mindestens gleiche Beteiligungsrechte von Schülervertretungen auf Schulebene sowie Stadt-/Bezirks-/Landesschülervertretungen analog der gesetzlichen Bestimmungen für Elternvertretungen. Außerdem sollten in den Klassenkonferenzen unabhängig von der Jahrgangsstufe Schülerinnen und Schüler vertreten sein. Auch bei der Besetzung der Sitze für Schülerinnen und Schüler in der (Gesamt-)Lehrerkonferenz sollte es keine Einschränkungen aufgrund der Jahrgangsstufen geben. In der Schulkonferenz müssen Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Jahrgangsstufe mindestens in Drittelparität mit Sitz und Stimme vertreten sein. Einschränkungen der Drittelparität durch Veto- und Einspruchsrechte dürfen nicht zulässig sein. Damit sich die Schülerinnen und Schüler sinnvoll auf die Gremiensitzungen vorbereiten können, müssen ihnen die zur Beratung und Entscheidung notwendigen Informationen rechtzeitig vorab zukommen. Zudem sollte es für Schülerinnen und Schüler bei Entscheidungen von besonderer Wichtigkeit, z.B. der Diskussion und Verabschiedung eines Leitbildes für die Schule, ein eigenständiges Beteiligungsverfahren geben.

In die Weiterbildungen für Schulleitungen sollte das Thema Partizipation verpflichtend aufgenommen werden. Neben der Ausweitung der Beteiligungsmöglichkeiten sollten in den Schulen verpflichtend altersangemessene Methoden zur Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern entwickelt werden, die sich nicht in Gremien engagieren. Zudem sollten flächendeckend Klassenräte in Grundschulen und nachfolgend in den Sekundarstufen eingerichtet werden. In die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung müssen Demokratieerziehung und Partizipation inklusive Feedbacksystemen als verpflichtender Bestandteil aufgenommen werden. Außerdem sollten die Bundesländer Unterstützungssysteme für die Schulen mit Hilfe außerschulischer Partner und geeignete Rahmenbedingungen für gelingende Kooperationen mit außerschulischen Partnern schaffen.

## **Kinder- und Beteiligungsrechte als Bestandteil von Bildungs- und Rahmenplänen in Kindertageseinrichtungen und Schulen**

Kinder- und Beteiligungsrechte müssen zu einem regulären Bestandteil von Bildungs- und Rahmenplänen in Kindertageseinrichtungen und Schulen werden. Entsprechende didaktische Materialien müssen bereitgestellt und von Kindertageseinrichtungen und Schulen angeschafft werden.

## **Förderung der Ausbildung von Moderatorinnen und Moderatoren für Kinder- und Jugendbeteiligung durch die Landesregierung**

Zur Moderation von Beteiligungsprozessen mit Kindern und Jugendlichen im Gemeinwesen sollten entsprechende Moderatorinnen und Moderatoren ausgebildet werden. Zudem sollten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher für Partizipationsprozesse in Kindertageseinrichtungen und Schulen qualifiziert werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen ihren Auftrag nach § 78 SGB VIII, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anzustreben, ernster als bisher verfolgen. Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche müssen hinsichtlich ihrer Umsetzung kontinuierlich evaluiert werden. Außerdem sollte die Öffentlichkeit stärker als bisher über die Evaluierungsergebnisse informiert werden.



## 10. Literatur

**Berger, Gundel: Rechtlicher Rahmen für die Mitwirkung in der Kommune.** In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland. Entwicklungsstand und Handlungsansätze. Gütersloh 2007, S. 115–127.

**Bischoff, Ursula/Susanne Johansson / Frank König / Alexander Leistner / Katja Schau / Eva Zimmermann: Einmischen, mitmischen, aufmischen – Partizipation in und durch politische(r) Bildung.** In: Tremmel, Jörg / Rutsche, Markus: Politische Beteiligung junger Menschen. Grundlagen – Perspektiven – Fallstudien. Wiesbaden 2016, S. 49–74.

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Richtlinien vom 19.12.2000, Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP).** Gemeinsames Ministerialblatt. Hrsg. vom Bundesministerium des Innern, 52. Jahrgang, Nr. 2, Berlin 2001. (BMFSFJ 2001)

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Union – Partizipation der Jugendlichen 2005.** Berlin 2006a.

URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/94434/33a656a10b75aa0e09d7878aae626466/partizipation-der-jugendlichen-data.pdf> (abgerufen am 08.02.2019) (BMFSFJ 2006a)

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Nationaler Aktionsplan. Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010.** Berlin 2006b.

URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/94404/nap-nationaler-aktionsplan-data.pdf> (abgerufen am 08.02.2019) (BMFSFJ 2006b)

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Perspektiven für ein kindergerechtes Deutschland. Abschlussbericht des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“.** Berlin 2010.

<https://www.bmfsfj.de/blob/94116/590c05ad0f3f47448a61f1b0572c7f8c/kindergerechtes-deutschland-abschlussbericht-data.pdf> (abgerufen am 08.02.2019) (BMFSFJ 2010)

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.** 3. Auflage 2015 (Datum der Erstauflage ist dort nicht vermerkt).

URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/94118/kindergerechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf> (abgerufen am 08.02.2019) (BMFSFJ 2015)

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP).** 2016 (= GMBI Nr. 41, 67. Jahrgang).

URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/111964/richtlinien-kjp-2017-data.pdf> (abgerufen am 08.02.2019) (BMFSFJ 2016)

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): 15. Kinder- und Jugendbericht.** Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin 2017, S. 108 und S. 115. URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> (abgerufen am 08.02.2019) (BMFSFJ 2017)

**Bundesrat, Drucksache 469 / 18: Gesetzentwurf der Bundesregierung.** Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Berlin 20.09.2018.

URL: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0401-0500/469-18.pdf;jsessionid=926E0009150F8E62287697C83F40E648.1\\_cid349?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0401-0500/469-18.pdf;jsessionid=926E0009150F8E62287697C83F40E648.1_cid349?__blob=publicationFile&v=1) (abgerufen am 08.02.2019)

**Committee on the Rights of the Child (Hrsg.): Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany. 2014.**

URL: <http://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2fPPRiCAqhKb7yhsrVrBGd0Fukf%2fAkab12UC%2fbq2Wr4D4NsvjzuQ6STbGhJFsCwlbP0eboEORuvvOVzFsmaxe1z7KL34se3Pi3sUEBxnKtWomoPmom82NPKMTx> (abgerufen am 08.02.2019)

**Der Paritätische, Landesverband Brandenburg, Paritätisches Sozial- und Beratungszentrum gGmbH, Fachstelle für Kinder und Jugendbeteiligung des Landes Brandenburg (Hrsg.): Kommunale Arbeitshilfe: Kinder- und Jugendbeteiligung in brandenburgischen Kommunen.** Effekte, Verfahren und notwendige Ressourcen. Potsdam 2017.

URL: [http://kijubb.de/downloads/Kommunale\\_Arbeitshilfe.pdf](http://kijubb.de/downloads/Kommunale_Arbeitshilfe.pdf) (abgerufen am 08.02.2019)

**Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.): Vita gesellschaftlichen Engagements.** Berlin 2007. (DKHW 2007)

**Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.): 20 Jahre UN-Kinderrechtskonvention – 20 Forderungen des Deutschen Kinderhilfswerkes für Kinder in Deutschland.** Berlin 2009. (DKHW 2009)

**Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.): Kinderreport Deutschland 2012 – Mitbestimmung in Kindertageseinrichtungen und Resilienz.** Berlin 2012a. (DKHW 2012a)

**Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.): Umfrage zum politischen Engagement von Jugendlichen.** Berlin 2012b.  
URL: [https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1\\_Unsere\\_Arbeit/1\\_Schwerpunkte/3\\_Beteiligung/3.6\\_Umfrage\\_politisches\\_Engagement/Ergebnisse\\_Engagement\\_von\\_Jugendlichen\\_DKHW\\_2013.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.6_Umfrage_politisches_Engagement/Ergebnisse_Engagement_von_Jugendlichen_DKHW_2013.pdf) (DKHW 2012b)

**Deutsches Kinderhilfswerk: Das Wahlalter im politischen Diskurs.** In: Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen. Berlin 2016, S. 10–12.  
URL: [https://shop.dkhw.de/de/index.php?controller=attachment&id\\_attachment=31](https://shop.dkhw.de/de/index.php?controller=attachment&id_attachment=31)  
(abgerufen am 08.02.2019) (DKHW 2016)

**Fesenfeld, Bergit: Kinderrechte sind (k)ein Thema! Praxishandbuch für die Öffentlichkeitsarbeit.** Münster 2001.

**Freitag, Michael: Demokratische Prozesse im „Volk der Schülerinnen und Schüler“.** In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland. Entwicklungsstand und Handlungsansätze. Gütersloh 2007, S. 103–113.

**Häberle, Peter: Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft.** In: Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts, Band II. Verfassungsstaat. München 1995, S. 317-369

**Hansen, Rüdiger / Knauer, Raingard / Friedrich, Bianca: Die Kinderstube der Demokratie – Partizipation in Kindertageseinrichtungen.** Hrsg. vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein. 3. Auflage, Kiel 2006.

**Hofmann, Rainer / Donath, Philipp B.: Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention.** Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Berlin 2018. URL: [https://shop.dkhw.de/de/index.php?controller=attachment&id\\_attachment=64](https://shop.dkhw.de/de/index.php?controller=attachment&id_attachment=64)  
(abgerufen am 08.02.2019)

**Jugendministerkonferenz am 25./26. Juni 1998 in Kassel: TOP 5 Umfassende Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche schaffen.** URL: [https://mbjs.brandenburg.de/media\\_fast/6288/jmk\\_1998\\_top\\_5\\_beschluss.pdf](https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/jmk_1998_top_5_beschluss.pdf)  
(abgerufen am 08.02.2019)

**Jugendministerkonferenz am 22./23. Mai 2003 in Ludwigsburg: TOP 6 Partizipation – Politik mit Kindern und Jugendlichen, Bericht.** URL: [https://mbjs.brandenburg.de/media\\_fast/6288/jmk\\_2003\\_top\\_6\\_bericht.pdf](https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/jmk_2003_top_6_bericht.pdf)  
(abgerufen am 08.02.2019)

**Jugendministerkonferenz am 22./23. Mai 2003 in Ludwigsburg: TOP 6 Partizipation – Politik mit Kindern und Jugendlichen, Beschluss.** URL: [https://mbjs.brandenburg.de/media\\_fast/6288/jmk\\_2003\\_top\\_6\\_beschluss.pdf](https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/jmk_2003_top_6_beschluss.pdf)  
(abgerufen am 08.02.2019)

**Jugend- und Familienministerkonferenz am 22./23. Mai 2014 in Mainz: TOP 5.7: Stärkung der Kinderrechte.**  
URL: [https://jfmk.de/wp-content/uploads/2018/12/TOP\\_5.7\\_Staerkung\\_der\\_Kinderrechte.pdf](https://jfmk.de/wp-content/uploads/2018/12/TOP_5.7_Staerkung_der_Kinderrechte.pdf)  
(abgerufen am 26.02.2019)

**Kamp, Uwe: Bildung in Deutschland – Zu den Konsequenzen aus dem Bericht des UN-Sonderberichterstatters Vernor Muñoz.** In: Forum für Kinder- und Jugendarbeit, Heft 3/2008, S. 19–23.

**Kittel, Claudia: Kinderrechte kinderleicht.** Arbeitsmaterialien für die Kita zum Thema Kinderrechte.  
Hrsg. vom Deutschen Kinderhilfswerk, Methodenreihe Heft 4, Berlin 2008.

**Knauer, Reingard: Die Kinderstube der Demokratie: Kindertageseinrichtungen.** In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland. Entwicklungsstand und Handlungsansätze. Gütersloh 2007, S. 271–287.

**Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 19. Legislaturperiode.** Berlin 2018.  
URL: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> (abgerufen am 08.02.2019)

**Kultusministerkonferenz am 06.03.2009 in Stralsung i.d.F. vom 11.10.2018 in Berlin: Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule.**  
URL: [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2009/2009\\_03\\_06-Staerkung\\_Demokratieerziehung.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Staerkung_Demokratieerziehung.pdf) (abgerufen am 08.02.2019)

**Liebel, Manfred: Kinderrechte – Aus Kindersicht.** Wie Kinder weltweit zu ihrem Recht kommen. Münster 2009.

**Liebel, Manfred: Kinder und Gerechtigkeit.** Über Kinderrechte neu nachdenken. Weinheim und Basel 2013.

**Maywald, Jörg: Gegenargument 4: Fehlende kognitive Reife der Jugendlichen.** In: Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen. Berlin 2016, S. 38–42.  
URL: [https://shop.dkhw.de/de/index.php?controller=attachment&id\\_attachment=31](https://shop.dkhw.de/de/index.php?controller=attachment&id_attachment=31)  
(abgerufen am 08.02.2019)

**Meinhold-Henschel, Sigrid: Qualitätsanforderungen an Beteiligungsvorhaben.** In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland. Entwicklungsstand und Handlungsansätze. Gütersloh 2007, S. 221–245.

**Niedersächsische Kinderkommission (Hrsg.): Ergebniszusammenfassung zu der von der Kinderkommission in Auftrag gegebenen Studie „Partizipation von Kindern und Jugendlichen in niedersächsischen Kommunen – Ergebnisse einer Befragung“.** 2017. URL: <https://soziales.niedersachsen.de/download/124860> (abgerufen am 08.02.2019)

**Olk, Thomas / Roth, Roland: Mehr Partizipation wagen.** Argumente für eine verstärkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Hrsg. von der Bertelsmann Stiftung, Gütersloh 2007.

**Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages / Wissenschaftlicher Dienst: § 47f Gemeindeordnung.** Kiel 2008.

**Schneider, Helmut / Stange, Waldemar / Roth, Roland: Kinder ohne Einfluss?** Eine Studie des ZDF zur Beteiligung von Kindern in Familie, Schule und Wohnort in Deutschland 2009. Mainz 2009.

**Stange, Waldemar (Hrsg.): Beteiligungsbausteine.** Band 1-6. Münster 2008.  
URL: <https://www.kinderpolitik.de/bausteine> (abgerufen am 08.02.2019)

**Stange, Waldemar: Warum Partizipation? Begründungsversuche.** In: ders. (Hrsg.): Beteiligungsbausteine – Band 1. Partizipation von Kindern und Jugendlichen im kommunalen Raum 1. Grundlagen. Münster 2008, S. 57-83.  
URL: [https://www.kinderpolitik.de/images/downloads/Beteiligungsbausteine/a/Baustein\\_A\\_1\\_2.pdf](https://www.kinderpolitik.de/images/downloads/Beteiligungsbausteine/a/Baustein_A_1_2.pdf) (abgerufen am 08.02.2019)

**Stange, Waldemar: Partizipation von Kindern.** In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschichte. 38/2010. Bonn 2010. S. 16-24.  
URL: <http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/32512/kinderrechte> (abgerufen am 08.02.2019)

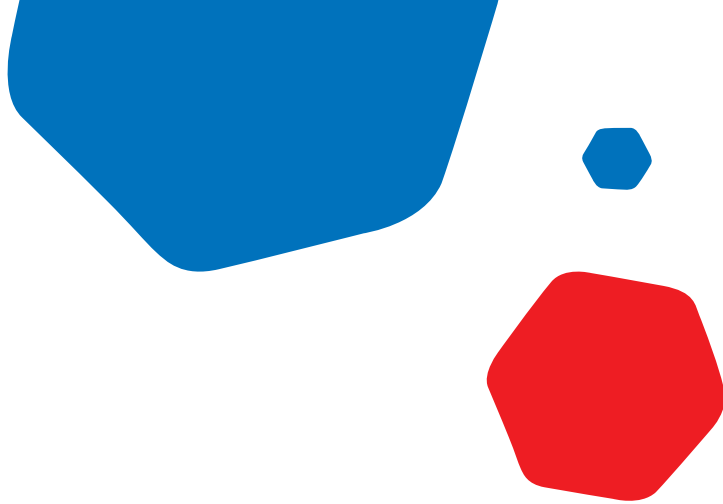
**Thüringer Landtag, Drucksache 6 / 6068: Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.** Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes – Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik. Erfurt 22.08.2018.  
URL: <http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/06/art/Drs/num/6068/jahr/2018/seite/1> (abgerufen am 08.02.2019)

**Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Qualitätsstandards für die Beteiligung von jungen Menschen in der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sowie in Kommunen.** Erfurt 2016.

**Wapler, Friederike: Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland.** Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Mainz 2017.

**Wedekind, Hartmut / Daug, Mathias: Vita gesellschaftlichen Engagements.** Eine Studie zum Zusammenhang zwischen früher Beteiligung und dem Engagement bis ins Erwachsenenalter. Deutschen Kinderhilfswerk (Hrsg.), 2. Auflage, Berlin 2007.

**Wedekind, Hartmut / Schmitz, Michael: Wenn das Schule macht ... – Partizipation in der Schule.**  
In: Stange, Waldemar: (Hrsg.): Beteiligungsbausteine – Band 5. Aktionsfelder – exemplarische Orte und Themen I. Münster 2008. S. 105-147.  
URL: [https://www.kinderpolitik.de/images/downloads/Beteiligungsbausteine/c/Baustein\\_C\\_2\\_1.pdf](https://www.kinderpolitik.de/images/downloads/Beteiligungsbausteine/c/Baustein_C_2_1.pdf) (abgerufen am 08.02.2019)



### Spendenkonto:

IBAN  
DE23 1002 0500 0003 3311 11  
BIC: BFSWDE33BER  
Bank für Sozialwirtschaft



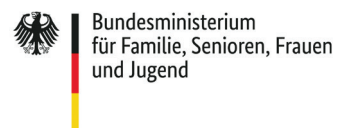
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118  
10117 Berlin  
Fon: +49 30 308693-0  
Fax: +49 30 308693-93  
E-Mail: [dkhw@dkhw.de](mailto:dkhw@dkhw.de)  
[www.dkhw.de](http://www.dkhw.de)

Mitglied im



Gefördert vom:



ISBN 978-3-922427-01-8